



Brüssel, den 21. November 2016  
(OR. en)

14469/16  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0277 (COD)

---

AVIATION 231  
CODEC 1668  
RELEX 949

## BERICHT

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13505/16 ADD 1 REV 1 AVIATION 215 CODEC 1490 RELEX 867

Nr. Komm.dok.: 14991/15 AVIATION 152 CODEC 1667 RELEX 1014

Betr.: **Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 1. Dezember 2016**

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

– Allgemeine Ausrichtung

---

2015/0277 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur  
der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG)

Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) In der Zivilluftfahrt sollte ein hohes und einheitliches Maß an Flugsicherheit und Umweltschutz gewährleistet werden, indem gemeinsame Vorschriften für die Flugsicherheit festgelegt und Maßnahmen erlassen werden, mit denen die Einhaltung dieser Vorschriften und der Umweltschutzzvorschriften durch in der Zivilluftfahrt tätige Personen und Organisationen und in Bezug auf Güter gewährleistet wird.
- (2) Darüber hinaus sollten Drittlandluftfahrzeuge, die für Flüge in das und aus dem Hoheitsgebiet oder innerhalb des Hoheitsgebiets eingesetzt werden, in dem der Vertrag über die Europäische Union (im Folgenden "EUV") und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") (im Folgenden "die Verträge") gelten, im Rahmen des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden "Abkommen von Chicago"), dem alle Mitgliedstaaten beigetreten sind, einer angemessenen Aufsicht auf Gemeinschaftsebene unterstellt werden.
- (3) Es wäre nicht sinnvoll, gemeinsame Vorschriften für sämtliche Luftfahrzeuge festzulegen. Vor allem Luftfahrzeuge einfacher Bauart oder hauptsächlich lokal betriebene oder selbst gebaute oder besonders seltene oder nur in geringer Anzahl vorhandene Luftfahrzeuge, die nur ein geringes Risiko für die Zivilluftfahrt darstellen, sollten auch weiterhin der rechtlichen Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen, wobei diese Verordnung die übrigen Mitgliedstaaten in keiner Weise verpflichtet, solche nationalen Regelungen anzuerkennen.
- (4) Allerdings sollten einige der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen auf solche Luftfahrzeugmuster angewandt werden können, die von den Bestimmungen dieser Verordnung zwar ausgeschlossen sind, aber industriell hergestellt werden und vom freien Warenverkehr in der Union profitieren könnten. Daher sollten Organisationen, die auf dem Gebiet der Konstruktion solcher Luftfahrzeuge tätig sind, bei der Kommission beantragen können, dass die Konstruktions-, Herstellungs- und Instandhaltungsanforderungen der Union für Luftfahrzeuge auch für die neuen Luftfahrzeugmuster gelten, die diese Organisationen in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

- (4a) Diese Verordnung sollte eine Reihe neuer Instrumente vorsehen, die die Umsetzung einfacher und verhältnismäßiger Vorschriften für die Sport- und Freizeitfliegerei unterstützen sollten. Die aufgrund dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen zur Regulierung dieses Segments der Zivilluftfahrt sollten verhältnismäßig und flexibel sein und auf den bestehenden bewährten Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten aufbauen. Diese Maßnahmen sollten rechtzeitig ausgearbeitet werden.
- (5) Es wäre nicht zweckmäßig, alle Flugplätze gemeinsamen Vorschriften zu unterwerfen. Flugplätze, die nicht zur öffentlichen Nutzung bestimmt sind, oder solche, die nicht für den gewerblichen Luftverkehr genutzt werden, oder solche, die nicht über befestigte Pisten von mehr als 800 Meter verfügen, sollten auch weiterhin der rechtlichen Kontrolle der Mitgliedstaaten unterliegen, wobei diese Verordnung die übrigen Mitgliedstaaten in keiner Weise verpflichtet, solche nationalen Regelungen anzuerkennen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten Flugplätze mit geringem Luftverkehrsaufkommen aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung herausnehmen können, sofern diese Flugplätze die in den einschlägigen grundlegenden Anforderungen festgelegten gemeinsamen Mindestziele für die Flugsicherheit einhalten. Gewährt ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmeregelung, sollte diese auch für die auf dem betreffenden Flugplatz zum Einsatz kommende Ausrüstung gelten sowie für die Dienstleister, die für die Bodenabfertigung und das Vorfeldmanagement auf dem betreffenden Flugplatz zuständig sind. Ausnahmeregelungen, die Mitgliedstaaten Flugplätzen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt hatten, sollten gültig bleiben, wobei gewährleistet sein sollte, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Informationen über diese Ausnahmeregelungen hat.
- (7) Aus Gründen der Flugsicherheit, der Interoperabilität oder zur Erzielung von Effizienzgewinnen ziehen es Mitgliedstaaten möglicherweise vor, statt ihrer einzelstaatlichen Vorschriften die Bestimmungen dieser Verordnung auf Luftfahrzeuge anzuwenden, die für Tätigkeiten und Dienste für das Militär, den Zoll, die Polizei, Such- und Rettungsdienste, die Brandbekämpfung, die Grenz- und Küstenwache oder ähnliche Tätigkeiten und Dienste im öffentlichen Interesse eingesetzt werden. Sie sollten diese Möglichkeit haben. Die Kommission sollte über die notwendigen Durchführungsbefugnisse verfügen, um über solche Anträge entscheiden zu können. Mitgliedstaaten, die auf diese Möglichkeit zurückgreifen, sollten mit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die "Agentur") zusammenarbeiten und insbesondere sämtliche Informationen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Luftfahrzeuge und die betreffenden Tätigkeiten den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung genügen.

- (8) Die Maßnahmen, wie beispielsweise delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die auf der Grundlage dieser Verordnung zur Regulierung der Zivilluftfahrt in der Union ergriffen werden, sollten den Merkmalen der verschiedenen Betriebsarten und Tätigkeiten, auf die sie sich beziehen, sowie den mit diesen verbundenen Risiken Rechnung tragen. Ferner sollten sie möglichst so formuliert werden, dass sie auf die zu erreichenden Ziele ausgerichtet sind und es gleichzeitig ermöglichen, diese Ziele auf unterschiedliche Weise zu erreichen. Dies dürfte dazu beitragen, dass die geforderten Sicherheitsniveaus kosteneffizienter erreicht und Impulse für die technische und betriebliche Innovation gegeben werden. Sofern sie nachweislich die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten grundlegenden Anforderungen gewährleisten, sollte auf anerkannte Industriestandards und -verfahren zurückgegriffen werden.
- (9) Voraussetzung für eine kontinuierliche Verbesserung der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt der Union ist die Anwendung solider Grundsätze für das Sicherheitsmanagement, bei dem sich herausbildende Sicherheitsrisiken antizipiert und nur begrenzt vorhandene technische Ressourcen optimal eingesetzt werden. Daher gilt es, einen gemeinsamen Rahmen für die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit festzulegen. Hierzu sollten auf Unionsebene ein europäischer Plan für Flugsicherheit und ein europäisches Flugsicherheitsprogramm ausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollte jeder Mitgliedstaat ein staatliches Sicherheitsprogramm gemäß den in Anhang 19 des Abkommens von Chicago genannten Anforderungen festlegen. Parallel zu diesem Programm sollte ein Plan ausgearbeitet werden, in dem die Maßnahmen erläutert werden, die der betreffende Mitgliedstaat ergreifen muss, um den festgestellten Sicherheitsrisiken zu begegnen.
- (10) Gemäß Anhang 19 des Abkommens von Chicago müssen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Luftfahrttätigkeiten ein annehmbares Niveau der Sicherheitsleistung festlegen. Um die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, diese Anforderung in koordinierter Weise zu erfüllen, sollte in dem europäischen Plan für Flugsicherheit ein annehmbares Niveau der Sicherheitsleistung für die Union in Bezug auf verschiedene Kategorien von Luftfahrttätigkeiten festgelegt werden. Dieses annehmbare Niveau der Sicherheitsleistung sollte zwar unverbindlich sein, jedoch den Anspruch der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt zum Ausdruck bringen.

- (11) Das Abkommen von Chicago sieht bereits Mindeststandards vor, um die Flugsicherheit und den Umweltschutz in der Zivilluftfahrt zu gewährleisten. Mit den in dieser Verordnung festgelegten grundlegenden Anforderungen der Union und den weiteren Vorschriften für deren Umsetzung sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von Chicago, auch gegenüber Drittstaaten, in einheitlicher Weise nachkommen. Weichen Unionsvorschriften von den im Abkommen von Chicago festgelegten Mindeststandards ab, so berührt dies nicht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation entsprechend zu unterrichten.
- (12) Entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen des Abkommens von Chicago sollten für luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile, nicht eingebaute Ausrüstung, Flugplätze und die Bereitstellung von ATM/ANS grundlegende Anforderungen festgelegt werden. Darüber hinaus sollten grundlegende Anforderungen für Personen und Organisationen festgelegt werden, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen, dem Betrieb von Flugplätzen und der Bereitstellung von ATM/ANS befasst sind, sowie für Personen, die bei der Ausbildung und medizinischen Untersuchung von fliegendem Personal und Fluglotsen mitwirken, und für die hierfür eingesetzten Erzeugnisse.

- (13) Die grundlegenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Konstruktion von luftfahrttechnischen Erzeugnissen sollten sich sowohl auf den Lärm von Luftfahrzeugen als auch erforderlichenfalls auf deren Emissionen beziehen, um die Umwelt und die Gesundheit des Menschen vor den schädlichen Auswirkungen von Luftfahrterzeugnissen zu schützen. Sie sollten den Anforderungen entsprechen, wie sie in diesem Zusammenhang auf internationaler Ebene im Abkommen von Chicago festgelegt wurden. Um vollständige Kohärenz zu gewährleisten, ist es angezeigt, in der vorliegenden Verordnung auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens in ihrer gegenwärtigen Fassung zu verweisen. Jedoch sollten Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung, die derzeit nicht unter die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Chicago fallen, den grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die Umweltverträglichkeit gemäß Anhang III dieser Verordnung unterliegen. Das Gleiche gilt für Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung für propellergetriebene Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 8 618 kg, Unterschall-Düsensflugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5 700 kg und Drehflügler mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 3 175 kg oder für den Betrieb bei Überschallgeschwindigkeit. Was diese Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung betrifft, so sollte auch vorgesehen werden, dass die grundlegenden Anforderungen durch die Festlegung detaillierter Anforderungen in Bezug auf den Umweltschutz unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Chicago und der Notwendigkeit weiterentwickelt werden, die internationale Kompatibilität der Zertifizierungsanforderungen in Bezug auf Umweltschutz sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich weltweit vertriebener luftfahrttechnischer Erzeugnisse.
- (14) Ferner sollte die Union grundlegende Anforderungen an die sichere Bereitstellung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten festlegen.
- (15) Angesichts der zunehmenden Abhängigkeit der Zivilluftfahrt von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sollten grundlegende Anforderungen für die Sicherheit der Informationen festgelegt werden, die vom Sektor der Zivilluftfahrt genutzt werden.
- (15a) Die Verpflichtungen eines Flugplatzbetreibers können direkt von dem Flugplatzbetreiber oder, in einigen Fällen, von einem Dritten erfüllt werden. In diesen Fällen sollte der Flugplatzbetreiber im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Maßnahmen Vereinbarungen mit diesem Dritten geschlossen haben.

- (15b) In dieser Verordnung sollten grundlegende Anforderungen in Bezug auf die Meldung und Analyse von Sicherheitsereignissen festgelegt werden. Die detaillierten Vorschriften, die erlassen werden, um eine einheitliche Anwendung und Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen zu gewährleisten, sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates stehen.
- (16) Luftfahrttechnische Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung, Flugplätze und Flugplatzausrüstungen, Luftverkehrs- und Flugplatzbetreiber, ATM/ANS-Systeme und -Anbieter sowie Piloten, Fluglotsen und an deren Ausbildung und medizinischer Untersuchung beteiligte Personen, Erzeugnisse und Organisationen sollten zugelassen bzw. lizenziert werden, sobald feststeht, dass sie den einschlägigen grundlegenden Anforderungen oder gegebenenfalls anderen Anforderungen genügen, die in oder auf der Grundlage dieser Verordnung festgelegt wurden. Die Kommission sollte ermächtigt werden, unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie der Art der betreffenden Tätigkeit und des mit ihr verbundenen Risikos die notwendigen detaillierten Vorschriften für die Erteilung dieser Zulassungen/Zeugnisse sowie gegebenenfalls für die Abgabe der entsprechenden Erklärungen zu erlassen.
- (17) Die an der Konstruktion und der Herstellung luftfahrttechnischer Erzeugnisse und Teile beteiligten Organisationen sollten in den Fällen, in denen ein ausreichendes Sicherheitsniveau als gewährleistet gilt, die Einhaltung der einschlägigen Industriestandards bei der Konstruktion der Erzeugnisse und Teile in einer Erklärung bestätigen können. Diese Möglichkeit sollte auf Erzeugnisse beschränkt sein, die in der Sport- und Freizeitfliegerei unter geeigneten Sicherheitsbeschränkungen und -bedingungen verwendet werden.
- (18) Da unbemannte Luftfahrzeuge im selben Luftraum wie bemannte [...] Luftfahrzeuge eingesetzt werden, sollte sich diese Verordnung auch auf diese Luftfahrzeuge, unabhängig von deren Betriebsgewicht, beziehen. Technisch ist es nunmehr möglich, dass unbemannte Luftfahrzeuge für unterschiedlichste Betriebsarten eingesetzt werden. Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten Möglichkeiten für die umfassende Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge eröffnen, indem Vorschriften eingeführt werden, die dem Risiko des jeweiligen Betriebs oder der jeweiligen Betriebsart angemessen sind und darauf abzielen, nach Möglichkeit die Fortführung der bestehenden Tätigkeiten sicherzustellen.
- (18a) Im Hinblick auf die Umsetzung eines risikobasierten Ansatzes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollte – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten wie Bevölkerungsdichte und unter Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsniveaus – den Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Flexibilität im Hinblick auf den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge eingeräumt werden.

- (19) Die Vorschriften für unbemannte Luftfahrzeuge sollten möglichst dazu beitragen, dass die einschlägigen im Unionsrecht verankerten Rechte eingehalten werden, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die in Artikel 7 bzw. Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") festgelegt und in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>3</sup> geregelt sind.
- (20) Die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung sowie auf die Agentur ist für einige Muster unbemannter Luftfahrzeuge für die Zwecke der Erreichung eines angemessenen Sicherheitsniveaus nicht notwendig. Diese Erzeugnisse sollten unter die Harmonisierungsvorschriften für die Marktüberwachung in der Union fallen.
- (20a) Die Bedingungen für Situationen, in denen die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen der Zertifizierung unterliegen, sollten dem Charakter und dem Risiko der betreffenden Betriebsart Rechnung tragen. Bei diesen Bedingungen sollte insbesondere Folgendes berücksichtigt werden: Art, Umfang und Komplexität des Betriebs, darunter gegebenenfalls Umfang und Art des von der zuständigen Organisation oder Person abgefertigten Verkehrs; die Frage, ob der Betrieb öffentlich zugänglich ist; der Umfang, in dem andere Luftfahrzeuge oder Personen oder Sachen am Boden durch den Betrieb gefährdet werden könnten; den Zweck des Flugs und die Art des genutzten Luftraums; die Komplexität und Leistungsfähigkeit des betreffenden unbemannten Luftfahrzeugs.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- (20b) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Tätigkeiten nach Kapitel III dieser Verordnung zu verbieten, zu beschränken oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, sofern dies im Interesse der Sicherheit der Zivilluftfahrt notwendig ist. Ferner sollte klargestellt werden, dass die Bestimmungen dieses Kapitels, insbesondere jene in Bezug auf den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen, die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt lassen, diese Tätigkeiten aus Gründen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, unter Wahrung eines angemessenen Sicherheitsniveaus zu verbieten, zu beschränken oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. **Diese Gründe können** den Schutz der Sicherheit, der Privatsphäre, personenbezogener Daten oder der Umwelt umfassen.
- (21) Die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten ein einheitliches europäisches System für die Flugsicherheit bilden, auf dessen Grundlage sie die Ressourcen gemeinsam nutzen und zusammenarbeiten, um so die Ziele dieser Verordnung zu erreichen.
- (21a) Es ist notwendig, die Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung zu unterstützen, indem die Grundlagen für einen effizienten und gemeinsam nutzbaren Pool von Luftfahrtinspektoren und sonstigen Sachverständigen auf diesem Gebiet geschaffen werden.
- (22) Die Agentur und die nationalen zuständigen Behörden sollten partnerschaftlich zusammenarbeiten, um Unsicherheitsfaktoren besser zu erkennen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die ihnen aufgrund der Verordnung obliegenden Zuständigkeiten für die Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung an andere Mitgliedstaaten oder die Agentur zuweisen können und zwar insbesondere dann, wenn es zur Erhöhung der Sicherheit oder für eine effizientere Ressourcennutzung notwendig ist. Diese Neuzuweisung sollte auf freiwilliger Basis und nur dann erfolgen, wenn es hinreichende Gewähr dafür gibt, dass diese Aufgaben effektiv durchgeführt werden können; sie sollte in Anbetracht der engen Beziehung zwischen Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung zwangsläufig alle diese Befugnisse in Bezug auf juristische oder natürliche Personen, Luftfahrzeuge, Ausrüstungen oder Komponenten, die Gegenstand der Neuzuweisung sind, betreffen. Die Neuzuweisung der Zuständigkeit sollte im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und die Möglichkeit vorsehen, die Neuzuweisung und den Abschluss von Vereinbarungen über die im Hinblick auf einen reibungslosen Übergang und die weitere wirksame Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben erforderlichen Einzelheiten zu widerrufen. Beim Abschluss dieser detaillierten Vereinbarungen sollten die Standpunkte und berechtigten Interessen der betroffenen juristischen und natürlichen Personen und gegebenenfalls der Standpunkt der Agentur gebührend berücksichtigt werden.

- (22a) Infolge einer solchen Neuzuweisung der Zuständigkeit an einen anderen Mitgliedstaat sollte die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, der dem Ersuchen um Neuzuweisung stattgegeben hat, zur zuständigen Behörde werden und somit über alle Befugnisse und Zuständigkeiten in Bezug auf die betreffenden juristischen oder natürlichen Personen verfügen, die in dieser Verordnung, den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten und den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der dem Ersuchen stattgegeben hat, vorgesehen sind. Die Neuzuweisung in Bezug auf die Durchsetzung sollte nur Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufgaben im Bereich der Zertifizierung und Aufsicht betreffen, die der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, der dem Ersuchen stattgegeben hat, zugewiesen wurden. Diese Entscheidungen und Maßnahmen sollten der Prüfung durch die nationalen Gerichte dieses Mitgliedstaats nach Maßgabe seines nationalen Rechts unterliegen. Dieser Mitgliedstaat kann für die Wahrnehmung dieser Aufgaben haftbar gemacht werden. Alle anderen Zuständigkeiten des ersuchenden Mitgliedstaats für die Durchsetzung sollten von der Neuzuweisung unberührt bleiben.
- (22b) Die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgeesehenen Zertifizierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben der Agentur oder einem anderen Mitgliedstaat zuzuweisen, sollte die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens von Chicago unberührt lassen. Folglich setzt eine solche Neuzuweisung eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Agentur oder einen anderen Mitgliedstaat für die Zwecke des Unionsrechts voraus, sie lässt die Zuständigkeit des ersuchenden Mitgliedstaats im Rahmen des Abkommens von Chicago jedoch unberührt.

(22c) In bestimmten Fällen möchten möglicherweise mehrere Mitgliedstaaten gemeinsam für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Luftfahrzeugbetreiber zuständig sein. Diese Möglichkeit sollte ausdrücklich vorgesehen werden, vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die gemeinsame Zuständigkeit gerechtfertigt ist und dass die geltenden Anforderungen vollständig eingehalten werden, unter anderem durch die Ausarbeitung der erforderlichen detaillierten Vereinbarungen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Modalitäten für die gemeinsame Wahrnehmung der Zuständigkeit. Die gemeinsame Zuständigkeit von mehr als fünf Mitgliedstaaten sollte jedoch in Anbe tracht der praktischen und rechtlichen Komplikationen, die in solchen Fällen zu erwarten sind, nicht gestattet sein. Um eine objektive Nachprüfung, Transparenz und Rechtssicherheit sicherzustellen, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten zudem erst dann eine gemeinsame Zuständigkeit übernehmen dürfen, wenn sich die Kommission vergewissert hat, dass die Bedingungen eingehalten wurden.

(22d) Die Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die gemeinsame Zuständigkeit gemäß dieser Verordnung sollten auf die gleiche Weise gelten, unabhängig von der Rechtsstellung des Luftfahrzeugbetreibers und des betreffenden Mitgliedstaats zum Zeitpunkt der Notifizierung der beabsichtigten Entscheidung. Das Verfahren sollte auch Luftfahrzeugbetreibern zur Verfügung stehen, die zu dem Zeitpunkt, ab dem diese Verordnung gilt, bereits im Besitz einer Zulassung/eines Zeugnisses der zuständigen nationalen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Drittstaaten sind, die die Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Flugsicherheit auf der Grundlage eines internationalen Abkommens mit der Union anwenden. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über die Möglichkeit der gemeinsamen Zuständigkeit in diese Verordnung sollte nicht so ausgelegt werden, dass bestehende rechtliche Gegebenheiten berührt werden.

(23) [...]

(24) Damit die wichtigsten Ziele dieser Verordnung sowie die Ziele des freien Warenverkehrs, der Freizügigkeit sowie des freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs erreicht werden, sollten die Zulassungen/Zeugnisse und Erklärungen, die gemäß dieser Verordnung sowie gemäß den auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten erteilt wurden, ohne weitere Anforderungen oder Bewertung in allen Mitgliedstaaten gelten.

- (25) Bei der Erteilung von Zulassungen/Zeugnissen auf der Grundlage dieser Verordnung ist den Zulassungen/Zeugnissen oder sonstigen einschlägigen Bestätigungen der Konformität Rechnung zu tragen, die entsprechend den Rechtsvorschriften von Drittstaaten ausgestellt wurden. Dies sollte für den Fall gelten, dass die zwischen der Union und Drittstaaten geschlossenen einschlägigen internationalen Abkommen oder die von der Kommission auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte entsprechende Bestimmungen enthalten und diese Bestimmungen eingehalten werden.
- (26) Vor dem Hintergrund der Vorschriften für die Anerkennung von Zulassungen/Zeugnissen und anderer einschlägiger Bestätigungen der Konformität, die gemäß den Rechtsvorschriften von Drittstaaten ausgestellt wurden und die dieser Verordnung unterliegen, sollte jedes internationale Abkommen, das zwischen einem Mitgliedstaat und Drittländern geschlossen wurde, beendet oder aktualisiert werden, wenn es nicht mit diesen Vorschriften in Einklang steht.
- (27) Bei der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften sollte – vorbehaltlich geeigneter Voraussetzungen, mit denen vor allem Verhältnismäßigkeit, objektive Kontrolle und Transparenz gewährleistet werden – ein gewisses Maß an Flexibilität vorgesehen werden, damit die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um unmittelbar auf Probleme im Zusammenhang mit der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt reagieren oder Ausnahmen im Falle dringender und unvorhersehbarer Umstände oder betrieblicher Notwendigkeiten gewähren zu können. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 258 AEUV sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Agentur und die Kommission die fraglichen Maßnahmen oder Ausnahmeregelungen nur dann im Hinblick auf die Abgabe einer Empfehlung oder den Erlass eines Beschlusses bewerten, wenn deren Dauer eine Flugplanperiode, also acht Monate, überschreitet. In den Fällen, in denen die Agentur gemäß dieser Verordnung die zuständige Behörde für die Erteilung bestimmter Zulassungen/Zeugnisse ist, sollte sie ebenfalls ermächtigt sein, solche Ausnahmeregelungen zu gewähren und zwar in denselben Situationen und unter denselben Bedingungen, wie sie für die Mitgliedstaaten gelten. In diesem Zusammenhang sollten Bestimmungen für etwaige Änderungen der einschlägigen Vorschriften festgelegt werden, die in den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten geregelt sind, um insbesondere andere Nachweisverfahren unter Einhaltung eines annehmbaren Flugsicherheitsniveaus in der Zivilluftfahrt der Union zuzulassen.

- (28) Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung und angesichts der Notwendigkeit, die Risiken für die Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt festzustellen, zu bewerten und zu mindern, sollten die Kommission, die Agentur und die nationalen zuständigen Behörden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung vorliegenden Informationen austauschen. Hierzu sollte die Agentur die Möglichkeit haben, eine strukturierte Zusammenarbeit für die Sammlung, den Austausch und die Auswertung sicherheitsrelevanter Informationen zu organisieren. Zu diesem Zweck sollte es zulässig sein, die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen zu treffen.
- (28a) Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes der gemäß dieser Verordnung von der Kommission, der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden gesammelten, ausgetauschten und analysierten Informationen sowie zur Gewährleistung des Schutzes der Quellen dieser Informationen festzulegen. Diese Maßnahmen sollten nicht ungebührlich in die Justizsysteme der Mitgliedstaaten eingreifen. Daher sollten sie das geltende nationale materielle und formelle Strafrecht einschließlich der Nutzung von Informationen als Beweismaterial unberührt lassen. Zudem sollte das Recht Dritter auf Einleitung zivilrechtlicher Verfahren von diesen Maßnahmen unberührt bleiben und ausschließlich nationalem Recht unterliegen.
- (29) Um den Austausch der für die Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung relevanten Informationen (darunter auch Daten) zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und der Agentur zu erleichtern, sollte die Agentur in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission einen elektronischen Speicher für diese Informationen einrichten und verwalten.

- (30) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung dieser Verordnung gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Gemäß dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf einige der darin festgelegten Rechte und Pflichten, wie etwa für die Verarbeitung medizinischer und gesundheitsbezogener Daten, vorsehen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere medizinischer und gesundheitsbezogener Daten, im Zusammenhang mit dem in Artikel 63 dieser Verordnung vorgesehenen Speicher ist für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Zertifizierung der flugmedizinischen Tauglichkeit von Piloten und der Aufsicht hierüber notwendig. Der Austausch personenbezogener Daten sollte strengen Bedingungen unterliegen und auf das für die Erreichung der Ziele dieser Verordnung absolut Notwendige beschränkt bleiben. Vor diesem Hintergrund sollten die in der Richtlinie 95/46/EG verankerten Grundsätze in dieser Verordnung erforderlichenfalls ergänzt oder präzisiert werden.
- (31) Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Agentur bei der Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten in Anwendung dieser Verordnung und vor allem bei der Verwaltung des in Artikel 63 dieser Verordnung vorgesehenen Speichers gelten die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> und insbesondere deren Bestimmungen zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Datenverarbeitung. Vor diesem Hintergrund sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verankerten Grundsätze in dieser Verordnung erforderlichenfalls ergänzt oder präzisiert werden.
- (32) Die Agentur wurde auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> innerhalb der bestehenden institutionellen Struktur der Union und im Rahmen der bestehenden Aufteilung der Befugnisse gegründet, ist in technischen Fragen unabhängig und rechtlich, verwaltungstechnisch und finanziell autonom. Mit der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wurde der Aufgabenbereich der Agentur erweitert. Angesichts der ihr mit dieser Verordnung neu übertragenen Aufgaben sollten gewisse Anpassungen ihres Aufbaus und ihrer Funktionsweise vorgenommen werden.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

- (33) Im Rahmen des institutionellen Systems der Union ist die Durchführung des EU-Rechts in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten. Die in dieser Verordnung und in den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Zertifizierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben sollten daher grundsätzlich auf einzelstaatlicher Ebene durch eine oder mehrere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten wahrgenommen werden. In bestimmten, klar umrissenen Fällen jedoch sollte die Agentur ebenfalls befugt sein, die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben wahrzunehmen. In diesen Fällen sollte es der Agentur auch gestattet sein, die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf den Flugbetrieb, die Befähigung des fliegenden Personals oder den Einsatz von Luftfahrzeugen aus Drittländern zu treffen, wenn dies die beste Möglichkeit ist, um für Einheitlichkeit zu sorgen und das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern.
- (34) Die Agentur sollte mit ihrem technischen Sachverstand die Kommission bei der Erarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften sowie die Mitgliedstaaten und die Luftfahrtbranche bei deren Umsetzung unterstützen. Sie sollte in der Lage sein, Zertifizierungs- und andere Einzelspezifikationen und Anleitungen herauszugeben, technische Feststellungen zu treffen und gegebenenfalls Zulassungen/Zeugnisse zu erteilen oder Erklärungen zu registrieren.
- (35) Die globalen Satellitennavigationssysteme und insbesondere das Galileo-Programm der Union werden eine zentrale Rolle bei der Durchführung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems spielen. Die Agentur sollte ermächtigt werden, die notwendigen technischen Spezifikationen auszuarbeiten und Organisationen zu zertifizieren, die in den meisten oder allen Mitgliedstaaten ATM/ANS-Dienste anbieten, die auch jenseits des Luftraums über dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, gelten können, wie etwa der **Anbieter des EGNOS-Systems** der Union, damit die Flugsicherheit, Interoperabilität und Betriebseffizienz auf einheitlich hohem Niveau gewährleistet werden.

- (36) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ist die Agentur verpflichtet, alle Informationen zu übermitteln, die für die Aktualisierung der Liste von Luftfahrtunternehmen, gegen die aus Sicherheitsgründen eine Betriebsuntersagung in der Union erlassen wurde, von Bedeutung sein können. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 unterstützen, indem sie die erforderlichen Bewertungen der Drittlandbetreiber und der für die Aufsicht zuständigen Behörden vornimmt und der Kommission entsprechende Empfehlungen vorlegt.
- (37) Um die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten, sollten sowohl den Inhabern von Zulassungen/Zeugnissen, die die Agentur erteilt hat, als auch den Unternehmen, die gegenüber der Agentur Erklärungen abgegeben haben, Geldbußen oder Zwangsgelder auferlegt werden können, wenn diese die gemäß der Verordnung für sie geltenden Vorschriften verletzt haben. Diese Geldbußen oder Zwangsgelder sollten von der Kommission auf Empfehlung der Agentur auferlegt werden. Auf solche Verstöße sollte die Kommission nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls verhältnismäßig und angemessen reagieren und dabei auch andere potenzielle Maßnahmen, wie etwa den Entzug einer Zulassung/eines Zeugnisses, in Betracht ziehen.
- (38) Im Hinblick auf eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sollte die Agentur ermächtigt werden, diese Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu überwachen und hierzu auch Inspektionen durchzuführen.
- (39) Die Agentur sollte mit ihrem technischen Sachverstand die Kommission bei der Festlegung der Forschungspolitik und bei der Durchführung der Forschungsprogramme der Union unterstützen. Sie sollte unmittelbar notwendige Forschungsarbeiten durchführen und sich an Ad-hoc-Forschungsprojekten des Rahmenprogramms der Union für Forschung und Innovation oder an anderen Förderprogrammen beteiligen können, die von der Union oder anderen privaten oder öffentlichen Stellen in oder außerhalb der Union durchgeführt werden.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 15).

- (40) Angesichts der bestehenden Interdependenzen zwischen der Flugsicherheit und der Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt sollte sich die Agentur an der Zusammenarbeit im Bereich der Luftsicherheit, darunter auch der Cybersicherheit, beteiligen. Sie sollte die Kommission und die Mitgliedstaaten mit ihrem Sachverstand bei der Durchführung der Unionsvorschriften auf diesem Gebiet unterstützen.
- (41) Auf Ersuchen sollte die Agentur die Mitgliedstaaten und die Kommission auf dem Gebiet der internationalen Beziehungen in den Fragen beraten, die sich auf diese Verordnung, insbesondere auf die Harmonisierung von Vorschriften und die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen/Zeugnissen, beziehen. Sie sollte befugt sein, nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission mit den Behörden von Drittstaaten und internationalen Organisationen, die für unter diese Verordnung fallende Fragen zuständig sind, im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen geeignete Beziehungen aufzubauen. Zur Förderung der weltweiten Flugsicherheit und angesichts der in der Union geltenden hohen Standards sollte die Agentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht haben, sich ad hoc an einer technischen Zusammenarbeit sowie an Unterstützungsprojekten mit Drittländern und internationalen Organisationen zu beteiligen. Darüber hinaus sollte die Agentur die Kommission bei der Durchführung des Unionsrechts in anderen technischen Bereichen der Zivilluftfahrt, etwa in Fragen der Luftsicherheit oder des einheitlichen europäischen Luftraums, im Rahmen ihrer Kompetenzen unterstützen.
- (42) Zur Förderung bewährter Verfahren und einer einheitlichen Durchführung des Unionsrechts im Bereich der Flugsicherheit kann die Agentur Anbietern von Luftfahrtschulungen eine Zulassung erteilen und Schulungsmaßnahmen anbieten.
- (43) Für die Leitung und Geschäftstätigkeit der Agentur sollten die Grundsätze der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen gelten.
- (44) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten im Verwaltungsrat der Agentur vertreten sein, um dessen Funktionsweise wirksam kontrollieren zu können. Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um den Exekutivdirektor zu ernennen und um den konsolidierten Jahresbericht, die Programmplanung, den jährlichen Haushalt und die für die Agentur geltende Finanzregelung zu verabschieden.

- (45) Im Interesse der Transparenz sollten Interessenträger im Verwaltungsrat der Agentur Beobachterstatus erhalten.
- (46) [...]
- (47) Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Agentur ihre sicherheitsbezogenen Maßnahmen ausschließlich auf unabhängigen Sachverstand stützt und dabei diese Verordnung sowie die auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte strikt anwendet. Um dies zu erreichen, sollten sicherheitsbezogene Entscheidungen der Agentur von ihrem Exekutivdirektor getroffen werden, dem bei der Einholung von fachlichem Rat und bei der internen Organisation der Agentur ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt werden sollte.
- (48) Es muss gewährleistet sein, dass den von Entscheidungen der Agentur Betroffenen die erforderlichen und angesichts der Besonderheiten der Luftfahrt geeigneten Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Deshalb sollte ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingerichtet werden, damit Entscheidungen der Agentur vor einer besonderen Beschwerdekammer angefochten werden können, gegen deren Entscheidungen gemäß dem AEUV Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden der "Gerichtshof") erhoben werden kann.
- (49) Alle auf der Grundlage dieser Verordnung getroffenen Beschlüsse der Kommission unterliegen gemäß dem AEUV der Prüfung durch den Gerichtshof. Gemäß Artikel 261 AEUV sollte der Gerichtshof die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung im Hinblick auf die Beschlüsse erhalten, mit denen die Kommission Bußgelder oder Zwangsgelder auferlegt.
- (50) Erarbeitet die Agentur Entwürfe von Vorschriften allgemeiner Art, die von nationalen Behörden umzusetzen sind, sollten die Mitgliedstaaten konsultiert werden. Die interessierten Kreise, insbesondere auch die Sozialpartner in der Union, sollten zudem angemessen konsultiert werden, wenn die Agentur Entwürfe für Vorschriften ausarbeitet, die erhebliche soziale Auswirkungen haben.

- (51) Im Hinblick auf eine wirksame Wahrnehmung der ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben sollte die Agentur je nach Bedarf mit anderen Organen, Gremien, Ämtern und Agenturen der Union in den Bereichen zusammenarbeiten, die technische Aspekte der Zivilluftfahrt betreffen. Insbesondere sollte die Agentur mit der Europäischen Chemikalienagentur Informationen über die Sicherheit von Chemikalien und deren Auswirkungen auf die Flugsicherheit sowie über diesbezügliche wissenschaftliche und technische Fragen austauschen. Ist eine Konsultation in Bezug auf militärische Aspekte erforderlich, sollte die Agentur neben den Mitgliedstaaten auch die Europäische Verteidigungsagentur konsultieren.
- (52) Unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften sollten der Öffentlichkeit angemessene Informationen über das Niveau der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt und des Umweltschutzes auf diesem Gebiet zur Verfügung gestellt werden.
- (53) Um die völlige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Agentur zu gewährleisten, sollte der Agentur ein eigenständiger Haushalt zuerkannt werden, dessen Einnahmen grundsätzlich aus dem Unionsbeitrag und den Gebühren und Entgelten bestehen, die von den Nutzern des europäischen Luftfahrtsystems entrichtet werden. Bei der Agentur eingehende Finanzbeiträge von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Einrichtungen oder Personen sollten die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur nicht beeinträchtigen. Das Haushaltsverfahren der Union sollte Anwendung finden, soweit der Beitrag der Union und etwaige andere Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind, und die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen. Damit sich die Agentur in Zukunft an allen relevanten Projekten beteiligen kann, sollte sie die Möglichkeit haben, Finanzhilfen zu erhalten.
- (53a) [...]

- (54) Damit die Agentur auf die Nachfrage nach den von ihr ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Zertifizierung, sowie auf die Nachfrage nach den Tätigkeiten, für die sie die Zuständigkeit möglicherweise aufgrund der Zuweisung durch einen Mitgliedstaat übernommen hat, effizient und fristgerecht und nach den Grundsätzen der soliden Haushaltsführung reagieren kann, sollte der Stellenplan die Ressourcen ausweisen, die erforderlich sind, um der Nachfrage nach Zertifizierungs- und sonstigen Tätigkeiten der Agentur, auch nach solchen, die sich aus der Neuzuweisung von Zuständigkeiten gemäß den Artikeln 53 und 54 ergeben, in effizienter und fristgerechter Weise gerecht zu werden. Hierzu sollten Indikatoren festgelegt werden, mit denen sich die Arbeitsbelastung und Effizienz der Agentur messen und mit den durch Gebühren und Entgelte finanzierten Tätigkeiten in Beziehung setzen lassen. Mit Hilfe dieser Indikatoren sollte die Agentur ihre gebühren- und entgeltabhängige Personalplanung und Ressourcenverwaltung festlegen, um so auf diese Nachfrage und auf Einnahmeschwankungen bei den Gebühren und Entgelten reagieren zu können.
- (55) [...] [*durch Erwägungsgrund 28a abgedeckt*].
- (56) Die von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelte sollten in transparenter, fairer, nicht-diskriminierender und einheitlicher Weise festgelegt werden. Sie sollten die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branche in der EU nicht gefährden. Zudem sollten sie so festgelegt werden, dass der Zahlungsfähigkeit der betroffenen juristischen und natürlichen Personen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, gebührend Rechnung getragen wird.
- (57) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ausgeübt werden.
- (58) Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Abhilfemaßnahmen und Schutzmaßnahmen aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (59) Der Kommission sollte für einen Zeitraum von fünf Jahren die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Anforderungen nach Anhang IX dieser Verordnung ändern oder ergänzen zu können, sofern dies im Hinblick auf die Einhaltung der technischen, wissenschaftlichen, betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Erforderisse beim Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge notwendig ist. Darüber hinaus sollte die Kommission ermächtigt werden, die Verweise gemäß Artikel 9 Absatz 2 auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago zu ändern, um sie im Lichte der nachfolgenden Änderungen des Anhangs 16 dieses Abkommens zu aktualisieren. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Damit insbesondere das Europäische Parlament und der Rat gleichberechtigt an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte beteiligt sind, erhalten sie alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (59a) Die Anhänge dieser Verordnung enthalten bereits genau festgelegte grundlegende Anforderungen, die nicht regelmäßig geändert werden sollten. Allerdings sollte die Kommission angesichts der raschen technischen Entwicklungen und Veränderungen, die beim Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge zu erwarten sind, für einen begrenzten Zeitraum von fünf Jahren ausnahmsweise ermächtigt werden, Anhang IX mit den grundlegenden Anforderungen für unbemannte Luftfahrzeuge im Wege delegierter Rechtsakte zu ändern oder zu ergänzen.
- (60) Um die Verbesserung der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt in ganz Europa zu gewährleisten, sollten europäische Drittländer weiterhin einbezogen werden. Diejenigen Länder, die mit der Union internationale Übereinkünfte geschlossen haben, wonach sie den Besitzstand der Union in dem von dieser Verordnung erfassten Bereich übernehmen und anwenden, sollten an den Arbeiten der Agentur gemäß den im Rahmen dieser Übereinkünfte vereinbarten Bedingungen beteiligt werden.

- (61) Mit dieser Verordnung werden gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt festgelegt und die Agentur aufrechterhalten. Die Verordnung (EU) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> sollte daher aufgehoben werden.
- (61a) Mit dieser Verordnung werden gemeinsame Vorschriften auf dem Gebiet der ATM/ANS-Systeme und der ATM/ANS-Komponenten festgelegt. Die Verordnung (EU) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte daher aufgehoben werden.
- (61b) In der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 ist die Streichung von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates<sup>9</sup> ab dem Inkrafttreten der entsprechenden Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 vorgesehen. In der Erwägung, dass all diese Maßnahmen bis zum 1. April 2019 anwendbar sein werden und dass andere Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 gegenstandslos geworden sind, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates mit Wirkung ab diesem Tag aufgehoben werden. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird jedoch auch der Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, der sogenannte "Flugsicherheitsausschuss der EU" eingesetzt, der die Kommission auch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 unterstützt. Die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 sollte daher dahingehend geändert werden, dass dieser Ausschuss für die Zwecke dieser Verordnung die Kommission auch nach der Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 weiterhin unterstützt.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3922/91 vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4).

- (62) Die durch diese Verordnung herbeigeführten Änderungen wirken sich auch auf die Durchführung anderer Rechtsvorschriften der Union aus. Daher sollten die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>10</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>11</sup>, die Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates entsprechend geändert werden.
- (63) Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sollte geändert werden, um die mit dieser Verordnung eingeführte Möglichkeit gebührend zu berücksichtigen, dass die Agentur zur zuständigen Behörde für die Erteilung von Luftverkehrsberiberzeugnissen und die Aufsicht hierüber benannt werden kann. Darüber hinaus muss die Überwachung der Luftfahrtunternehmen in effizienter Weise gestärkt werden, da immer mehr Luftfahrtunternehmen Betriebsstützpunkte in mehreren Mitgliedstaaten haben, was dazu führt, dass die für die Betriebsgenehmigung zuständige Behörde nicht mehr mit der für das Luftverkehrsberiberzeugnis zuständigen Behörde identisch ist. Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den für die Aufsicht über das Luftverkehrsberiberzeugnis bzw. den für die Betriebsgenehmigung zuständigen Behörden gewährleistet wird.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdienssten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Richtlinie 94/56/EG (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 35).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) Nr. 376/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1321/2007 und (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 18).

(64) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung und Wahrung eines einheitlich hohen Niveaus bei der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt und beim Umweltschutz, aufgrund des weitgehend grenzüberschreitenden Charakters der Luftfahrt und ihrer Komplexität von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des unionsweiten Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **KAPITEL I**

### **Grundsätze**

#### *Artikel 1*

##### **Gegenstand und Ziele**

3. Das Hauptziel dieser Verordnung besteht darin, in der Union ein hohes einheitliches Niveau der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt zu erreichen und aufrechtzuerhalten und gleichzeitig ein hohes einheitliches Umweltschutzniveau zu gewährleisten.
4. Zudem zielt diese Verordnung darauf ab,
  - a) zur Luftfahrtpolitik der Union insgesamt sowie zu einer Verbesserung der Gesamtleistung des Zivilluftfahrtsektors und zu dessen nachhaltigen Wachstum beizutragen,
  - b) in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu erleichtern, indem gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Akteure des Luftfahrtbinnenmarkts geschaffen werden, und die Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtbranche in der Union zu erhöhen,
  - c) die Kosteneffizienz und Wirksamkeit der Regulierungs-, Zertifizierungs- und Aufsichtsverfahren sowie eine effiziente Nutzung der entsprechenden Ressourcen auf nationaler und Unionsebene zu fördern,
  - d) <sup>13</sup>in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines hohen einheitlichen Niveaus der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt beizutragen,
  - e) die Mitgliedstaaten in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens von Chicago zu unterstützen, indem eine gemeinsame Auslegung und fristgerechte Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens – gegebenenfalls einschließlich der internationalen Richtlinien und Empfehlungen – gewährleistet wird,

---

<sup>13</sup> DE und EL schlagen vor, diesen Buchstaben zu streichen.

- f) die Auffassungen der Union hinsichtlich Zivilluftfahrtvorschriften weltweit zu verbreiten und dazu die Voraussetzungen für eine angemessene Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zu schaffen,
  - g) Forschung und Innovation unter anderem im Rahmen von Regulierungs-, Zertifizierungs- und Aufsichtsverfahren zu fördern,
  - h) in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen die technische und betriebliche Interoperabilität zu unterstützen.
5. Zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele ist unter anderem Folgendes vorgesehen:
- a) die Ausarbeitung, Annahme und einheitliche Anwendung aller notwendigen Rechtsvorschriften;
  - b) die Gewährleistung, dass die gemäß dieser Verordnung und den auf ihr basierenden Durchführungsrechtsakten abgegebenen Erklärungen und erteilten Zulassungen/Zeugnisse in der gesamten Union ohne weitere Anforderungen gültig sind;
  - c) die Entwicklung detaillierter technischer Normen in Zusammenarbeit mit Normungsorganisationen und anderen Industriegremien, um die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte gegebenenfalls zu unterstützen;
  - d) die Errichtung einer unabhängigen Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (im Folgenden die "Agentur");
  - e) die einheitliche Anwendung aller erforderlichen Rechtsvorschriften durch die zuständigen nationalen Behörden und die Agentur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenbereiche;
  - f) Erfassung, Auswertung und Austausch von Informationen zur Unterstützung einer nachweisgestützten Entscheidungsfindung;
  - g) Sensibilisierungs- und Fördermaßnahmen, einschließlich Schulungen sowie Kommunikation und Verbreitung einschlägiger Sicherheitsinformationen.

## *Artikel 2*

### **Anwendungsbereich**

6. Diese Verordnung gilt für
- a) die Konstruktion und Herstellung von Erzeugnissen und Teilen durch natürliche oder juristische Personen unter der Aufsicht der Agentur oder eines Mitgliedstaats;
  - b) die Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Luftfahrzeugen sowie von dazugehörigen Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung, wenn das Luftfahrzeug
    - i) in einem Mitgliedstaat eingetragen ist, soweit dieser Mitgliedstaat seine Zuständigkeiten nicht gemäß dem Abkommen von Chicago auf ein Drittland übertragen hat und das Luftfahrzeug nicht von einem Betreiber eines Drittlands betrieben wird;
    - ii) in einem Drittland registriert ist, aber von einem Betreiber betrieben wird, der in dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, errichtet oder ansässig ist oder dort seine Hauptniederlassung hat;
  - c) von einem Betreiber eines Drittlands durchgeführte Flüge von Luftfahrzeugen im, in das oder aus dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden;
  - d) die Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von sicherheitsrelevanten Flugplatzausstattungen, soweit diese auf den unter Buchstabe e genannten Flugplätzen und für die Erbringung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten auf diesen Flugplätzen genutzt werden oder werden sollen;
  - e) die Auslegung, Instandhaltung und den Betrieb von Flugplätzen, die sich in dem Gebiet befinden, auf das die Verträge Anwendung finden, und die
    - i) der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen,
    - ii) für den gewerblichen Luftverkehr genutzt werden,
    - iii) [...], und

- iv) über eine befestigte Instrumentenlandebahn von mindestens 800 m verfügen oder ausschließlich für Hubschrauber bestimmt sind;
  - f) den Schutz der Umgebung der unter Buchstabe e genannten Flugplätze, unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten zum Umweltschutz und zur Flächennutzungsplanung;
  - g) die Erbringung von ATM/ANS im einheitlichen europäischen Luftraum und die Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von Systemen und Komponenten für die Erbringung dieser ATM/ANS;
  - h) die Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie von deren Motoren, Propellern, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung sowie der Ausrüstung zur Fernsteuerung von unbemannten Luftfahrzeugen, wenn diese Luftfahrzeuge innerhalb des Gebiets, auf das die Verträge Anwendung finden, von einem Betreiber betrieben werden, der in diesem Gebiet errichtet oder ansässig ist oder dort seine Hauptniederlassung hat.
7. Zudem gilt diese Verordnung für das an den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen.
8. Diese Verordnung gilt nicht für
- a) Luftfahrzeuge und ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung, wenn sie für Tätigkeiten oder Dienste für das Militär, den Zoll, die Polizei, Such- und Rettungsdienste, die Brandbekämpfung, die Grenz- und Küstenwache oder ähnliche Tätigkeiten oder Dienste eingesetzt werden, die unter der Kontrolle und Verantwortung eines Mitgliedstaats im öffentlichen Interesse von einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sowie das den Tätigkeiten und Diensten dieser Luftfahrzeuge beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen;
  - b) Flugplätze oder deren Teile sowie Ausrüstungen, Personal und Organisationen, die vom Militär kontrolliert und betrieben werden;
  - c) ATM/ANS, einschließlich Systemen und Komponenten, Personal und Organisationen, die vom Militär gestellt oder bereitgestellt werden;

- d) die Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und den Betrieb der in Anhang I genannten Luftfahrzeuge, deren Betrieb mit einem geringen Risiko für die Flugsicherheit verbunden ist, und das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen, es sei denn, für das Luftfahrzeug wurde eine Zulassung/ein Zeugnis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erteilt oder dieses gilt als erteilt.

Hinsichtlich Buchstabe a müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Sicherheitsziele der vorliegenden Verordnung – soweit praktikabel – bei der Durchführung von Tätigkeiten und Diensten mit den unter diesem Buchstaben genannten Luftfahrzeugen angemessen berücksichtigt werden. Zudem müssen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für eine sichere Trennung zwischen diesen und anderen Luftfahrzeugen sorgen.

9. Für die Konstruktion eines Luftfahrzeugmusters zuständige Organisationen können die Kommission um einen Beschluss ersuchen, die Bestimmungen des Kapitels III Abschnitt I auf die Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung dieses Luftfahrzeugmusters und auf das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen anzuwenden, wenn

- a) das betreffende Luftfahrzeugmuster in den Anwendungsbereich der Nummer 1 Buchstaben e, f, h, i oder j des Anhangs I fällt,
- b) das Luftfahrzeugmuster in Serie hergestellt werden soll und
- c) die Konstruktion dieses Luftfahrzeugmusters nicht nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats genehmigt wurde.

Auf der Grundlage eines solchen Ersuchens beschließt die Kommission nach Konsultation der Agentur und des Mitgliedstaats, in dem die betreffende Organisation ihre Hauptniederlassung hat, ob die Kriterien von Unterabsatz 1 erfüllt sind. Der Beschluss wird in Form eines Durchführungsrechtsakts nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Agentur nimmt diesen Beschluss zudem in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

Ab dem in diesem Durchführungsbeschluss angegebenen Datum unterliegen die Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung des betreffenden Luftfahrzeugtyps sowie das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen ausschließlich den Bestimmungen des Kapitels III Abschnitt I und den auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Durchführungsrechtsakten. In diesem Fall finden die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt IX, Kapitel IV und V, die sich auf die Anwendung der Bestimmungen des Kapitels III Abschnitt I beziehen, auch auf das betreffenden Luftfahrzeugmuster Anwendung.

10. Unbeschadet Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 550/2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum<sup>14</sup> stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die in Absatz 3 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Militäreinrichtungen, die, soweit praktikabel, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die in Absatz 3 Buchstabe c des vorliegenden Artikels genannten ATM/ANS, die vom Militär für die Öffentlichkeit erbracht oder bereitgestellt werden, ein Sicherheitsniveau aufweisen, das dem mit der Anwendung der grundlegenden Anforderungen der Anhänge VII und VIII verbundenen Sicherheitsniveau gleichwertig ist.

11. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, Bestimmungen des Kapitels III Abschnitte I, II, III oder VII auf einige oder alle der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Tätigkeiten und das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen anzuwenden.

In diesem Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der Agentur seine Absicht mit. Diese Mitteilung muss alle relevanten Informationen enthalten, insbesondere

- a) den anzuwendenden Abschnitt oder die anzuwendenden Abschnitte;
- b) die betreffenden Tätigkeiten, Personen und Organisationen;
- c) die Gründe für die beabsichtigte Entscheidung und
- d) das Datum, an dem die beabsichtigte Entscheidung anwendbar werden soll.

<sup>14</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10.

Die Kommission beschließt nach Konsultation der Agentur, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die betreffenden Bestimmungen tatsächlich angewandt werden können, wobei sie die Merkmale der betreffenden Tätigkeiten, Personen und Organisationen und den Zweck und Inhalt des ihr mitgeteilten Abschnitts/der ihr mitgeteilten Abschnitte berücksichtigt. Der Beschluss der Kommission wird in Form eines Durchführungsrechtsakts nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Agentur nimmt diesen Beschluss zudem in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

Der betreffende Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen des der Kommission mitgeteilten Abschnitts/der der Kommission mitgeteilten Abschnitte erst an, wenn die Kommission einen befürwortenden Beschluss erlassen hat und etwaige damit verbundene Bedingungen erfüllt sind. In diesem Fall unterliegen die betreffenden Tätigkeiten, Personen und Organisationen ab dem in der Entscheidung des Mitgliedstaats angegebenen Datum ausschließlich diesen Bestimmungen und den Bestimmungen der auf dieser Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte. In diesem Fall finden auch die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitt IX, Kapitel IV und V, die sich auf die Anwendung der Bestimmungen des mitgeteilten Abschnitts oder der mitgeteilten Abschnitte beziehen, auf die betreffenden Tätigkeiten, Personen und Organisationen Anwendung.

Die Kommission, die Agentur und die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats arbeiten bei der Anwendung des vorliegenden Absatzes zusammen.

Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ihre nach dem vorliegenden Absatz getroffenen Entscheidungen aufzuheben. In diesem Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die Agentur. Diese Mitteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und in den in Artikel 63 genannten Speicher der Agentur aufgenommen. Der betreffende Mitgliedstaat muss eine angemessene Übergangsfrist vorsehen.

12. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, die Auslegung, Instandhaltung und den Betrieb von Flugplätzen und der dort genutzten Ausrüstung von den Bestimmungen dieser Verordnung auszunehmen, wenn an diesem Flugplatz jährlich höchstens 10 000 Fluggäste im gewerblichen Luftverkehr und höchstens 850 Bewegungen im Zusammenhang mit dem Frachtbetrieb abgefertigt werden, soweit die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine solche Ausnahmeregelung die Erfüllung der in Artikel 29 genannten grundlegenden Anforderungen nicht gefährdet.

In diesem Fall teilt der Mitgliedstaat der Kommission und der Agentur seine Entscheidung unter Angabe von Gründen mit.

Die Agentur nimmt diese Entscheidung in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

In diesem Fall unterliegen die Auslegung, die Instandhaltung und der Betrieb des betreffenden Flugplatzes und von dessen Ausrüstung sowie die Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdienste auf diesem Flugplatz ab dem in der Entscheidung des Mitgliedstaats angegebenen Datum nicht mehr den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen der auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Entspricht eine solche Ausnahmeregelung in einem Mitgliedstaat nicht den im ersten Unterabsatz beschriebenen Bedingungen, so beschließt die Kommission, die Ausnahmeregelung nicht zu genehmigen. Der Beschluss der Kommission wird in Form eines Durchführungsrechtsakts nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Der Beschluss der Kommission wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und in den in Artikel 63 genannten Speicher der Agentur aufgenommen. In diesem Fall hebt der betreffende Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung auf.

Die Mitgliedstaaten prüfen jährlich das Verkehrsaufkommen der Flugplätze, die sie gemäß diesem Absatz von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen haben. Ergibt diese Prüfung, dass an einem dieser Flugplätze jährlich mehr als 10 000 Fluggäste im gewerblichen Luftverkehr und mehr als 850 Bewegungen im Zusammenhang mit dem Frachtbetrieb abgefertigt werden, hebt der betreffende Mitgliedstaat die Ausnahmeregelung für diesen Flugplatz auf. In diesem Fall informiert der Mitgliedstaat die Kommission und die Behörde entsprechend. Die Agentur nimmt die Entscheidung zur Aufhebung der Ausnahmeregelung in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

Die Bestimmungen dieses Absatzes lassen Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten unberührt, die auf Artikel 4 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 beruhen. Die Agentur nimmt die Entscheidungen zur Gewährung dieser Ausnahmeregelungen in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

### *Artikel 3*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) "Aufsicht" bezeichnet die von der zuständigen Behörde oder in deren Namen vorgenommene kontinuierliche Prüfung, ob die Anforderungen, auf die sich eine Zulassung/ein Zeugnis oder eine Erklärung bezieht, weiterhin erfüllt sind;
- (2) "Abkommen von Chicago" bezeichnet das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und seine Anhänge;
- (3) "Erzeugnis" bezeichnet ein Luftfahrzeug, einen Motor oder einen Propeller;
- (4) "Teil" bezeichnet alle Instrumente, Ausrüstungen, Mechanismen, Geräte, Zubehörteile, Software, Zusatzteile oder alle anderen Elemente eines Erzeugnisses, wie in der Konstruktion dieses Erzeugnisses festgelegt;
- (5) "ATM/ANS-Komponente" bezeichnet sowohl materielle Objekte wie Geräte als auch immaterielle Objekte wie Software, von denen die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes (EATMN) abhängt;
- (6) "Zertifizierung" bezeichnet jede auf einer angemessenen Prüfung im Rahmen dieser Verordnung beruhende Form der Anerkennung, dass eine Organisation oder Person, ein Erzeugnis, ein Teil, eine nicht eingebaute Ausrüstung, eine Ausrüstung zur Fernsteuerung von unbemannten Luftfahrzeugen, ein Flugplatz, eine sicherheitsrelevante Flugplatausrüstung, ein ATM/ANS-System, eine ATM/ANS-Komponente oder ein Flugsimulationsübungsgerät die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung und der auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte erfüllt, was durch Erteilung einer entsprechenden Zulassung/eines entsprechenden Zeugnisses bestätigt wird;

- (7) "Erklärung" bezeichnet jede unter der alleinigen Verantwortung einer dieser Verordnung unterliegenden natürlichen oder juristischen Person gemäß dieser Verordnung getroffene schriftliche Aussage, die bestätigt, dass die anwendbaren Anforderungen dieser Verordnung sowie der auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte, die sich auf eine Organisation oder Person, ein Erzeugnis, ein Teil, eine nicht eingebaute Ausrüstung, eine Ausrüstung zur Fernsteuerung von unbemannten Luftfahrzeugen, eine sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung, ein ATM/ANS-System oder eine ATM/ANS-Komponente beziehen, erfüllt sind;
- (8) "qualifizierte Stelle" bezeichnet eine akkreditierte juristische oder natürliche Person, der unter der Kontrolle und Verantwortung der Agentur oder einer zuständigen nationalen Behörde von der Agentur bzw. Behörde bestimmte Zertifizierungs- oder Aufsichtsaufgaben gemäß dieser Verordnung übertragen werden dürfen;
- (9) "Zulassung/Zeugnis" bezeichnet jede Zulassung sowie jedes Zeugnis, jede Genehmigung, Lizenz, Ermächtigung, Bescheinigung und jedes sonstige Dokument, die/das aufgrund einer Zertifizierung erteilt wird, um die Erfüllung der anwendbaren Anforderungen zu bestätigen;
- (10) "Luftfahrzeugbetreiber" bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die ein oder mehrere Luftfahrzeuge betreibt oder zu betreiben beabsichtigt;
- (10a) "Flugplatzbetreiber" bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die einen oder mehrere Flugplätze betreibt oder zu betreiben beabsichtigt;
- (11) "Flugsimulationsübungsgerät" bezeichnet jede Art von Gerät, mit dem Flugbedingungen am Boden simuliert werden, einschließlich Flugsimulatoren, Flugübungsgeräten, Flug- und Navigationsverfahrens-Übungsgeräten sowie Basisinstrumentenübungsgeräten;
- (12) "Flugplatz" bezeichnet eine abgegrenzte Fläche an Land oder auf dem Wasser, die sich auf einer festen Struktur, einer festen Offshore-Struktur oder einer schwimmenden Struktur befindet, einschließlich der darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen, und die dazu bestimmt ist, ganz oder teilweise für Starts, Landungen und Bodenbewegungen von Luftfahrzeugen genutzt zu werden;
- (13) "sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung" bezeichnet eine Ausrüstung, ein Gerät, ein Zubehörteil, eine Software oder ein Zusatzteil, die/das dazu verwendet wird oder verwendet werden soll, zum sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen auf einem Flugplatz beizutragen;

- (14) "Vorfeld" bezeichnet eine abgegrenzte Fläche eines Flugplatzes, die für die Aufnahme von Luftfahrzeugen zum Ein- oder Aussteigen von Fluggästen, Ein- oder Ausladen von Gepäck, Post oder Fracht, Betanken, Abstellen oder zur Instandhaltung bestimmt ist;
- (15) "Vorfeldmanagementdienst" bezeichnet einen zur Leitung der Tätigkeiten und Bewegungen von Luftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen auf dem Vorfeld erbrachten Dienst;
- (16) "ATM/ANS" ("Flugverkehrsmanagement- und Flugsicherungsdienste") bezeichnet die Flugverkehrsmanagementfunktionen und -dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 549/2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums<sup>15</sup>, die Flugsicherungsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der genannten Verordnung, einschließlich Netzmanagementfunktionen und -diensten im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 551/2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum<sup>16</sup>, die Gestaltung des Luftraums und der Verfahren sowie Dienste, die in der Erzeugung, Verarbeitung und Formatierung von Daten sowie deren Übermittlung an den allgemeinen Luftverkehr zum Zweck der Flugsicherung bestehen;
- (17) "ATM/ANS-System" bezeichnet die Zusammenfassung bord- und bodengestützter Komponenten sowie weltraumgestützte Ausrüstungen; es bietet Unterstützung für Flugsicherungsdienste in allen Flugphasen;
- (18) "ATM-Masterplan" bezeichnet den durch den Beschluss 2009/320/EG des Rates<sup>17</sup> gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)<sup>18</sup> gebilligten Plan;
- (19) "Fluginformationsdienst" bezeichnet einen Dienst zur Erteilung von Hinweisen und Informationen, die für die sichere und effiziente Durchführung von Flügen zweckdienlich sind;
- (20) "allgemeiner Luftverkehr" bezeichnet alle im Einklang mit den Verfahren der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) durchgeföhrten Bewegungen von zivilen und Staatsluftfahrzeugen;

---

<sup>15</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

<sup>16</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 1.

<sup>17</sup> ABl. L 95 vom 9.4.2009, S. 41.

<sup>18</sup> ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

- (21) "internationale Richtlinien und Empfehlungen" bezeichnet internationale Richtlinien und Empfehlungen, die gemäß Artikel 37 des Abkommens von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt von der ICAO angenommen wurden;
- (22) "Bodenabfertigungsdienst" bezeichnet jeden an Flugplätzen erbrachten Dienst, der sicherheitsrelevante Tätigkeiten in den Bereichen Überwachung am Boden, Flugdienstberatung und Beladungskontrolle, Fluggastabfertigung, Gepäckabfertigung, Fracht- und Postabfertigung, Vorfelddienste, Luftfahrzeugservice, Betankungsdienste und Ladung der Bordverpflegung (Catering) umfasst. Dies gilt auch für den Fall, dass der Luftfahrzeugbetreiber diese Bodenabfertigungsdienste für sich selbst erbringt (Selbstabfertigung);
- (23) "gewerblicher Luftverkehr" bezeichnet den Betrieb von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post gegen Entgelt oder sonstige geldwerte Leistungen;
- (24) "Sicherheitsleistung" bezeichnet die Sicherheitsbilanz eines Mitgliedstaats, der Union oder einer Organisation gemäß seinen/ihren Sicherheitsleistungszielen und -indikatoren;
- (25) "Sicherheitsleistungsindikator" bezeichnet einen Parameter zur Überwachung und Bewertung der Sicherheitsleistung;
- (26) "Sicherheitsleistungsziel" bezeichnet ein geplantes oder angestrebtes Ziel für die Einhaltung der Sicherheitsleistungsindikatoren während eines bestimmten Zeitraums;
- (27) "Luftfahrzeug" bezeichnet eine Maschine, die sich aufgrund von Reaktionen der Luft, mit Ausnahme von Reaktionen der Luft gegenüber der Erdoberfläche, in der Atmosphäre halten kann;
- (28) "nicht eingebaute Ausrüstung" bezeichnet alle an Bord eines Luftfahrzeugs vom Luftfahrzeugbetreiber mitgeführten Instrumente, Ausrüstungen, Mechanismen, Geräte, Zubehörteile, Software oder Zusatzteile, die nicht Teil des Luftfahrzeugs sind und für den Betrieb oder die Steuerung eines Luftfahrzeugs verwendet werden oder verwendet werden sollen, die Überlebenswahrscheinlichkeit der Insassen verbessern oder Auswirkungen auf den sicheren Betrieb des Luftfahrzeugs haben können;

- (29) "unbemanntes Luftfahrzeug" bezeichnet ein Luftfahrzeug, das ohne einen an Bord befindlichen Piloten betrieben wird oder werden soll und darauf ausgelegt ist, autonom betrieben oder ferngesteuert zu werden;
- (30) "Ausrüstung zur Fernsteuerung von unbemannten Luftfahrzeugen" bezeichnet Instrumente, Ausrüstungen, Mechanismen, Geräte, Zubehörteile, Software oder Zusatzteile, die für den sicheren Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs erforderlich sind und die keine Teile sind und nicht an Bord des unbemannten Luftfahrzeugs mitgeführt werden;
- (31) "in einem Mitgliedstaat eingetragenes Luftfahrzeug" bzw. "in einem Drittland eingetragenes Luftfahrzeug" bezeichnet ein gemäß den internationalen Richtlinien und Empfehlungen in Anhang 7 des Abkommens von Chicago (Staatszugehörigkeit und Eintragungszeichen von Luftfahrzeugen) eingetragenes Luftfahrzeug;
- (32) [...],
- (33) "einheitlicher europäischer Luftraum" bezeichnet den Luftraum über dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, sowie jeden anderen Luftraum, in dem Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) Nr. 551/2004 gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung anwenden;
- (33a) [...];
- (34) "zuständige nationale Behörde" bezeichnet eine oder mehrere von einem Mitgliedstaat benannte Stelle(n), die über die erforderlichen Befugnisse und übertragenen Zuständigkeiten verfügt/verfügen, um gemäß dieser Verordnung und den auf deren Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung zu erfüllen.

## *Artikel 4*

### **Grundsätze für Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung**

1. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur müssen, wenn sie Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung treffen,
  - a) den Stand der Technik und empfehlenswerte Verfahren in der Luftfahrt berücksichtigen und den weltweiten Erfahrungen in der Luftfahrt sowie dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf den jeweiligen Gebieten Rechnung tragen;
  - b) sich auf die besten verfügbaren Nachweise und Analysen stützen;
  - c) eine unmittelbare Reaktion auf ermittelte Ursachen von Unfällen, schweren Störungen und absichtlichen Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen ermöglichen;
  - d) gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Bereichen der Flugsicherheit sowie zwischen der Flugsicherheit und anderen technischen Gebieten der Luftfahrtregulierung gebührend berücksichtigen;
  - e) soweit möglich, Anforderungen und Verfahren auf eine Weise festlegen, die auf die zu erreichenden Ziele ausgerichtet ist und es ermöglicht, diese Ziele auf unterschiedlichen Wegen zu erreichen;
  - f) die Zusammenarbeit und eine effiziente Ressourcennutzung durch die Behörden auf Unionsebene und der Ebene der Mitgliedstaaten fördern;
  - g) soweit möglich, rechtlich nicht bindende Maßnahmen treffen, einschließlich Aktionen zur Förderung der Sicherheit;
  - h) die internationalen Rechte und Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der Zivilluftfahrt einschließlich der Rechte und Pflichten im Rahmen des Abkommens von Chicago berücksichtigen.

- ha) [...] (*in Artikel 47 übernommen*)
2. Die gemäß dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen müssen Art und Risiko der Tätigkeit widerspiegeln, auf die sie sich beziehen, und in einem angemessen Verhältnis zu Art und Risiko dieser Tätigkeit stehen. Soweit für die betreffende Tätigkeit erforderlich, berücksichtigen die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur bei der Ausarbeitung und Verabschiedung dieser Maßnahmen
- a) die Frage, ob neben der Flugbesatzung weitere Personen an Bord befördert werden, insbesondere ob der Betrieb öffentlich zugänglich ist;
  - b) die Frage, inwieweit Dritte oder Gegenstände am Boden durch die Tätigkeit gefährdet werden könnten;
  - c) die Komplexität und Leistungsfähigkeit des betreffenden Luftfahrzeugs;
  - d) den Zweck des Flugs und die Art des genutzten Luftraums;
  - e) Art, Umfang und Komplexität des Betriebs oder der Tätigkeit, darunter gegebenenfalls Umfang und Art des von der zuständigen Organisation oder Person abgefertigten Verkehrs;
  - f) die Frage, inwieweit Personen, die mit dem Betrieb verbundenen Risiken betreffen könnten, diese Risiken bewerten und begrenzen können;
  - g) die Ergebnisse früherer Zertifizierungs- und Aufsichtstätigkeiten.

## **KAPITEL II**

### **Flugsicherheitsmanagement**

#### *Artikel 5*

##### **Europäisches Flugsicherheitsprogramm**

1. Nach Konsultation der Agentur und der Mitgliedstaaten verabschiedet und veröffentlicht die Kommission ein Dokument, in dem sie die Funktionsweise des europäischen Flugsicherheitssystems beschreibt und die Vorschriften, Tätigkeiten und Verfahren aufführt, die zum Management der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt der Union gemäß dieser Verordnung angewandt werden (das "europäische Flugsicherheitsprogramm"), und aktualisiert dieses erforderlichenfalls.
2. Das europäische Flgsicherheitsprogramm umfasst mindestens die in Anhang 19 des Abkommens von Chicago genannten Elemente im Zusammenhang mit der Verantwortung der Staaten für das Sicherheitsmanagement.

Zudem muss das europäische Flgsicherheitsprogramm das Verfahren zur Entwicklung, Verabschiedung, Aktualisierung und Durchführung des in Artikel 6 genannten europäischen Plans für Flugsicherheit enthalten, bei dem eine enge Beteiligung der Mitgliedstaaten und relevanten Interessenträgern sicherzustellen ist.

#### *Artikel 6*

##### **Europäischer Plan für Flugsicherheit**

1. Die Agentur entwickelt, verabschiedet und veröffentlicht in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessenträgern einen europäischen Plan für Flgsicherheit und aktualisiert diesen anschließend mindestens einmal jährlich. Auf der Grundlage einer Prüfung der einschlägigen Sicherheitsinformationen sind in dem europäischen Plan für Flgsicherheit die wichtigsten Sicherheitsrisiken für das europäische Flgsicherheitssystem zu nennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken darzulegen.

2. Die Agentur dokumentiert in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und relevanten Interessenträgern in einem speziellen Sicherheitsrisikoprofil die in Absatz 1 genannten Sicherheitsrisiken und überwacht die Umsetzung der jeweiligen Abhilfemaßnahmen durch die betreffenden Parteien, wobei sie bei Bedarf auch Sicherheitsleistungsindikatoren festlegt.
3. In dem europäischen Plan für Flugsicherheit wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 genannten Ziele ein annehmbares Niveau der Sicherheitsleistung in der Union bestimmt, dessen Erreichung die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur gemeinsam anstreben müssen.

## *Artikel 7*

### **Staatliches Sicherheitsprogramm**

1. Jeder Mitgliedstaat erstellt in Bezug auf die seiner Verantwortung unterliegenden Luftfahrttätigkeiten ein staatliches Sicherheitsprogramm für das Flugsicherheitsmanagement in der Zivilluftfahrt (das "staatliche Sicherheitsprogramm"). Dieses Programm muss in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Komplexität dieser Tätigkeiten stehen und mit dem europäischen Flugsicherheitsprogramm vereinbar sein.
2. Das staatliche Sicherheitsprogramm umfasst mindestens die in Anhang 19 des Abkommens von Chicago genannten Elemente im Zusammenhang mit der Verantwortung der Staaten für das Sicherheitsmanagement.
3. In dem staatlichen Sicherheitsprogramm wird unter Berücksichtigung der in Artikel 1 genannten Ziele und des in Artikel 6 Absatz 3 genannten annehmbaren Niveaus der Sicherheitsleistung ein annehmbares Niveau der Sicherheitsleistung bestimmt, das bei den Luftfahrttätigkeiten unter der Verantwortung des betreffenden Mitgliedstaats auf nationaler Ebene zu erreichen ist.

*Artikel 8*

**Staatlicher Plan für Flugsicherheit**

1. Das staatliche Sicherheitsprogramm beinhaltet einen staatlichen Plan für Flugsicherheit oder es wird ein solcher beigelegt. Auf der Grundlage einer Prüfung der einschlägigen Sicherheitsinformationen nennt jeder Mitgliedstaat in dem Plan die wichtigsten Sicherheitsrisiken für sein nationales Flugsicherheitssystem in der Zivilluftfahrt und legt die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken dar.
2. Der staatliche Plan für Flugsicherheit muss die im europäischen Plan für Flugsicherheit genannten Risiken und Maßnahmen umfassen, soweit sie für den betreffenden Mitgliedstaat relevant sind. Der Mitgliedstaat informiert die Agentur, welche der im europäischen Plan für Flugsicherheit genannten Risiken und Maßnahmen seiner Ansicht nach für das nationale Flugsicherheitssystem nicht relevant sind, und begründet dies.

**KAPITEL III**  
**MATERIELLE ANFORDERUNGEN**  
***ABSCHNITT I***  
**Lufttüchtigkeit und Umweltschutz**

*Artikel 9*

**Grundlegende Anforderungen**

Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Luftfahrzeuge sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebauten Ausrüstungen müssen die in Anhang II genannten grundlegenden Anforderungen an die Lufttüchtigkeit erfüllen. [...]

1. Hinsichtlich Lärmentwicklung und Emissionen müssen diese Luftfahrzeuge sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebauten Ausrüstungen die Umweltschutzanforderungen gemäß Änderung 11-B von Band I und Änderung 8 von Band II ab 1. Januar 2015 und der Erstauflage von Band III von Anhang 16 des Abkommens von Chicago ab [...]<sup>19</sup>[...] erfüllen, mit Ausnahme von
  - a) Luftfahrzeugen und ihren zugehörigen Motoren, Teilen und nicht eingebauten Ausrüstungen für propellergetriebene Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 8 618 kg, Unterschall-Düsenflugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5 700 kg und Drehflüglern mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 3 175 kg;
  - b) Luftfahrzeugen und ihren zugehörigen Motoren, Teilen und nicht eingebauten Ausrüstungen, die Fluggeschwindigkeiten größer als Mach 1 aufrechterhalten können oder für den Antrieb bei Überschallgeschwindigkeiten bestimmt sind.

---

<sup>19</sup> Die Verweise auf die jeweiligen Bände von Anhang 16 sind zu einem späteren Zeitpunkt des Gesetzgebungsprozesses zu aktualisieren, um den laufenden Entwicklungen im Rahmen der ICAO Rechnung zu tragen.

Die Erzeugnisse, Teile und nicht eingebauten Ausrüstungen gemäß den Buchstaben a und b müssen die grundlegenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit gemäß Anhang III erfüllen. Diese grundlegenden Anforderungen gelten auch für Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstungen, soweit die im ersten Unterabsatz genannten Bestimmungen des Abkommens von Chicago keine Umweltschutzanforderungen enthalten.

Organisationen, die an der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung der Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b beteiligt sind, müssen die Anforderungen im Sinne von Anhang III Nummer 8 erfüllen.

*Artikel 10*

**Konformität**

1. Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer ii genannten Luftfahrzeugen sowie ihren Motoren, Propellern und Teilen wird die Einhaltung des Artikels 9 gemäß den Artikeln 11, 12, 13a und 13b sowie Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 16a sichergestellt.
2. Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Luftfahrzeugen sowie ihren Motoren, Propellern, Teilen und nicht eingebauten Ausrüstungen wird die Einhaltung des Artikels 9 gemäß den Artikeln 11 bis 16a sichergestellt.

*Artikel 11*  
**Konstruktion von Erzeugnissen**

1.
  - a) Für die Konstruktion eines Erzeugnisses ist eine Musterzulassung erforderlich; und
    - b) für Änderungen an einer Musterzulassung und für Reparaturverfahren ist eine Zulassung/ein Zertifikat einschließlich einer ergänzenden Musterzulassung erforderlich, ausgenommen in Situationen, in denen im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit die Zulassungen/Zeugnisse gemäß den Buchstaben a und b nicht erforderlich sind.
  2. Diese Zulassungen/Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass
    - a) der Antragsteller und die Konstruktion des Erzeugnisses die Anforderungen gemäß den in den Artikeln 13b und 16a genannten Durchführungsmaßnahmen erfüllen; und
    - b) die Konstruktion des Erzeugnisses der gemäß Artikel 13a festgelegten Musterzulassungsgrundlage entspricht und keine Merkmale oder Eigenschaften aufweist, aufgrund deren das Erzeugnis nicht auf sichere oder umweltverträgliche Weise betrieben werden kann.
  3. Die in Absatz 1 genannten Zulassungen/Zeugnisse können von einer gemäß Artikel 15 zugelassenen Organisation, die zur Erteilung dieser Zulassungen/Zeugnisse berechtigt ist, auch ohne einen solchen Antrag erteilt werden, sofern sie sich davon überzeugt hat, dass die Konstruktion des Erzeugnisses die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt.
  4. [...]
  5. a) Wenn die Konstruktion eines Luftfahrzeugs den in Artikel 9 genannten grundlegenden Anforderungen nicht entspricht, kann eine eingeschränkte Musterzulassung erteilt werden.

- b) Im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen ist eine Zulassung/ein Zeugnis einschließlich einer ergänzenden Musterzulassung auch für Änderungen der eingeschränkten Musterzulassung und für Reparaturverfahren erforderlich, ausgenommen in Situationen, in denen diese Zulassungen/Zeugnisse unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit nicht erforderlich sind.

Diese Zulassungen/Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass

- i) der Antragsteller und die Konstruktion des Luftfahrzeugs die Anforderungen gemäß den in den Artikeln 13b und 16a genannten Durchführungsmaßnahmen erfüllen; und

- ii) die Konstruktion des Luftfahrzeugs der gemäß Artikel 13a festgelegten Musterzulassungsgrundlage entspricht und angesichts der beabsichtigten Nutzung des Luftfahrzeugs hinsichtlich der Lufttüchtigkeit und Umweltverträglichkeit angemessen ist.

5a. Für die Konstruktion von Motoren und Propellern, die als Teil der Konstruktion eines Luftfahrzeugs gemäß diesem Artikel zertifiziert sind, ist keine eigene Musterzulassung erforderlich. (*von Absatz 4 übernommen*)

6. Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit können die gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen eine Genehmigung in Bezug auf die betrieblichen Eignungsdaten im Zusammenhang mit einer Musterbauart erfordern. Diese Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die betrieblichen Eignungsdaten der gemäß Artikel 13a festgelegten Musterzulassungsgrundlage und den im Einklang mit Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen entsprechen. Diese Genehmigung wird in die Musterzulassung bzw. die eingeschränkte Musterzulassung aufgenommen.

7. Im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen können diese Zulassungen/Zeugnisse eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber oder die Konstruktion die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassungen/Zeugnisse nicht mehr erfüllt.

8. Ist eine Musterzulassung nach den gemäß Artikel 13b erlassenen

Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Konstruktion eines Erzeugnisses nicht erforderlich, können diese Durchführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit eine Erklärung über die Konformität der Konstruktion eines Erzeugnisses, der Änderungen an dieser Konstruktion und der Reparaturverfahren mit den Einzelspezifikationen gemäß diesen Durchführungsmaßnahmen erfordern.

*Artikel 12*

**Konstruktion von Teilen**

1. Eine Zulassung/ein Zeugnis ist für die Konstruktion von Teilen erforderlich; hiervon ausgenommen sind

- a) Teile, die als Teil der Konstruktion eines Erzeugnisses gemäß Artikel 11 zertifiziert sind;
- b) Situationen, in denen im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit solche Zulassungen/Zeugnisse nicht erforderlich sind.

2. Die Zulassungen/Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass

- a) der Antragsteller und die Konstruktion des Teils die Anforderungen gemäß den in den Artikeln 13b und 16a genannten Durchführungsmaßnahmen erfüllen; und
- b) die Konstruktion des Teils der gemäß Artikel 13a festgelegten Zertifizierungsgrundlage entspricht.

3. Diese Zulassung/dieses Zeugnis kann von einer gemäß Artikel 15 zugelassenen Organisation, die zur Erteilung dieser Zulassungen/Zeugnisse berechtigt ist, auch ohne einen solchen Antrag erteilt werden, sofern sie sich davon überzeugt hat, dass die Konstruktion des Teils die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt.

4. [...] (*in Absatz 1 übernommen*)
5. Diese Zulassung/dieses Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um den Änderungen an der Konstruktion des Teils Rechnung zu tragen.
6. Im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann diese Zulassung/dieses Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber oder die Konstruktion die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung/eines solchen Zeugnisses nicht mehr erfüllt.
7. Ist nach den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen eine Zulassung/ein Zeugnis im Zusammenhang mit der Konstruktion von Teilen nicht erforderlich, können diese Durchführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit festlegen, dass eine Erklärung über die Konformität der Konstruktion der Teile mit den Einzelspezifikationen gemäß diesen Durchführungsmaßnahmen erforderlich ist.

### *Artikel 13*

#### **Konstruktion von nicht eingebauter Ausrüstung**

1. Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit können die gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Konstruktion von nicht eingebauter Ausrüstung Folgendes erforderlich machen:
  - a) eine Erklärung über die Konformität der Konstruktion der nicht eingebauten Ausrüstung mit den Einzelspezifikationen gemäß diesen Durchführungsmaßnahmen oder
  - b) eine Zulassung/ein Zeugnis.
2. Die Zulassungen/Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass
  - a) der Antragsteller und die Konstruktion der nicht eingebauten Ausrüstung die Anforderungen gemäß den in den Artikeln 13b und 16a genannten Durchführungsmaßnahmen erfüllen; und

- b) die Konstruktion der nicht eingebauten Ausrüstung der gemäß Artikel 13a festgelegten Zertifizierungsgrundlage entspricht.
3. Diese Zulassung/dieses Zeugnis kann von einer gemäß Artikel 15 zugelassenen Organisation, die zur Erteilung dieser Zulassungen/Zeugnisse oder Genehmigungen berechtigt ist, auch ohne einen solchen Antrag erteilt werden, sofern sie sich davon überzeugt hat, dass die Konstruktion der nicht eingebauten Ausrüstung die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt.
4. Im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann diese Zulassung/dieses Zeugnis geändert werden, um den Änderungen an der Konstruktion der nicht eingebauten Ausrüstung Rechnung zu tragen.
5. Im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann diese Zulassung/dieses Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber oder die Konstruktion die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung/eines solchen Zeugnisses nicht mehr erfüllt.

*Artikel 13a*

**Zertifizierungsgrundlage für Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung**

Die Zertifizierungsgrundlage umfasst

- a) die geltenden Zertifizierungsspezifikationen in Bezug auf Lufttüchtigkeit, Umweltverträglichkeit und betriebliche Eignungsdaten;
- b) gegebenenfalls im Einklang mit den gemäß Artikel 13b erlassenen Durchführungsmaßnahmen
- i) alternative Bestimmungen zu den in Buchstabe a genannten Zertifizierungsspezifikationen, die ein gleichwertiges oder im Falle einer eingeschränkten Musterzulassung ein angemessenes Niveau der Sicherheit und Umweltverträglichkeit gewährleisten;
- ii) besondere technische Einzelspezifikationen, die erforderlich sind, wenn aufgrund der Konstruktionsmerkmale, der beabsichtigten Verwendung oder der Betriebspraxis eines bestimmten Erzeugnisses, eines bestimmten Teils oder einer bestimmten nicht eingebauten Ausrüstung Bestimmungen der Zertifizierungsspezifikationen nicht mehr angemessen oder nicht mehr geeignet sind, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 9 zu gewährleisten.

*Artikel 13b*

**Durchführungsmaßnahmen für die Konstruktion von Erzeugnissen,  
Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 9 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Luftfahrzeuge sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) die Bedingungen, unter denen die Agentur gemäß Artikel 66 und auf der Grundlage von Artikel 13a Folgendes festlegt und dem Antragsteller mitteilt:
    - i) die Zertifizierungsgrundlage, die auf ein Erzeugnis hinsichtlich der Erteilung der Musterzulassung gemäß Artikel 11 anzuwenden ist;
    - ii) die Zertifizierungsgrundlage, die auf ein Erzeugnis hinsichtlich der Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten gemäß Artikel 11 Absatz 6 anzuwenden ist;
    - iii) die Zertifizierungsgrundlage, die auf ein Teil oder eine nicht eingebaute Ausrüstung hinsichtlich der Zertifizierung gemäß den Artikeln 12 und 13 anzuwenden ist;
  - aa) detaillierte Umweltschutzanforderungen für die Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b und für Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung sowie die Arten von Emissionen, soweit die in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen des Abkommens von Chicago keine Umweltschutzanforderungen enthalten;

- b) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in den Artikeln 11, 12 und 13 genannten Zulassungen/Zeugnisse; dies umfasst
- i) die Bedingungen für Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse erforderlich bzw. nicht erforderlich sind;
  - ii) die Bedingungen für Situationen, in denen die betrieblichen Eignungsdaten gemäß Artikel 11 Absatz 6 erforderlich sind, einschließlich
    - des Mindestlehrplans für die Ausbildung des freigabeberechtigten Personals zur Erlangung der Musterberechtigung;
    - des Mindestlehrplans für die Pilotenausbildung zur Erlangung der Musterberechtigung und die Referenzdaten für den Nachweis der objektiven Qualifizierung bezüglich der betreffenden Simulatoren;
    - gegebenenfalls der Basis-Mindestausrüstungsliste;
    - der für die Flugbegleiter relevanten Daten zum Luftfahrzeugmuster;
    - zusätzlicher Spezifikationen zur Gewährleistung der Einhaltung des Abschnitts III dieses Kapitels;
- c) die Rechte und Pflichten der Inhaber von Zulassungen/Zeugnissen, die gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 erteilt wurden, sowie der Organisationen, die Erklärungen gemäß diesen Artikeln abgegeben haben;
- d) die Bedingungen für die Festlegung der Einzelspezifikationen für die Konstruktion von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung, die Gegenstand einer Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 13 Absatz 1 sind;

- e) die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 13 Absatz 1 in Bezug auf die Lufttüchtigkeit und die Umweltverträglichkeit der Konstruktion von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung einschließlich
    - i) der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind; und
    - ii) der Bedingungen für den Betrieb und dessen Beschränkungen.
  - f) [...]<sup>20</sup>
- 1a. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission in gebührender Weise die internationalen Standards und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 8 des Abkommens von Chicago und - in Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a und b - die in Anhang 16 dieses Abkommens sowie die Auswirkungen auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse.
  - 1b. [...]

*Artikel 14*

**Einzelne Luftfahrzeuge**

1. Für jedes einzelne Luftfahrzeug ist ein Lufttüchtigkeitszeugnis erforderlich. Für jedes einzelne Luftfahrzeug ist ein Lärmzeugnis erforderlich, ausgenommen in Situationen, in denen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art der betreffenden Tätigkeit ein solches Lärmzeugnis nicht erforderlich ist.
2. Diese Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass das Luftfahrzeug der gemäß Artikel 11 Absatz 1 zertifizierten Konstruktion und den gemäß Artikel 14a erlassenen Durchführungsmaßnahmen entspricht und den für einen sicheren und umweltverträglichen Betrieb erforderlichen Zustand aufweist.

---

<sup>20</sup> Durch den neuen allgemeinen Absatz in Artikel 57 abgedeckt.

3. Ein eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis oder ein eingeschränktes Lärmzeugnis wird für Luftfahrzeuge erteilt, deren Konstruktion Gegenstand einer Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 8 ist oder für die im Einklang mit Artikel 11 Absatz 5 eine eingeschränkte Musterzulassung ausgestellt wurde. In diesem Fall werden die Zeugnisse auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass das Luftfahrzeug dieser Konstruktion entspricht und den für einen sicheren und umweltverträglichen Betrieb erforderlichen Zustand aufweist. Die detaillierten Bestimmungen über die Erteilung und Verwendung von eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen und eingeschränkten Lärmzeugnissen werden in gemäß Artikel 14a erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt.
4. Eine Fluggenehmigung kann erteilt werden, um den Betrieb von Luftfahrzeugen zu gestatten, die weder über ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis noch über ein gültiges eingeschränktes Lufttüchtigkeitszeugnis verfügen. In diesem Fall wird die Fluggenehmigung auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass mit dem Luftfahrzeug Flüge unter Normalbedingungen sicher durchgeführt werden können. Die detaillierten Bestimmungen über die Erteilung und Verwendung von Fluggenehmigungen werden in gemäß Artikel 14a erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt.  
Die Fluggenehmigung kann von einer gemäß Artikel 15 zugelassenen Organisation, die zur Erteilung dieser Fluggenehmigungen berechtigt ist, auch ohne einen solchen Antrag erteilt werden, sofern sie sich davon überzeugt hat, dass mit dem Luftfahrzeug Flüge unter Normalbedingungen sicher durchgeführt werden können.  
Die Fluggenehmigung ist im Einklang mit diesen Durchführungsrechtsakten angemessen zu beschränken, um insbesondere die Sicherheit Dritter zu gewährleisten.
5. Diese Zulassungen/Zeugnisse einschließlich Fluggenehmigungen bleiben so lange gültig, wie das Luftfahrzeug und seine Teile und nicht eingebaute Ausrüstung den Anforderungen der gemäß Artikel 14a erlassenen Durchführungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit entsprechen und den für einen sicheren und umweltverträglichen Betrieb erforderlichen Zustand aufweisen.

6. Diese Zulassungen/Zeugnisse einschließlich Fluggenehmigungen können geändert werden, um den Änderungen an der Auslegung des Luftfahrzeugs im Einklang mit den gemäß Artikel 14a erlassenen Durchführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.
7. Im Einklang mit den gemäß Artikel 14a erlassenen Durchführungsmaßnahmen können diese Zulassungen/Zeugnisse einschließlich Fluggenehmigungen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber oder das Luftfahrzeug die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassungen/Zeugnisse nicht mehr erfüllen.

*Artikel 14a*

**Durchführungsmaßnahmen für einzelne Luftfahrzeuge**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 9 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Luftfahrzeuge sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) [...]

- b) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 14 genannten Zulassungen/Zeugnisse einschließlich
- i) der Bedingungen für Situationen, in denen Lärmzeugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 1 nicht erforderlich sind;
  - ii) der Bedingungen für die Geltungsdauer dieser Zulassungen/Zeugnisse sowie für die Verlängerung dieser Zulassungen/Zeugnisse im Falle einer Befristung;
  - iii) der Bedingungen für die Ausstellung und Verwendung von eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnissen und eingeschränkten Lärmzeugnissen gemäß Artikel 14 Absatz 3;
  - iv) der Bedingungen für die Ausstellung und Verwendung von Fluggenehmigungen gemäß Artikel 14 Absatz 4;
  - v) der Bedingungen für die Instandhaltung von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 5;
  - vi) der Bedingungen für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen für die Zwecke des Artikels 14 Absatz 5;
- c) zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Lufttüchtigkeit von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung, deren Konstruktion bereits zertifiziert ist, soweit diese erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Verbesserungen der Sicherheit zu unterstützen;
- d) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der gemäß Artikel 14 erteilten Zulassungen/Zeugnisse.
- e) [...]<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> Durch den neuen allgemeinen Absatz in Artikel 57 abgedeckt.

2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 6, Anhang 8 und Anhang 16 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 15*

**Organisationen**

1. Für folgende Organisationen ist eine Genehmigung erforderlich:
- a) Organisationen, die für die Konstruktion und Herstellung von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung verantwortlich sind,
  - b) Organisationen, die für die Instandhaltung und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung verantwortlich sind, und
  - c) Organisationen, die an der Schulung des Personals, das für die Freigabe eines Erzeugnisses, eines Teils oder nicht eingebauter Ausrüstung nach der Instandhaltung verantwortlich ist, beteiligt sind,
- ausgenommen in Situationen, in denen im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit solche Genehmigungen nicht erforderlich sind.

- 1a. Diese Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
  2. [...]
  3. [...]
- 3a. In der Genehmigung werden die der Organisation gewährten Rechte vermerkt. Im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Genehmigung geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
  - 3b. Im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen können diese Genehmigungen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr erfüllt.
  - 3c. Wenn eine Genehmigung im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen nicht erforderlich ist, können diese Durchführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit vorsehen, dass die Organisation erklären muss, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügt, die mit den unter Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind.

*Artikel 16*

**Personal**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen benötigt das Personal, das für die Freigabe eines Erzeugnisses, eines Teils oder nicht eingebauter Ausrüstung nach der Instandhaltung verantwortlich ist, eine Lizenz, es sei denn, eine solche Lizenz ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit nicht erforderlich.
2. Diese Lizenz wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.

- 2a. In der Lizenz werden die dem Personal gewährten Rechte vermerkt. Die Lizenz kann geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.
- 2b. Diese Lizenz kann eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Lizenz im Einklang mit den gemäß Artikel 16a erlassenen Durchführungsmaßnahmen nicht mehr erfüllt.

*Artikel 16a*

**Durchführungsmaßnahmen für Organisationen und Personal**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 9 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Luftfahrzeuge sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 15 genannten Genehmigungen einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Genehmigungen nicht erforderlich sind;
  - b) die Bedingungen und Verfahren für Erklärungen gemäß Artikel 15 Absatz 3d einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - c) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 16 genannten Lizenzen einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Lizenzen nicht erforderlich sind;
  - d) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 15 und 16 genannten Genehmigungen und Lizenzen sowie der Organisationen, die Erklärungen gemäß Artikel 15 Absatz 3d abgeben;

- e) die Bedingungen für Situationen, in denen Organisationen, die eine Genehmigung gemäß Artikel 15 erhalten haben, ermächtigt werden können, Zulassungen/Zeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 1, Artikel 12, Artikel 13 sowie Artikel 14 Absatz 4 zu erteilen.
  - f) [...]<sup>22</sup>
2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 1, Anhang 6 und Anhang 8 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 17*

**Ausnahmeregelungen**

[...]

*Artikel 18*

**Befugnisübertragung**

1. Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit von Luftfahrzeugen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie ihrer Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebauten Ausrüstungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 117 die Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu ändern, um sie im Lichte nachfolgender Änderungen dieser Bestimmungen zu aktualisieren, die nach dem Datum der Annahme dieser Verordnung in Kraft treten und in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind, soweit diese Anpassungen den Geltungsbereich dieser Verordnung nicht erweitern.
2. [...]

---

<sup>22</sup> Durch den neuen allgemeinen Absatz in Artikel 57 abgedeckt.

## **ABSCHNITT II**

### **Fliegendes Personal**

#### *Artikel 19*

#### **Grundlegende Anforderungen**

Piloten und Flugbegleiter, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b befasst sind, sowie Flugsimulationsübungsgeräte, Personen und Organisationen, die bei der Ausbildung, Prüfung, Überprüfung und flugmedizinischen Untersuchung dieser Piloten und Flugbegleiter eingesetzt werden bzw. mitwirken, müssen den in Anhang IV festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen.

#### *Artikel 20*

#### **Piloten**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen benötigen Piloten eine Pilotenlizenz und ein ärztliches Zeugnis, die dem durchzuführenden Flugbetrieb entsprechen, ausgenommen in Situationen, in denen diese Lizenzen oder ärztlichen Zeugnisse unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit nicht erforderlich sind.
2. Eine Pilotenlizenz wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
3. Ein ärztliches Zeugnis für Piloten wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
4. In den Pilotenlizenzen und ärztlichen Zeugnissen für Piloten werden die dem Piloten gewährten Rechte vermerkt. Die Pilotenlizenz und das ärztliche Zeugnis für Piloten können geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

- 4a. Die Pilotenlizenz und das ärztliche Zeugnis für Piloten können eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Lizenz oder eines ärztlichen Zeugnisses im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen nicht mehr erfüllt.
- 4b. Die Ausbildung und Erfahrung mit Luftfahrzeugen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, können im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen für die Zwecke des Erwerbs der in Absatz 2 genannten Pilotenlizenz anerkannt werden.

*Artikel 21*

**Flugbegleiter**

1. Im gewerblichen Luftverkehr eingesetzte Flugbegleiter benötigen eine Bescheinigung.
2. Im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann auch für Flugbegleiter, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden, eine Bescheinigung erforderlich sein.
3. Diese Bescheinigungen werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
4. In der Bescheinigung werden die den Flugbegleitern gewährten Rechte vermerkt. Die Bescheinigung kann geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.
5. Im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Bescheinigung eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Bescheinigung nicht mehr erfüllt.

6. Im Einklang mit den gemäß Artikel 21a erlassenen Durchführungsmaßnahmen werden Flugbegleiter vor Ausübung ihrer Rechte und danach in regelmäßigen Abständen auf ihre medizinische Tauglichkeit hin untersucht, um die Einhaltung der in Artikel 19 genannten grundlegenden Anforderungen an die medizinische Tauglichkeit zu gewährleisten.

*Artikel 21a*

**Durchführungsmaßnahmen für Piloten und Flugbegleiter**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 19 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für Piloten, die mit dem Betrieb der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Luftfahrzeuge befasst sind, auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
- a) die verschiedenen Arten von Pilotenlizenzen und ärztlichen Zeugnissen gemäß Artikel 20 sowie die verschiedenen für die unterschiedlichen Arten von Tätigkeiten geeigneten Berechtigungen für diese Pilotenlizenzen;
  - b) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Pilotenlizenzen, Berechtigungen und ärztlichen Zeugnissen für Piloten;
  - c) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der Pilotenlizenzen, Berechtigungen und ärztlichen Zeugnisse für Piloten einschließlich
    - i) der Bedingungen für Situationen, in denen solche Lizenzen, Berechtigungen und ärztlichen Zeugnisse für Piloten nicht erforderlich sind;
    - ii) der Bedingungen für die Umwandlung nationaler Pilotenlizenzen und nationaler ärztlicher Zeugnisse für Piloten in Pilotenlizenzen und ärztliche Zeugnisse für Piloten gemäß Artikel 20 Absatz 2 bzw. Absatz 3;

- iii) der Bedingungen für die Umwandlung nationaler Flugingenieurlizenzen in Pilotenlizenzen gemäß Artikel 20 Absatz 2;
  - iv) der Bedingungen für die Anerkennung der Ausbildung und Erfahrung mit Luftfahrzeugen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, für die Zwecke des Erwerbs der Pilotenlizenzen gemäß Artikel 20 Absatz 2.
- d) [...]<sup>23</sup>

Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationaen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 1 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

Diese Durchführungsrechtsakte umfassen erforderlichenfalls auch Bestimmungen für die Erteilung aller Arten von Pilotenlizenzen und Berechtigungen, die nach Anhang 1 des Abkommens von Chicago erforderlich sind. Diese Rechtsakte können auch Bestimmungen für die Erteilung anderer Arten von Pilotenlizenzen und Berechtigungen umfassen.

2. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 19 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die Flugbegleiter auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:

- a) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der Flugbegleiterbescheinigungen einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Bescheinigungen auch für Flugbegleiter, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden, erforderlich sind;
- b) die Bedingungen für die medizinische Tauglichkeitsuntersuchung für Flugbegleiter gemäß Artikel 21;

---

<sup>23</sup> Durch den neuen allgemeinen Absatz in Artikel 57 abgedeckt.

- c) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der gemäß Artikel 21 erteilten Flugbegleiterbescheinigungen.
- d) [...]<sup>24</sup>

*Artikel 22*

**Ausbildungsorganisationen und flugmedizinische Zentren**

- 1. Für flugmedizinische Zentren ist eine Genehmigung erforderlich.
- 1a. Im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen benötigen Ausbildungsorganisationen für Piloten und Ausbildungsorganisationen für Flugbegleiter eine Genehmigung, ausgenommen in Situationen, in denen diese Genehmigungen unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit nicht erforderlich sind.
- 2. Diese Genehmigungen werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
- 3. In den Genehmigungen werden die der Organisation gewährten Rechte vermerkt. Die Genehmigungen können geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.
- 4. Die Genehmigungen können eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigung im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen nicht mehr erfüllt.

---

<sup>24</sup> Durch den neuen allgemeinen Absatz in Artikel 57 abgedeckt.

5. Wenn eine Genehmigung für eine Ausbildungsorganisation für Piloten oder eine Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen nicht erforderlich ist, können diese Durchführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit vorsehen, dass die Organisation erklären muss, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügt, die mit den unter Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind.

*Artikel 23*

**Flugsimulationsübungsgeräte**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen ist für jedes für die Ausbildung von Piloten verwendete Flugsimulationsübungsgerät eine Zulassung erforderlich, ausgenommen in Situationen, in denen diese Zulassung unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit nicht erforderlich ist.
2. Diese Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass der Antragsteller und das Gerät die gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhalten.
3. In der Zulassung werden die Funktionen des Geräts vermerkt. Im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung geändert werden, um Änderungen dieser Funktionen Rechnung zu tragen.
4. Im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber oder das Gerät die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung nicht mehr erfüllt.

## *Artikel 24*

### **Lehrberechtigte und Prüfer**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen benötigen Personen, die für die Flugausbildung oder die Flugsimulatorausbildung oder die Bewertung der Befähigung eines Piloten verantwortlich sind, sowie flugmedizinische Sachverständige ein Zeugnis, ausgenommen in Situationen, in denen diese Zeugnisse unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit nicht erforderlich sind.
  - 1a. Unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit können auch Personen, die für die Ausbildung von Flugbegleitern oder die Bewertung der Befähigung eines Flugbegleiters verantwortlich sind, ein Zeugnis benötigen, im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen.
2. Diese Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
3. In dem Zeugnis werden die gewährten Rechte vermerkt. Diese Zeugnisse können im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
4. Die Zeugnisse können im Einklang mit den gemäß Artikel 24a erlassenen Durchführungsmaßnahmen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zeugnisse nicht mehr erfüllt.

*Artikel 24a*

**Durchführungsmaßnahmen für die Ausbildung, die Prüfung,  
die Überprüfung und die flugmedizinische Untersuchung**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 19 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für Flugsimulationsübungsgeräte und für Personen und Organisationen, die bei der Ausbildung, Prüfung, Überprüfung oder flugmedizinischen Untersuchung von Piloten und Flugbegleitern eingesetzt werden, auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in den Artikeln 22, 23 und 24 genannten Genehmigungen und Zulassungen/Zeugnisse einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Genehmigungen und Zulassungen/Zeugnisse erforderlich bzw. nicht erforderlich sind;
  - aa) die Bedingungen und Verfahren für Erklärungen der Ausbildungsorganisationen für Piloten und der Ausbildungsorganisationen für Flugbegleiter gemäß Artikel 22 Absatz 5, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - b) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in den Artikel 22, 23 und 24 genannten Genehmigungen und Zulassungen/Zeugnisse und der Organisationen, die Erklärungen gemäß Artikel 22 Absatz 5 abgeben.
2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 1 und Anhang 6 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 24b*

**Schutzmaßnahmen für das fliegende Personal**

[...]<sup>25</sup>

*Artikel 25*

**Befugnisübertragung**

[...]

---

<sup>25</sup> Durch den neuen Abschnitt IX abgedeckt.

### **ABSCHNITT III**

#### **Flugbetrieb**

##### *Artikel 26*

#### **Grundlegende Anforderungen**

Der Betrieb von Luftfahrzeugen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b muss den grundlegenden Anforderungen nach Anhang V und, falls anwendbar, Anhang VII und VIII entsprechen.

##### *Artikel 27*

#### **Luftfahrzeugbetreiber**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 28 erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann von Luftfahrzeugbetreibern, die in dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, niedergelassen oder ansässig sind oder eine Hauptniederlassung haben, verlangt werden, dass sie
  - a) erklären, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen unter Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen verbunden sind, oder
  - b) im Besitz einer Zulassung/eines Zeugnisses sind.
- 1a. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 28 erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
- 1b. In dieser Zulassung/diesem Zeugnis werden die dem Luftfahrzeugbetreiber gewährten Rechte vermerkt. Die Zulassung/das Zeugnis kann geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten im Einklang mit den gemäß Artikel 28 erlassenen Durchführungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

- 1c. Im Einklang mit den gemäß Artikel 28 erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.
- 1d. Im Einklang mit den gemäß Artikel 28 erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann von den in Absatz 1 genannten Luftfahrzeugbetreibern unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit Folgendes verlangt werden:
  - i) die Vermeidung von Übermüdung ihrer Flugbegleiter durch die Festlegung von Beschränkungen der Flug- und Dienstzeiten und von Ruhevorschriften;
  - ii) die Erfüllung besonderer Anforderungen beim Abschluss von Code-Sharing- oder Lease-Vereinbarungen;
  - iii) die Erfüllung besonderer Anforderungen beim Betrieb eines in einem Drittland registrierten Luftfahrzeugs;
  - iv) die Erstellung einer Mindestausrüstungsliste oder eines entsprechenden Dokuments, das Anweisungen für den Betrieb des Luftfahrzeugs unter genau vorgegebenen Bedingungen enthält, unter denen bestimmte Instrumente, Ausrüstungsteile oder Funktionen zu Beginn des Fluges abgeschaltet sind.

2. [...]

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betrieb von Luftfahrzeugen in das, in dem oder aus dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, durch einen Luftfahrzeugbetreiber, der außerhalb dieses Gebiets niedergelassen oder ansässig ist oder eine Hauptniederlassung hat, für den jedoch Mitgliedstaaten die Funktionen und Pflichten des Betreiberstaats im Sinne des Abkommens von Chicago wahrnehmen, sowie das an diesem Betrieb beteiligte Personal und die an diesem Betrieb beteiligten Organisationen ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem durch diese Verordnung festgelegten gleichwertig ist.

*Artikel 28*

**Durchführungsmaßnahmen für den Flugbetrieb**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 26 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für den Betrieb der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Luftfahrzeuge auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
- a) die spezifischen Bedingungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gemäß den in Artikel 26 genannten grundlegenden Anforderungen;
  - b) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse erforderlich sind;
  - c) die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von Luftfahrzeugbetreibern gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - d) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse und der Luftfahrzeugbetreiber, die Erklärungen gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a abgeben;

- da) die Bedingungen und Verfahren im Hinblick auf die Genehmigung einzelner Flugzeit-spezifikationsregelungen durch die zuständigen nationalen Behörden und die Abgabe von Stellungnahmen der Agentur zu diesen Regelungen gemäß Artikel 65 Absatz 7;  
*(aus Buchstabe fa übernommen)*
  - e) die von den in Artikel 27 Absatz 1 genannten Luftfahrzeugbetreibern und den Angehörigen ihres fliegenden Personals zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf Beschränkungen der Flug- und Dienstzeiten sowie im Hinblick auf Ruhezeiten für Angehörige des fliegenden Personals;
  - f) die Bedingungen, die die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Luftfahrzeugbetreiber erfüllen müssen, wenn diese Luftfahrzeugbetreiber Code-Sharing- oder Lease-Vereinbarungen schließen oder wenn sie ein in einem Drittland registriertes Luftfahrzeug betreiben;
  - fa) [...] *(in Buchstabe da übernommen)*
  - fb) die Bedingungen, die die in Artikel 27 Absatz 1 genannten Luftfahrzeugbetreiber für die Erstellung einer Mindestausrüstungsliste oder eines gleichwertigen Dokuments erfüllen müssen, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen dies erforderlich ist.
  - g) [...] *(in Artikel 28a übernommen)*
2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 6 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.
- Artikel 28a*
- Schutzmaßnahmen für den Flugbetrieb**
- 1. [...]<sup>26</sup>
  - 2. [...] *(in Artikel 28b übernommen)*

---

<sup>26</sup> Durch den neuen Abschnitt IX abgedeckt.

*Artikel 28b*

**Befugnisübertragung für den Flugbetrieb**

[...]

## **ABSCHNITT IV**

### **Flugplätze**

#### *Artikel 29*

##### **Grundlegende Anforderungen**

Flugplätze, die sicherheitsrelevante Flugplatzausstattung, der Flugplatzbetrieb und die Erbringung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten auf den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e genannten Flugplätzen müssen den in Anhang VII und, falls anwendbar, den in Anhang VIII festgelegten grundlegenden Anforderungen entsprechen.

#### *Artikel 30*

##### **Zertifizierung von Flugplätzen**

1. Flugplätze unterliegen der Zertifizierung. Die entsprechenden Zulassungen/Zeugnisse erstrecken sich auf den Flugplatz und seine Sicherheitsausstattung, es sei denn, diese Sicherheitsausstattung ist Gegenstand einer Erklärung oder einer Bescheinigung gemäß Artikel 31.
  - 1a. Die Zulassungen/Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass
    - a) der Flugplatz den gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen und der Zertifizierungsgrundlage nach Absatz 2 entspricht; und
    - b) der Flugplatz keine Merkmale oder Eigenschaften aufweist, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen.
  - 1b. Im Einklang mit den gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis geändert werden, um Änderungen am Flugplatz oder seiner Sicherheitsausstattung Rechnung zu tragen.

- 1c. Im Einklang mit den gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann diese Zulassung/dieses Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Flugplatz oder seine Sicherheitsausrüstung die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung/eines solchen Zeugnisses nicht mehr erfüllt.
2. Die Zertifizierungsgrundlage für einen Flugplatz umfasst
  - a) die für die Flugplatzart geltenden Zertifizierungsspezifikationen,
  - b) die Bestimmungen, für die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau anerkannt wurde,
  - c) die besonderen technischen Einzelspezifikationen, die erforderlich sind, wenn aufgrund der Gestaltungsmerkmale eines bestimmten Flugplatzes oder aufgrund der Betriebspraxis Bestimmungen der in Buchstabe a genannten Zertifizierungsspezifikationen nicht mehr angemessen oder nicht mehr geeignet sind, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 29 zu gewährleisten.

*Artikel 31*

**Sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung**

1. Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann im Einklang mit den gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen von den Organisationen, die an der Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung von sicherheitsrelevanter Flugplatzausrüstung, die auf dieser Verordnung unterliegenden Flugplätzen genutzt wird oder werden soll, beteiligt sind, verlangt werden, dass sie
  - a) erklären, dass diese Ausrüstung die Einzelspezifikationen gemäß diesen Durchführungsmaßnahmen erfüllt; oder
  - b) im Besitz einer Zulassung/eines Zeugnisses für diese sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung sind.

- 1a. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die Ausrüstung die Einzelspezifikationen erfüllt, die durch die gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt wurden.
- 1b. In dieser Zulassung/diesem Zeugnis werden die Funktionen der Ausrüstung vermerkt. Diese Zulassung/dieses Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um diesen Funktionen Rechnung zu tragen.
- 1c. Im Einklang mit den gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann diese Zulassung/dieses Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn die Ausrüstung die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer solchen Zulassung/eines solchen Zeugnisses nicht mehr erfüllt.

2. [...]

*Artikel 31a*

**Durchführungsmaßnahmen für Flugplätze und sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 29 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für Flugplätze und sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) die Bedingungen für die Festlegung der für einen Flugplatz geltenden Zertifizierungsgrundlage gemäß Artikel 30 Absatz 2 für die Zwecke der Zertifizierung gemäß Artikel 30 Absatz 1 und deren Mitteilung an einen Antragsteller;
  - b) die Bedingungen für die Festlegung der für sicherheitsrelevante Flugplatzausrüstung geltenden Einzelspezifikationen für die Zwecke der Zertifizierung gemäß Artikel 31 Absatz 1 und deren Mitteilung an einen Antragsteller;

- c) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 30 genannten Zulassungen/Zeugnisse für Flugplätze, einschließlich Betriebsgrenzen aufgrund der spezifischen Flugplatzgestaltung;
  - d) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 31 Absatz 1 genannten Zulassungen/Zeugnisse einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse erforderlich sind;
  - da) die Bedingungen für die Festlegung der Einzelspezifikationen für sicherheitsrelevante Flugplatausrüstung, die Gegenstand einer Erklärung gemäß Artikel 31 Absatz 1 ist;
  - e) die Bedingungen und Verfahren für Erklärungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 in Bezug auf sicherheitsrelevante Flugplatausrüstung einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - f) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 30 und Artikel 31 Absatz 1 genannten Zulassungen/Zeugnisse und der Organisationen, die Erklärungen gemäß Artikel 31 Absatz 1 abgeben;
  - g) die Bedingungen für die Anerkennung und für die Umwandlung nationaler Zulassungen/Zeugnisse für Flugplätze, die auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erteilt wurden, in die in Artikel 30 genannten Zulassungen/Zeugnisse für Flugplätze, einschließlich von Maßnahmen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat bereits auf der Grundlage gemeldeter Abweichungen von Anhang 14 des Abkommens von Chicago genehmigt wurden.
2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 14 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

## *Artikel 32*

### **Organisationen**

1. Flugplatzbetreiber benötigen eine Zulassung/ein Zeugnis.

Die entsprechenden Zulassungen/Zeugnisse werden auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 32a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.

- 1a. In dieser Zulassung/diesem Zeugnis werden die dem Flugplatzbetreiber gewährten Rechte vermerkt. Die Zulassung/das Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 32a erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
  - 1b. Die Zulassung/das Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 32a erlassenen Durchführungsmaßnahmen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.
  - 1c. Die Zulassung/das Zeugnis für den Flugplatzbetreiber kann entweder mit der Zulassung/dem Zeugnis für einen Flugplatz gemäß Artikel 30 Absatz 1 oder separat erteilt werden.
2. Unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann im Einklang mit den gemäß Artikel 32a erlassenen Durchführungsmaßnahmen von Organisationen, die für die Erbringung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten auf dieser Verordnung unterliegenden Flugplätzen verantwortlich sind, eine Erklärung verlangt werden, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit den unter Einhaltung der gemäß Artikel 32a erlassenen Durchführungsmaßnahmen erbrachten Diensten verbunden sind.

*Artikel 32a*

**Durchführungsmaßnahmen für Organisationen**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 29 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für den Betrieb von Flugplätzen und die Erbringung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) besondere Bedingungen für den Betrieb von Flugplätzen unter Einhaltung der in Artikel 29 genannten grundlegenden Anforderungen,
  - aa) die spezifischen Bedingungen für die Erbringung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten gemäß den in Artikel 29 genannten grundlegenden Anforderungen;
  - b) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Zulassungen/ Zeugnisse für Flugplatzbetreiber;
  - c) die Rechte und Verantwortlichkeiten der in Artikel 32 Absatz 1 genannten Flugplatzbetreiber;
  - d) die Bedingungen und Verfahren für Erklärungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 von Organisationen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, und von Organisationen, die Vorfeldmanagementdienste erbringen, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - e) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Organisationen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, und der Organisationen, die Vorfeldmanagementdienste erbringen, und die Erklärungen gemäß Artikel 32 Absatz 2 abgeben.

2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 14 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 33*

**Schutz der Flugplatzumgebung**

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Flugplätze in ihrem Hoheitsgebiet vor Handlungen und Entwicklungen in deren Umgebung geschützt sind, die unannehbare Gefahren für Luftfahrzeuge, die den Flugplatz nutzen, verursachen können.
2. Die in Artikel 32 Absatz 1 genannten Organisationen überwachen Handlungen und Entwicklungen, die unannehbare Gefahren für die Sicherheit der Luftfahrt in der Umgebung des Flugplatzes, für dessen Betrieb sie verantwortlich sind, verursachen können. Sie treffen, soweit dies ihrem Einfluss unterliegt, die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung dieser Gefahren, und weisen, wo dies nicht der Fall ist, die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Flugplatz gelegen ist, auf diese Gefahren hin.
3. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels legt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften fest.

*Artikel 33a*

**Schutzmaßnahmen für Flugplätze**

[...]<sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> Durch den neuen Abschnitt IX abgedeckt.

*Artikel 34*

**Befugnisübertragung**

[...]

## **ABSCHNITT V**

### **ATM/ANS**

#### *Artikel 35*

##### **Grundlegende Anforderungen**

1. Die Erbringung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g genannten ATM/ANS muss den grundlegenden Anforderungen nach Anhang VIII und, falls anwendbar, Anhang VII entsprechen.
2. Alle Luftfahrzeuge, die im einheitlichen europäischen Luftraum betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen, die für die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a genannten Tätigkeiten eingesetzt werden, müssen den grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang VIII Nummer 1 entsprechen.

#### *Artikel 36*

##### **ATM/ANS-Anbieter**

1. Anbieter von ATM/ANS benötigen eine Zulassung/ein Zeugnis.
- 1a. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die aufgrund von Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
- 1b. In dieser Zulassung/diesem Zeugnis werden die gewährten Rechte vermerkt. Im Einklang mit den gemäß Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
- 1c. Im Einklang mit den gemäß Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.

2. Abweichend von Absatz 1 können Mitgliedstaaten im Einklang mit den gemäß Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen beschließen, dass Anbieter von Fluginformationsdiensten erklären dürfen, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit den unter Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen erbrachten Diensten verbunden sind.
- 2a. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Anbietern von ATM/ANS Ausnahmen von der Anforderung, im Besitz einer Zulassung/eines Zeugnisses zu sein, gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Der Anbieter hat seine Hauptniederlassung außerhalb des Gebietes, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommen von Chicago zuständig sind;
  - b) die Erbringung von ATM/ANS durch diesen Anbieter betrifft einen geringen Teil des Flugverkehrs in einem begrenzten Teil des Luftraums, für den der Mitgliedstaat, der die Ausnahme gewährt, zuständig ist, sofern dieser Teil des Luftraums an einen Luftraum angrenzt, der zu dem Hoheitsgebiet eines Drittlands gehört;
  - c) wenn der Anbieter die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften nachweisen müsste, würde dies aufgrund der Art und des Risikos der Tätigkeiten, die dieser Anbieter innerhalb dieses Luftraums durchführt, einen unverhältnismäßigen Aufwand für ihn bedeuten;
  - d) der betreffende Mitgliedstaat hat Bedingungen für die Bereitstellung von ATM/ANS durch den Anbieter festgelegt, die im Einklang mit internationalen Richtlinien und Empfehlungen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ein annehmbares Sicherheitsniveau und die Einhaltung der in Artikel 35 genannten grundlegenden Anforderungen gewährleisten; ferner hat der Mitgliedstaat geeignete und wirksame Mittel und Modalitäten für die Aufsicht und Durchsetzung festgelegt, um die Einhaltung dieser Bedingungen sicherzustellen;
  - e) der Geltungsbereich der Ausnahme ist klar definiert und die Ausnahme ist auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt, wird regelmäßig in geeigneten Abständen überprüft, wenn ihre Dauer fünf Jahre übersteigt, und wird in nichtdiskriminierender Weise angewandt.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, eine solche Ausnahme zu gewähren, so teilt er der Kommission und der Agentur seine Absicht unter Angabe aller relevanten Informationen mit. Die Kommission beschließt nach Konsultation der Agentur, ob die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Beschluss der Kommission wird in Form eines Durchführungsrechtsakts nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Agentur nimmt diesen Beschluss zudem in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

Der Mitgliedstaat gewährt die Ausnahme erst nach einem befürwortenden Beschluss der Kommission. Er widerruft die Ausnahme, wenn er – insbesondere im Zuge der regelmäßigen Überprüfung nach Buchstabe e – feststellt, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind. Er teilt der Kommission und der Agentur die Gewährung einer Ausnahme und gegebenenfalls die Ergebnisse dieser Überprüfungen und jeglichen Widerruf einer Ausnahme unverzüglich mit.

### *Artikel 37*

#### **Organisationen, die an der Konstruktion, der Herstellung und der Instandhaltung von ATM/ANS-Systemen und -Komponenten beteiligt sind**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit von Organisationen, die an der Konstruktion, der Herstellung und der Instandhaltung von ATM/ANS-Systemen und -Komponenten, von denen die Sicherheit oder die Interoperabilität abhängt, beteiligt sind, verlangt werden, dass sie
  - a) erklären, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit den unter Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen durchgeführten Tätigkeiten verbunden sind; oder
  - b) im Besitz einer Zulassung/eines Zeugnisses sind.

- 1a. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die Vorschriften erfüllt, die durch die aufgrund von Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen festgelegt wurden.
  - 1b. In dieser Zulassung/diesem Zeugnis werden die gewährten Rechte vermerkt. Im Einklang mit den gemäß Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
  - 1c. Im Einklang mit den gemäß Artikel 37a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.
2. [...]

*Artikel 37a*

**Durchführungsmaßnahmen für ATM/ANS-Anbieter und für Organisationen, die an der Konstruktion, der Herstellung und der Instandhaltung von ATM/ANS-Systemen und -Komponenten beteiligt sind**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 35 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die Erbringung von ATM/ANS gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) die spezifischen Bedingungen für die Erbringung von ATM/ANS gemäß den in Artikel 35 genannten grundlegenden Anforderungen;
  - b) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 36 Absatz 1 genannten Zulassungen/Zeugnisse;

- c) die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von Anbietern von Fluginformationsdiensten gemäß Artikel 36 Absatz 2 einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen zulässig sind;
  - d) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse erforderlich sind;
  - e) die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von Organisationen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - f) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b genannten Zeugnisse und der Organisationen, die Erklärungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a abgeben;
  - g) [...]
2. In den in Absatz 1 genannten Vorschriften wird der ATM-Masterplan gebührend berücksichtigt.
- a) [...]
  - b) [...]
3. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in den Anhängen 2 bis 4, 10, 11 und 15 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 37b*

**Durchführungsmaßnahmen für die Nutzung des Luftraums**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 35 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die Erbringung von ATM/ANS gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf die Betriebsvorschriften betreffend die Nutzung des Luftraums, der für die Nutzung des Luftraums erforderlichen Ausrüstung für Luftfahrzeuge und ATM-/ANS-Systeme und -Komponenten fest.
2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften müssen
  - a) den ATM-Masterplan gebührend berücksichtigen;
  - b) [...]
3. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in den Anhängen 2, 3, 10, 11 und 15 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 38*

**ATM/ANS-Systeme und -Komponenten**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 38a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit von den in Artikel 36 genannten ATM/ANS-Anbietern eine Erklärung verlangt werden, dass die ATM-/ANS-Systeme und -Komponenten, von denen die Sicherheit oder die Interoperabilität abhängt und die von diesen Diensteanbietern in Betrieb genommen werden sollen, den durch diese Durchführungsmaßnahmen festgelegten Einzelspezifikationen entsprechen.

2. Unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze gemäß den Artikeln 1 und 4 und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann im Einklang mit den gemäß Artikel 38a erlassenen Durchführungsmaßnahmen von Organisationen, die an der Konstruktion, Herstellung oder Instandhaltung von ATM/ANS-Systemen und -Komponenten, von denen die Sicherheit oder die Interoperabilität abhängt, beteiligt sind, Folgendes verlangt werden:
- a) eine Erklärung, dass diese Systeme und Komponenten für den Einsatz geeignet sind und den Einzelspezifikationen gemäß diesen Durchführungsmaßnahmen entsprechen; oder
  - b) eine Zulassung/ein Zeugnis für diese Systeme und Komponenten.
- 2a. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass die ATM-/ANS-Systeme und -Komponenten den durch die aufgrund von Artikel 38a erlassenen Durchführungsmaßnahmen festgelegten Einzelspezifikationen entsprechen.
- 2b. In dieser Zulassung/diesem Zeugnis werden die Funktionen der ATM/ANS-Systeme und -Komponenten vermerkt. Im Einklang mit den gemäß Artikel 38a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann diese Zulassung/dieses Zeugnis geändert werden, um den Änderungen an diesen Funktionen Rechnung zu tragen.
- 2c. Im Einklang mit den gemäß Artikel 38a erlassenen Durchführungsmaßnahmen kann die Zulassung/das Zeugnis eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn die ATM/ANS-Systeme und -Komponenten die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllen.

*Artikel 38a*

**Durchführungsmaßnahmen für ATM/ANS-Systeme und -Komponenten**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung und Einhaltung der in Artikel 35 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die Erbringung von ATM/ANS gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:

- a) die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von ATM-/ANS-Anbietern gemäß Artikel 38 Absatz 1 einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - b) die Bedingungen für die Festlegung der für ATM/ANS-Systeme und -Komponenten geltenden Einzelspezifikationen für die Zwecke der Zertifizierung gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b und deren Mitteilung an einen Antragsteller;
  - c) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zulassungen/Zeugnisse, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse erforderlich sind;
  - ca) die Bedingungen für die Festlegung der Einzelspezifikationen für ATM/ANS-Systeme und -Komponenten, die Gegenstand einer Erklärung gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a sind;
  - cb) die Bedingungen und Verfahren für Erklärungen gemäß Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf ATM/ANS-Systeme und -Komponenten einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - d) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeugnisse und der Organisationen, die Erklärungen gemäß Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe a abgeben.
  - e) [...].
2. Die in Absatz 1 genannten Vorschriften müssen
- a) den ATM-Masterplan gebührend berücksichtigen.
  - b) [...].

3. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in den Anhängen 2, 3, 10, 11 und 15 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 38b*

**Schutzmaßnahmen für ATM/ANS**

[...]<sup>28</sup>

*Artikel 39*

**Befugnisübertragung**

[...]

---

<sup>28</sup> Durch den neuen Abschnitt IX abgedeckt.

## **ABSCHNITT VI**

### **FLUGLOTSEN**

#### *Artikel 40*

##### **Grundlegende Anforderungen**

Fluglotsen, die mit der Erbringung von ATM/ANS im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g befasst sind, sowie Personen, Organisationen und synthetische Übungsgeräte, die zur Ausbildung, Prüfung, Überprüfung und medizinischen Untersuchung dieser Fluglotsen eingesetzt werden, müssen den grundlegenden Anforderungen nach Anhang VIII entsprechen.

#### *Artikel 41*

##### **Fluglotsen**

1. Fluglotsen benötigen eine Fluglotsenlizenz sowie ein der ausgeführten Tätigkeit entsprechendes ärztliches Zeugnis.
2. Diese Fluglotsenlizenz wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die aufgrund von Artikel 41a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
3. Das ärztliche Zeugnis für Fluglotsen wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die aufgrund von Artikel 41a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
4. In der Fluglotsenlizenz sowie in dem ärztlichen Zeugnis werden die dem Fluglotsen gewährten Rechte vermerkt. Im Einklang mit den gemäß Artikel 41a erlassenen Durchführungsmaßnahmen können die Fluglotsenlizenz und das ärztliche Zeugnis für Fluglotsen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.

- 4a. Im Einklang mit den gemäß Artikel 41a erlassenen Durchführungsmaßnahmen können die Fluglotsenlizenz und das ärztliche Zeugnis für Fluglotsen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung einer Lizenz oder eines ärztlichen Zeugnisses nicht mehr erfüllt.

*Artikel 41a*

**Durchführungsmaßnahmen für Fluglotsen**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung und der Einhaltung der in Artikel 40 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für Fluglotsen auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
- a) die verschiedenen Kategorien, Berechtigungen und Vermerke für die in Artikel 41 genannten Fluglotsenlizenzen;
  - b) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 41 genannten Fluglotsenlizenzen, Berechtigungen und Vermerke für diese Lizenzen und ärztlichen Zeugnisse;
  - c) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der Lizenzen, Berechtigungen und Vermerke für die in Artikel 41 genannten Fluglotsenlizenzen und ärztlichen Zeugnisse von Fluglotsen, einschließlich
    - i) der Bedingungen für die Umwandlung von nationalen Fluglotsenlizenzen und nationalen ärztlichen Zeugnissen in die in Artikel 41 genannten Fluglotsenlizenzen und ärztlichen Zeugnisse.
    - ii) [...]<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Durch den allgemeinen Absatz in Artikel 57 abgedeckt.

2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 1 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 42*

**Organisationen zur Fluglotsenausbildung und flugmedizinische Zentren**

1. Organisationen zur Fluglotsenausbildung und flugmedizinische Zentren benötigen eine Genehmigung.
2. Diese Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die aufgrund von Artikel 43a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
3. In der Genehmigung werden die der Organisation gewährten Rechte vermerkt. Die Genehmigung kann im Einklang mit den gemäß Artikel 43a erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
4. Die Genehmigung kann im Einklang mit den gemäß Artikel 43a erlassenen Durchführungsmaßnahmen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr erfüllt.

*Artikel 43*

**Lehrberechtigte, Prüfer und flugmedizinische Sachverständige**

1. Für die praktische Ausbildung und für die Beurteilung der praktischen Fertigkeiten von Fluglotsen zuständige Personen sowie flugmedizinische Sachverständige benötigen eine Zulassung/ein Zeugnis.
2. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die aufgrund von Artikel 43a erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.

3. In der Zulassung/dem Zeugnis werden die gewährten Rechte vermerkt. Die Zulassung/das Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 43a erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
- 3a. Die Zulassung/das Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 43a erlassenen Durchführungsmaßnahmen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.

*Artikel 43a*

**Durchführungsmaßnahmen für die Ausbildung, Prüfung,  
Überprüfung und flugmedizinische Untersuchung**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Umsetzung und Einhaltung der in Artikel 40 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für Personen und Organisationen, die bei der Ausbildung, Prüfung, Überprüfung oder flugmedizinischen Untersuchung von Fluglotsen eingesetzt werden, auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in den Artikeln 42 und 43 genannten Genehmigungen und Zulassungen/Zeugnisse;
  - b) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in den Artikeln 42 und 43 genannten Genehmigungen und Zulassungen/Zeugnisse.
2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die internationalen Richtlinien und Empfehlungen, insbesondere die in Anhang 1 des Abkommens von Chicago, in gebührender Weise.

*Artikel 43b*

**Schutzmaßnahmen für Fluglotsen**

[...] <sup>30</sup>

*Artikel 44*

**Befugnisübertragung**

[...]

---

<sup>30</sup> Durch den neuen Abschnitt IX abgedeckt.

***ABSCHNITT VII***  
***Unbemannte Luftfahrzeuge***

*Artikel 45*

**Grundlegende Anforderungen für unbemannte Luftfahrzeuge**

Die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie von deren Motoren, Propellern, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung sowie Ausrüstung zu ihrer Fernsteuerung und das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen müssen den grundlegenden Anforderungen nach Anhang IX entsprechen.

*Artikel 46*

**Einhaltung der Vorschriften durch unbemannte Luftfahrzeuge**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann für die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie für das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen eine Zulassung/ein Zeugnis verlangt werden.
  - 1a. Diese Zulassung/dieses Zeugnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.
  - 1b. In der Zulassung/dem Zeugnis werden die sicherheitsbezogenen Beschränkungen, Betriebsbedingungen und Rechte vermerkt. Die Zulassung/das Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Einschränkungen, Bedingungen und Rechten Rechnung zu tragen.

- 1c. Die Zulassung/das Zeugnis kann im Einklang mit den gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsmaßnahmen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung oder Aufrechterhaltung dieser Zulassung/dieses Zeugnisses nicht mehr erfüllt.
2. Im Einklang mit den gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann für die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie für das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen eine Erklärung über die Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen verlangt werden.
3. Wenn angemessene Sicherheitsniveaus ohne die Anwendung der Kapitel IV und V dieser Verordnung erreicht werden können, finden diese Kapitel – unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze – keine Anwendung auf die in Artikel 45 genannten grundlegenden Anforderungen und die gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsmaßnahmen. In solchen Fällen sind diese grundlegenden Anforderungen und diese Durchführungsmaßnahmen "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates und des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates.

*Artikel 47*

**Durchführungsmaßnahmen für unbemannte Luftfahrzeuge**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Umsetzung und der Einhaltung der in Artikel 45 genannten grundlegenden Anforderungen legt die Kommission für die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie von deren Motoren, Propellern, Teilen, nicht eingebauter Ausrüstung sowie Ausrüstung zu ihrer Fernsteuerung sowie für das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  0. die spezifischen Bedingungen für die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie von deren Motoren, Propellern, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung sowie Ausrüstung zu ihrer Fernsteuerung und für das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen, die notwendig sind, um die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach Artikel 45 zu gewährleisten;
  - a) die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 46 Absätze 1 und 2 genannten Zulassungen/Zeugnisse für die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie für das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen oder für die Abgabe von Erklärungen, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Zulassungen/Zeugnisse oder Erklärungen erforderlich sind. Diese Zulassungen/Zeugnisse und Erklärungen können in Übereinstimmung mit den Abschnitten I, II, III und VIII des vorliegenden Kapitels erteilt bzw. abgegeben werden;
  - b) [...],

- ba) [...],
  - c) die Bedingungen für Situationen, in denen die Anforderungen für Konstruktion, Herstellung und Instandhaltung unbemannter Luftfahrzeuge und ihrer Motoren, Propeller, Teile, nicht eingebauter Ausrüstung sowie Ausrüstung zu ihrer Fernsteuerung für die Zwecke von Artikel 46 Absatz 3 nicht den Kapiteln IV und V unterliegen;
  - d) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber von Zulassungen/Zeugnissen und der juristischen und natürlichen Personen, die Erklärungen abgeben;
  - e) die Kennzeichnung und Identifizierung unbemannter Luftfahrzeuge;
  - f) [...],
- fa) die Bedingungen für die Umwandlung nationaler Zulassungen/Zeugnisse in die gemäß Artikel 47 erforderlichen Zulassungen/Zeugnisse.
- 1a. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission insbesondere dafür Sorge, dass
- a) betriebliche Anforderungen genügend Flexibilität für die Berücksichtigung der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten bieten;
  - b) diese Durchführungsrechtsakte auf den von den zuständigen Behörden entwickelten nationalen bewährten Verfahren aufbauen, um den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge auf der Ebene der EU dem Fortschritt der Technik entsprechend weiter zu fördern. (*aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe ha übernommen*)

*Artikel 47a*

**Schutzmaßnahmen für unbemannte Luftfahrzeuge**

[...]

*Artikel 47b*

**Befugnisübertragung**

Was die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie von deren Motoren, Propellern, Teilen, nicht eingebauter Ausrüstung sowie Ausrüstung zu ihrer Fernsteuerung angeht, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 117 zur Änderung oder Ergänzung von Anhang IX und gegebenenfalls Anhang III delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn und soweit dies aufgrund technischer, betrieblicher und wissenschaftlicher Entwicklungen oder der Sicherheitsnachweise in Bezug auf den Flugbetrieb erforderlich ist, um die in Artikel 1 festgelegten Ziele zu erreichen.

## **ABSCHNITT VIII**

### **Von einem Drittlandsbetreiber auf Flügen in die, innerhalb der oder aus der Union eingesetzte Luftfahrzeuge**

#### *Artikel 48*

#### **Anwendbare Vorschriften**

Unbeschadet des Artikel 35 Absatz 2 und der Bestimmungen, die nach Artikel 37b erlassen werden, müssen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannte Luftfahrzeuge sowie ihre Besatzung und ihr Betrieb die geltenden ICAO-Richtlinien erfüllen. Sind diesbezügliche Richtlinien nicht vorhanden, müssen diese Luftfahrzeuge und ihre Besatzung sowie ihr Betrieb die in den Anhängen II, IV und V, und, falls anwendbar, Anhang VIII festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen, sofern diese Anforderungen den Rechten von Drittländern aufgrund internationaler Übereinkünfte nicht zuwiderlaufen.

#### *Artikel 49*

#### **Konformität**

1. Im Einklang mit den gemäß Artikel 50 erlassenen Durchführungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in den Artikeln 1 und 4 dargelegten Ziele und Grundsätze und insbesondere der Art und des Risikos der betreffenden Tätigkeit kann von den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Luftfahrzeugbetreibern verlangt werden, dass sie
  - a) erklären, dass sie über die Befähigung und die Mittel zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten verfügen, die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen unter Einhaltung dieser Durchführungsmaßnahmen verbunden sind; oder
  - b) im Besitz einer Genehmigung sind.
- 1a. Diese Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er die aufgrund von Artikel 50 erlassenen Durchführungsmaßnahmen einhält.

- 1b. In dieser Genehmigung werden die dem Luftfahrzeugbetreiber gewährten Rechte vermerkt. Die Genehmigung kann im Einklang mit den gemäß Artikel 50 erlassenen Durchführungsmaßnahmen geändert werden, um der Aufnahme oder dem Widerruf von Rechten Rechnung zu tragen.
2. Die Genehmigung kann im Einklang mit den gemäß Artikel 50 erlassenen Durchführungsmaßnahmen eingeschränkt, aufgehoben oder widerrufen werden, wenn der Inhaber die Anforderungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung dieser Genehmigung nicht mehr erfüllt.
3. Die in Absatz 1 genannten Genehmigungen und Erklärungen sind nur erforderlich für Luftfahrzeuge auf Flügen in das und aus dem Gebiet oder innerhalb des Gebiets, in dem die Verträge Anwendung finden, mit Ausnahme des Betriebs von Luftfahrzeugen, die dieses Gebiet lediglich überfliegen.

*Artikel 49a*

**Schutzmaßnahmen für von einem Drittlandsbetreiber eingesetzte Luftfahrzeuge**

[...]<sup>31</sup>

*Artikel 50*

**Durchführungsmaßnahmen für von einem Drittlandsbetreiber eingesetzte Luftfahrzeuge**

1. Zur Gewährleistung der einheitlichen Umsetzung und Einhaltung der in Artikel 48 genannten Anforderungen legt die Kommission für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Luftfahrzeuge sowie deren Besatzung und Betrieb auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:

---

<sup>31</sup> Durch den neuen Abschnitt IX abgedeckt.

- a) die Genehmigung von Luftfahrzeugen, für die kein den ICAO-Richtlinien entsprechendes Lufttüchtigkeitszeugnis besteht, oder die Genehmigung von Piloten, die nicht über eine den ICAO-Richtlinien entsprechende Lizenz verfügen, für Flüge in das und aus dem Gebiet oder innerhalb des Gebiets, in dem die Verträge Anwendung finden,
  - b) die spezifischen Bedingungen für den Betrieb eines Luftfahrzeugs gemäß den Bestimmungen des Artikels 48,
  - c) Alternativbedingungen für Fälle, in denen die Einhaltung der in Artikel 48 genannten Richtlinien und Anforderungen nicht möglich ist oder für den Luftfahrtbetreiber einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet, und die sicherstellen, dass die Ziele der Richtlinien und Anforderungen eingehalten werden,
  - d) die Bedingungen für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder den Widerruf der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b genannten Genehmigungen, einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Genehmigungen erforderlich sind. Diese Bedingungen berücksichtigen die vom Eintragungsstaat oder vom Betreiberstaat ausgestellten Zulassungen/ Zeugnisse und lassen die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 und ihre Durchführungsrechtsakte unberührt;
  - da) die Bedingungen und Verfahren für die Erklärung von Luftfahrzeugbetreibern gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a einschließlich der Bedingungen für Situationen, in denen solche Erklärungen erforderlich sind;
  - e) die Rechte und Verantwortlichkeiten der Inhaber der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b genannten Genehmigungen und der Luftfahrzeugbetreiber, die Erklärungen gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a abgegeben haben;
  - f) [...]
2. Beim Erlass dieser Durchführungsrechtsakte trägt die Kommission insbesondere dafür Sorge, dass
- a) gegebenenfalls Empfehlungen und Anleitungen der ICAO angewandt werden;

- b) die Anforderungen nicht über die Anforderungen hinausgehen, die aufgrund dieser Verordnung an die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Luftfahrzeuge und die Besatzung und Betreiber derartiger Luftfahrzeuge gestellt werden;
- c) das Verfahren zur Erlangung der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe b genannten Genehmigungen einfach, angemessen, effektiv und kosteneffizient ist und Nachweise der Einhaltung vorsieht, die der Komplexität des Betriebs und dem damit verbundenen Risiko angemessen sind. Die Kommission gewährleistet insbesondere, dass folgende Elemente berücksichtigt werden:
  - i) die Ergebnisse des ICAO-Programms zur universellen Bewertung der Sicherheitsaufsicht (USOAP);
  - ii) Informationen aus den Vorfeldinspektionsprogrammen, die aufgrund der gemäß Artikel 51 Absatz 10 angenommenen Durchführungsrechtsakte eingerichtet wurden;
  - iii) sonstige anerkannte Informationen über Sicherheitsaspekte in Bezug auf den betreffenden Luftfahrtbetreiber;
  - iv) Zulassungen/Zeugnisse, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlandes erteilt wurden,
- d) Sicherheitsaspekten im Zusammenhang mit ATM/ANS Rechnung getragen wird.

***Abschnitt IX***  
**Schutzmaßnahmen**

*Artikel 50a*

**Schutzmaßnahmen**

1. [...] Die in diesem Kapitel genannten Aktivitäten können im Interesse der Sicherheit verboten, eingeschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.
2. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieses Artikels legt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen für die Anordnung eines Verbots, einer Einschränkung oder bestimmter Auflagen aus Sicherheitsgründen für die in diesem Kapitel geregelten Tätigkeiten fest.
3. Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, einzelstaatliche Vorschriften zu erlassen, um die in diesem Kapitel genannten Tätigkeiten aus Gründen, die nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, wie - aber nicht ausschließlich - Sicherheit oder Schutz der Privatsphäre, personenbezogener Daten und der Umwelt zu verbieten, zu beschränken oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.

## KAPITEL IV

### GEMEINSAMES SYSTEM FÜR ZERTIFIZIERUNG, AUFSICHT UND DURCHSETZUNG

#### *Artikel 51*

##### **Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung**

1. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur arbeiten im Rahmen eines einheitlichen europäischen Flugsicherheitssystems zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte zu gewährleisten.
2. Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte zu gewährleisten, nehmen die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden gemäß dieser Verordnung folgende Aufgaben wahr:
  - a) Sie nehmen die an sie gerichteten Anträge entgegen, und – wenn angebracht – prüfen sie diese, erteilen neue Zulassungen/Zeugnisse oder verlängern diese und nehmen an sie gerichtete Erklärungen gemäß den Bestimmungen von Kapitel III entgegen;
  - b) sie führen die Aufsicht über die Inhaber von Zulassungen/Zeugnissen, juristische und natürliche Personen, die Erklärungen abgegeben haben, sowie über Erzeugnisse, Teile, Ausrüstungen, ATM/ANS-Systeme und -Komponenten, von denen die Sicherheit oder Interoperabilität abhängt, Flugsimulationsübungsgeräte und Flugplätze gemäß den Bestimmungen von Kapitel III;
  - c) sie führen die erforderlichen Untersuchungen, Inspektionen, Prüfungen und andere Überwachungstätigkeiten durch, um etwaige Verstöße gegen die Anforderungen dieser Verordnung sowie der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte seitens der in Buchstabe b genannten Personen festzustellen;

- d) sie treffen alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich Änderung, Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der von ihnen erteilten Zulassungen/Zeugnisse, Startverboten für Luftfahrzeuge und Verhängung von Sanktionen mit dem Ziel, die festgestellten Verstöße zu beenden;
  - da) sie stellen ein angemessenen Qualifikationsniveau ihres Personals, das mit Zertifizierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben befasst ist, auch durch die Bereitstellung angemessener Schulungen, sicher.
3. Die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben bezüglich Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung werden in Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen festgelegt.
- Die Agentur ist zuständig für die Aufgaben, die ihr aufgrund der Artikel 66, 67, 67a, 68, 69 und 70 zugewiesen wurden und die ihr aufgrund der Artikel 53 und 54 übertragen wurden.
- In den Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine Ausnahme gemäß Artikel 36 Absatz 2a gewährt, findet Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a jedoch keine Anwendung mehr und der betreffende Mitgliedstaat ist zuständig für Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf den betreffenden Anbieter von ATM/ANS gemäß dieser Ausnahme.
- Die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaates, in dem der Flugplatz gelegen ist, ist zuständig für die Aufgaben betreffend die/das in Artikel 30 Absatz 1 genannte Zulassung/Zeugnis für den Flugplatz und betreffend die/das in Artikel 32 Absatz 1 genannte Zulassung/Zeugnis für Flugplatzbetreiber. Diese zuständige nationale Behörde ist auch verantwortlich für die Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben in Bezug auf Organisationen, die für die Erbringung von Bodenabfertigungs- und Vorfeldmanagementdiensten auf diesem Flugplatz zuständig sind.

In allen anderen Fällen ist die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, in dem die die Zulassung/das Zeugnis beantragende oder die Erklärung abgebende natürliche oder juristische Person [...] ihre Hauptniederlassung hat oder – sofern diese Person keine Hauptniederlassung hat – ansässig oder niedergelassen ist, zuständig für die Wahrnehmung dieser Aufgaben, soweit die effektive Durchführung der Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung keine andere Verteilung der Zuständigkeiten für diese Aufgaben erfordert. Die Bedingungen für die Verteilung dieser Zuständigkeiten zwischen den zuständigen nationalen Behörden sind in den gemäß Absatz 10 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt.

Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 10 können auch vorsehen, dass

- a) flugmedizinische Sachverständige, flugmedizinische Zentren und Ärzte für Allgemeinmedizin für die Erteilung der in Artikel 20 Absatz 3 genannten ärztlichen Zeugnisse für Piloten und der in Artikel 41 Absatz 1 genannten ärztlichen Zeugnisse für Fluglotsen zuständig sind;
- b) Ausbildungsorganisationen für Flugbegleiter, die gemäß Artikel 22 ihre Genehmigung erhalten haben, und Luftfahrzeugbetreiber, denen gemäß Artikel 27 eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt wurde, für die Erteilung der in Artikel 21 genannten Flugbegleiterbescheinigungen zuständig sind.

4. Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden führen die Aufsicht kontinuierlich und auf der Grundlage von auf die Risiken für die Zivilluftfahrt und Dritte abgestimmten Prioritäten.

5. Die zuständigen nationalen Behörden führen Vorfeldinspektionen durch. Der Zweck dieser Vorfeldinspektionen ist die Überprüfung der Einhaltung der geltenden Anforderungen durch ein Luftfahrzeug, seinen Betreiber und seine Besatzung. Dabei ist die Möglichkeit der Erteilung eines Startverbots für ein Luftfahrzeug vorgesehen, wenn das Luftfahrzeug, sein Betreiber oder seine Besatzung diesen Anforderungen nicht entsprechen. Auch die Agentur kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vorfeldinspektionen durchführen.

Die Agentur ist zuständig für Management und Anwendung der erforderlichen Instrumente und Verfahren für die Sammlung, den Austausch und die Auswertung von sicherheitsbezogenen Informationen aus Vorfeldinspektionen.

6. Zur Erleichterung der wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung tauschen die Kommission, die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden relevante Informationen aus, auch über etwaige oder festgestellte Verstöße.
7. Die Agentur fördert eine gemeinsame Auslegung und Anwendung der in dieser Verordnung sowie in den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten enthaltenen Anforderungen, unter anderem durch Entwicklung der in Artikel 65 Absatz 3 genannten Anleitungen in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Behörden.
8. Jede juristische oder natürliche Person, die dieser Verordnung unterliegt, kann die Agentur über mutmaßliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Vorschriften unterrichten. Beeinträchtigen solche Unterschiede die Tätigkeiten dieser Personen ernsthaft oder führen anderweitig zu erheblichen Schwierigkeiten, arbeiten die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zusammen, um die Unterschiede ohne unangemessene Verzögerung zu beseitigen. Lassen sich die Unterschiede nicht ausräumen, legt die Agentur die Angelegenheit der Kommission vor.
9. Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Steigerung und Förderung des Bewusstseins für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und verbreiten die zur Verhütung von Unfällen und Störungen relevanten sicherheitsbezogenen Informationen.
10. Zur Gewährleistung der einheitlichen Umsetzung und Einhaltung der Absätze 2 bis 6 in Bezug auf die Wahrnehmung der in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung durch die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden legt die Kommission auf der Grundlage der in Artikel 4 festgelegten Grundsätze und zur Verwirklichung der in Artikel 1 festgelegten Ziele im Wege von gemäß dem Verfahren in Artikel 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes fest:
  - a) den Austausch von relevanten Informationen zwischen der Kommission, der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung einschließlich Informationen über etwaige oder festgestellte Verstöße;

- b) die Durchführung der Zertifizierung und der Untersuchungen, Inspektionen, Prüfungen und anderen Überwachungstätigkeiten, die zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht über die dieser Verordnung unterliegenden juristischen und natürlichen Personen, Erzeugnisse, Teile, Ausrüstungen, ATM/ANS-Systeme, ATM/ANS-Komponenten, Flugsimulationsübungsgeräte und Flugplätze erforderlich sind;
- c) die Qualifikationen des Personals der Agentur und der zuständigen nationalen Behörden, das mit Zertifizierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben befasst ist, und der an seiner Ausbildung beteiligten Organisationen;
- d) die Durchführung der Vorfeldinspektionen und die Verhängung von Startverboten, wenn das Luftfahrzeug, sein Betreiber oder seine Besatzung nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten entsprechen;
- e) die Verwaltungs- und Managementsysteme der Agentur und der zuständigen nationalen Behörden betreffend die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung;
- f) in Bezug auf Absatz 3 die Verteilung der Zuständigkeiten unter den zuständigen nationalen Behörden zur Gewährleistung einer effektiven Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung;
- g) in Bezug auf Absatz 3 die Verteilung der Zuständigkeiten auf die flugmedizinischen Sachverständigen und flugmedizinischen Zentren zwecks Erteilung der ärztlichen Zeugnisse für Piloten und für Fluglotsen sowie die Bedingungen für Situationen, in denen Ärzte für Allgemeinmedizin diese Zuständigkeiten erhalten, um eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung ärztlicher Zeugnisse für Piloten und Fluglotsen zu gewährleisten;
- h) in Bezug auf Absatz 3 die Verteilung der Zuständigkeiten auf Ausbildungsorganisationen für Flugbegleiter und Luftfahrzeugbetreiber zwecks Erteilung der Flugbegleiterbescheinigungen, um eine effektive Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung von Flugbegleitern zu gewährleisten;

- ha) die Bedingungen für die Heraus- und Weitergabe der verbindlichen Informationen gemäß Artikel 65 Absatz 6 durch die Agentur zur Gewährleistung der Sicherheit der durch die Bestimmungen von Kapitel III geregelten Tätigkeiten;
- die Bedingungen für die Heraus- und Weitergabe der verbindlichen Informationen gemäß Artikel 66 durch die Agentur zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Umweltverträglichkeit von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung sowie die Bedingungen für die Genehmigung von alternativen Nachweisverfahren zu diesen verbindlichen Informationen.

*Artikel 52*

**Europäischer Pool von Luftfahrtinspektoren**

1. Die Agentur entwickelt in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden einen Mechanismus für die Schaffung eines auf freiwilliger Basis gemeinsam zu nutzenden Pools von Inspektoren und anderen Experten mit relevanten Fachkenntnissen für die Wahrnehmung von Zertifizierungs- und Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieser Verordnung. Zu diesem Zweck legt die Agentur in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen die erforderlichen Qualifikations- und Erfahrungsprofile fest, anhand deren diese Behörden und die Agentur je nach Verfügbarkeit Kandidaten für eine Einbeziehung in den europäischen Pool von Luftfahrtinspektoren benennen können.
2. Die Agentur und jede zuständige nationale Behörde kann Unterstützung durch den europäischen Pool von Luftfahrtinspektoren bei Aufsichts- und Zertifizierungstätigkeiten beantragen. Die Agentur koordiniert die Antworten auf diese Anträge und entwickelt zu diesem Zweck geeignete Verfahren in Abstimmung mit den zuständigen nationalen Behörden.
3. Die Experten des europäischen Pools von Luftfahrtinspektoren verrichten ihre Tätigkeiten im Bereich von Aufsicht und Zertifizierung unter der Kontrolle, Anleitung und Zuständigkeit der Agentur oder der zuständigen nationalen Behörde, die Unterstützung beantragt hat.

4. Die Kosten der Unterstützung durch die Experten des europäischen Pools von Luftfahrtinspektoren werden durch Entgelte gedeckt, die von der Behörde zu bezahlen sind, die die Unterstützung beantragt hat. Diese Behörde kann entscheiden, diese Entgelte auf der Grundlage der Vorschriften gemäß Absatz 5 Buchstabe c der natürlichen oder juristischen Person in Rechnung zu stellen, bei der die von den Experten durchgeführten Zertifizierungs- und Aufsichtstätigkeiten stattgefunden haben. In diesem Fall überweist die Agentur den erhobenen Betrag an die Behörde, die die Unterstützung geleistet hat.
5. Für den in Absatz 1 genannten Mechanismus zur Schaffung eines gemeinsam zu nutzenden Pools ist wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 erlassenen Durchführungsrechtsakten detaillierte Vorschriften in Bezug auf Folgendes festzulegen:
  - a) detaillierte Bestimmungen, wie die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden die Unterstützung über diesen Mechanismus beantragen, empfangen oder bereitstellen;
  - b) Genehmigungen und detaillierte Vorschriften, die für die Experten des europäischen Pools von Luftfahrtinspektoren bei der Leistung dieser Unterstützung gelten, einschließlich Vorschriften über die Ergebnisse ihrer Tätigkeiten;
  - c) Festlegung und Erhebung der in Absatz 4 genannten Entgelte.

### *Artikel 53*

#### **Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung**

1. Ein Mitgliedstaat kann die Agentur ersuchen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung gemäß Artikel 51 Absatz 2 in Bezug auf bestimmte oder alle Organisationen, Luftfahrzeugbetreiber, Personalkategorien, Luftfahrzeuge, Flugsimulationsübungsgeräte, Flugplätze, Flugplatzbetreiber, sicherheitsrelevante Flugplatzausstattungen und ATM/ANS-Systeme oder -Komponenten, für die der betreffende Mitgliedstaat aufgrund dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte zuständig ist, durchzuführen.

Durch die Annahme eines solchen Ersuchens wird die Agentur die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der in dem Ersuchen genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung und der betreffende Mitgliedstaat wird von der Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte befreit.

Für die Ausübung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Agentur gelten die Bestimmungen der Kapitel IV und V.

2. Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, dass eine zuständige nationale Behörde dieses anderen Mitgliedstaats die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung gemäß Artikel 51 Absatz 2 in Bezug auf bestimmte oder alle Organisationen, Luftfahrzeugbetreiber, Personalkategorien, Luftfahrzeuge, Flugsimulationsübungsgeräte, Flugplätze, Flugplatzbetreiber, sicherheitsrelevante Flugplatzausstattungen und ATM/ANS-Systeme oder -Komponenten, für die der ersuchende Mitgliedstaat aufgrund dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte zuständig ist, durchführt.

Durch die Annahme eines solchen Ersuchens wird die zuständige nationale Behörde des Mitgliedstaats, der dem Ersuchen stattgegeben hat, die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der in dem Ersuchen genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung und der ersuchende Mitgliedstaat wird von der Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte befreit.

Für die Ausübung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der auf der Grundlage dieses Absatzes neu zugewiesenen Aufgaben gelten die Bestimmungen der Kapitel II und IV und die Artikel 120 und 121 sowie die anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, der dem Ersuchen stattgegeben hat.

- 2a. Was die Durchsetzung angeht, so erstreckt sich die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der dem Ersuchen stattgegeben hat, bzw. der Agentur ausschließlich auf Fragen im Zusammenhang mit den Verfahren für die Annahme von Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörde dieses Mitgliedstaats oder der Agentur, die die ihr im Einklang mit diesem Artikel zugewiesenen Zertifizierungs- und Aufsichtsaufgaben betreffen, und auf die Anwendung dieser Entscheidungen. Für alle sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Durchsetzung bleibt die Aufteilung der Zuständigkeiten gemäß dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte unberührt.
3. Je nach Gegebenheit geben die Agentur oder ein Mitgliedstaat einem Ersuchen gemäß den Absätzen 1 und 2 nur statt, wenn die Agentur oder der betreffende Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass sie bzw. er die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung effektiv und in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten ausüben kann.
4. Wenn ein Mitgliedstaat die Absicht hat, die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 anzuwenden, schließt er mit der Agentur bzw. dem anderen Mitgliedstaat detaillierte Vereinbarungen über die Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung. Die von der Neuzuweisung betroffenen juristischen und natürlichen Personen und im Falle der in Absatz 2 genannten Neuzuweisung die Agentur werden zu diesen detaillierten Vereinbarungen angehört, bevor diese verabschiedet werden.

In diesen detaillierten Vereinbarungen werden zumindest die neu zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung klar aufgeführt; zudem enthalten sie die rechtlichen, praktischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen, die erforderlich sind, um eine geordnete Übertragung, die effektive und ununterbrochene Fortsetzung der Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie die reibungslose Durchführung der Tätigkeiten der betreffenden juristischen und natürlichen Personen zu gewährleisten. Die detaillierten Vereinbarungen umfassen auch Vorkehrungen für die Übermittlung der einschlägigen technischen Aufzeichnungen und Unterlagen.

Die Agentur und der betroffene Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Übereinstimmung mit diesen detaillierten Vereinbarungen erfolgt.

5. Die Agentur macht über den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher eine Liste der Mitgliedstaaten zugänglich, die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels genutzt haben. In dieser Liste werden die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben nach der Neuzuweisung sowie die betroffenen Organisationen, Luftfahrzeugbetreiber, Personalkategorien, Luftfahrzeuge, Flugsimulationsübungsgeräte, Flugplätze, Flugplatzbetreiber, sicherheitsrelevanten Flugplatzausstattungen und ATM/ANS-Systeme oder -Komponenten klar aufgeführt.

Die Agentur berücksichtigt die Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung bei der Durchführung von Inspektionen und anderen Überwachungstätigkeiten gemäß Artikel 73.

6. Die Neuzuweisungen auf der Grundlage dieses Artikels gelten unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens von Chicago.

Wenn ein Mitgliedstaat aufgrund dieses Artikels die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung, die ihm aus dem Abkommen von Chicago erwachsen, neu zuweist, so unterrichtet er die ICAO, dass die Agentur oder ein anderer Mitgliedstaat in seinem Namen die Funktionen und Pflichten ausübt, die ihm im Rahmen des Abkommens von Chicago oder dessen Anhängen zugeschrieben wurden.

- 6a. Ein Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 1 oder 2 die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung der Agentur oder einem anderen Mitgliedstaat zugewiesen hat, kann jederzeit beschließen, die Neuzuweisung zu widerrufen.

In diesem Fall gelten die Absätze 3, 4 und 5 sowie der zweite Unterabsatz von Absatz 6 entsprechend.

*Artikel 53a*

**Gemeinsame Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Luftfahrzeugbetreiber**

1. Bis zu fünf Mitgliedstaaten können auf eigene Initiative oder auf Ersuchen eines Luftfahrzeugbetreibers beschließen, abweichend von Artikel 51 Absatz 3 die gemeinsame Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung gemäß Artikel 51 Absatz 2 in Bezug auf Luftfahrzeugbetreiber zu übernehmen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Der Luftfahrzeugbetreiber ist Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses gemäß Artikel 27 Absatz 1 oder ist berechtigt, eine solche/ein solches bei der zuständigen nationalen Behörde eines dieser Mitgliedstaaten zu beantragen, und verfügt in erheblichem Umfang über Einrichtungen und Personal bzw. beabsichtigt, darüber zu verfügen, die unter diese Zulassung/dieses Zeugnis fallen, sich aber in allen dieser Mitgliedstaaten befinden;

- b) die gemeinsame Zuständigkeit dieser Mitgliedstaaten für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bietet erhebliche Vorteile in Bezug auf die Sicherheit der Zivilluftfahrt oder die Effizienz für die Luftfahrzeugbetreiber oder für die zuständigen nationalen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten;
- c) diese Mitgliedstaaten sind in der Lage, die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte gemeinsam auszuüben.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftfahrzeugbetreibern, wenn sie im Einklang mit diesem Artikel beschließen, die gemeinsame Zuständigkeit zu übernehmen.
3. Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten legen untereinander detaillierte Vereinbarungen über die Modalitäten für die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung fest. Diese detaillierten Vereinbarungen erfüllen zumindest folgende Bedingungen:
- a) Es wird detailliert dargelegt, welche dieser Aufgaben von welcher zuständigen nationalen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten ausgeübt werden;
- b) sie enthalten die rechtlichen, praktischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen, die erforderlich sind, um eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit zwischen diesen zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu gewährleisten, sodass sich die gemeinsame Zuständigkeit in keiner Weise nachteilig auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere die Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen, unter Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte auswirkt;
- c) es wird dargelegt, wie ein Luftfahrzeugbetreiber Entscheidungen anfechten kann, die jede der zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben trifft und die Auswirkungen auf den Luftfahrzeugbetreiber haben;

- d) werden diese Aufgaben in Bezug auf einen Luftfahrzeugbetreiber wahrgenommen, der bereits Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses der zuständigen nationalen Behörde eines der beteiligten Mitgliedstaaten ist, so werden Bestimmungen festgelegt, die die effektive und ununterbrochene Fortsetzung der Wahrnehmung dieser Aufgaben während der Übergangsphase bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Zuständigkeit gemeinsam ausgeübt wird, sowie eine reibungslose Fortsetzung der Tätigkeiten des betreffenden Luftfahrzeugbetreibers während dieses Zeitraums gewährleisten.
4. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten zu beschließen, in Übereinstimmung mit diesem Artikel die gemeinsame Zuständigkeit zu übernehmen, so konsultieren sie den Luftfahrzeugbetreiber zu ihrer Absicht und zu dem Entwurf der detaillierten Vereinbarungen gemäß Absatz 3 und berücksichtigen den Standpunkt dieses Betreibers.
- Ferner unterrichten sie die Kommission und die Agentur von ihrer Absicht. Diese Mitteilung enthält alle relevanten Informationen, einschließlich des Entwurfs der detaillierten Vereinbarungen, des Standpunkts des betreffenden Luftfahrzeugbetreibers und Informationen über die Art und Weise, wie dieser Standpunkt berücksichtigt wurde.
- Die Kommission beschließt nach Konsultation der Agentur, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind und ob der Entwurf der detaillierten Vereinbarungen die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt. Der Beschluss der Kommission wird in Form eines Durchführungsrechtsakts nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Die Agentur nimmt diesen Beschluss zudem in den in Artikel 63 genannten Speicher auf.

5. Wenn die Kommission einen befürwortenden Beschluss erlassen hat und die detaillierten Vereinbarungen gemäß den Absätzen 2 und 3 geschlossen wurden, tritt die beabsichtigte Entscheidung der betreffenden Mitgliedstaaten zu dem in der Entscheidung der Mitgliedstaaten genannten Zeitpunkt in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die zuständigen nationalen Behörden dieser Mitgliedstaaten gemeinsam zur zuständigen Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf den betreffenden Luftfahrzeugbetreiber, einschließlich der Ausstellung von Zulassungen/Zeugnissen und der Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen, und der bisher zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird von seiner individuellen Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte befreit.
6. Die Agentur macht über den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher eine Liste der Mitgliedstaaten zugänglich, die beschlossen haben, im Einklang mit diesem Artikel die gemeinsame Zuständigkeit zu übernehmen. In dieser Liste werden die Luftfahrzeugbetreiber aufgeführt, für die die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung gemeinsam ausüben; ferner enthält sie Einzelheiten über die vereinbarte Aufteilung dieser Aufgaben zwischen den zuständigen nationalen Behörden dieser Mitgliedstaaten.
- Die Agentur berücksichtigt die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung bei der Durchführung von Inspektionen und anderen Überwachungstätigkeiten gemäß Artikel 73.
7. Sind die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die gemeinsame Zuständigkeit zu übernehmen, im Einklang mit diesem Artikel nicht mehr davon überzeugt, dass die Bedingungen nach Absatz 1 erfüllt sind, so widerrufen sie diese Entscheidung und beenden die detaillierten Vereinbarungen über die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeit nach Anhörung des betreffenden Luftfahrzeugbetreibers. In diesem Fall wird der zuständige Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 Absatz 3 nach Widerruf der Entscheidung individuell zuständig für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Bezug auf den betreffenden Luftfahrzeugbetreiber und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten werden von ihrer gemeinsamen Zuständigkeit befreit.

In diesem Fall sorgen die betreffenden Mitgliedstaaten für die wirksame und ununterbrochene Fortführung der Wahrnehmung dieser Aufgaben während der Übergangszeit bis zu dem Tag, ab dem die Zuständigkeit individuell ausgeübt wird, sowie für eine reibungslose Fortsetzung der Tätigkeiten des betreffenden Luftfahrzeugbetreibers während dieses Zeitraums. Sie unterrichten die Kommission und die Agentur unverzüglich über den Widerruf. Nach Eingang dieser Mitteilung aktualisiert die Agentur die entsprechenden Informationen in dem in Artikel 63 genannten Speicher.

8. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens von Chicago.

Wenn die Mitgliedstaaten beschlossen haben, im Einklang mit diesem Artikel die gemeinsame Zuständigkeit zu übernehmen, oder wenn sie beschlossen haben, eine solche Entscheidung zu widerrufen, unterrichten sie die ICAO entsprechend.

#### *Artikel 54*

#### **Neuzuweisung der Zuständigkeit auf Ersuchen von Organisationen**

1. Eine Organisation kann abweichend von Artikel 51 Absatz 3 die Agentur ersuchen, ihr gegenüber als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung zu handeln, wenn diese Organisation Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses gemäß den Bestimmungen von Kapitel III oder berechtigt ist, ein solches bei der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats zu beantragen, jedoch in erheblichem Umfang über Einrichtungen und Personal verfügt oder zu verfügen beabsichtigt, die unter diese Zulassung/dieses Zeugnis fallen, sich aber in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten befinden.

Ein solches Ersuchen können auch zwei oder mehr Organisationen stellen, die Teil einer einzigen Unternehmensgruppe sind und die jeweils eine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat haben und für die gleiche Art von Luftfahrttätigkeit Inhaber einer Zulassung/eines Zeugnisses gemäß den Bestimmungen von Kapitel III oder berechtigt sind, ein solches zu beantragen.

Bevor die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Organisationen ein solches Ersuchen stellen, holen sie die Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten ein, in denen sie ihre Hauptniederlassungen haben. Diese Zustimmung wird zusammen mit dem Antrag an die Agentur übermittelt.

2. Ist die Agentur der Auffassung, dass sie die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung dem Ersuchen entsprechend und in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten effektiv ausüben kann, schließt sie mit dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten detaillierte Vereinbarungen über die Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung. Die Organisationen, die die Agentur ersucht haben, als ihre zuständige Behörde zu handeln, werden zu diesen detaillierten Vereinbarungen angehört, bevor diese verabschiedet werden.

In diesen detaillierten Vereinbarungen werden zumindest die neu zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung klar aufgeführt; zudem enthalten sie die rechtlichen, praktischen und verwaltungstechnischen Vorkehrungen, die erforderlich sind, um eine geordnete Übertragung, die effektive und ununterbrochene Fortsetzung der Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Einklang mit dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie die reibungslose Fortführung der Tätigkeiten der betreffenden Organisationen zu gewährleisten. Die detaillierten Vereinbarungen umfassen auch Vorkehrungen für die Übermittlung der einschlägigen technischen Aufzeichnungen und Unterlagen.

Die Agentur und der betroffene Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Übereinstimmung mit diesen detaillierten Vereinbarungen erfolgt.

3. Durch die Annahme eines gemäß Absatz 1 gestellten Ersuchens wird die Agentur die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der in dem Ersuchen genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung und der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten wird/werden von der Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte befreit. Für die Ausübung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Agentur gelten die Bestimmungen der Kapitel IV und V.
  4. Die Bestimmungen des Artikels 53 Absätze 2a, 5 und 6 gelten entsprechend für jede Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung aufgrund dieses Artikels.
- 4a. Organisationen, für die die Agentur als zuständige Behörde gemäß diesem Artikel handelt, können darum ersuchen, dass die Mitgliedstaaten, in denen diese Organisationen ihre Hauptniederlassungen haben, die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf diese Organisationen wieder übernehmen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Artikel 53 Absätze 3 bis 6 entsprechend.

*Artikel 55*

**Aufsichtsmechanismus**

[...]

## Artikel 56

### **Gültigkeit der Zulassungen/Zeugnisse und Erklärungen**

1. Die gemäß dieser Verordnung erteilten Zulassungen/Zeugnisse und abgegebenen Erklärungen sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte gelten in allen Mitgliedstaaten ohne weitere Anforderungen oder Prüfungen.
2. Ist die Kommission der Auffassung, dass eine juristische oder natürliche Person, der eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt wurde oder die eine Erklärung abgegeben hat, die geltenden Anforderungen dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte nicht mehr erfüllt, fordert die Kommission auf der Grundlage einer Empfehlung der Agentur den für die Aufsicht über diese Person zuständigen Mitgliedstaat auf, geeignete Abhilfemaßnahmen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einschränkung oder Aussetzung der Zulassung/des Zeugnisses.

Dieser Beschluss erfolgt im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Hinblick auf die Flugsicherheit erlässt die Kommission unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 116 Absatz 4.

Ab dem Datum, an dem dieser Durchführungsbeschluss in Kraft tritt, ist die betreffende Zulassung/das betreffende Zeugnis oder die betreffende Erklärung abweichend von Absatz 1 nicht mehr in allen Mitgliedstaaten gültig.

3. Ist die Kommission der Auffassung, dass der in Absatz 2 genannte Mitgliedstaat geeignete Abhilfemaßnahmen und Schutzmaßnahmen ergriffen hat, beschließt sie aufgrund einer Empfehlung der Agentur, dass die betreffende Zulassung/das betreffende Zeugnis oder die betreffende Erklärung gemäß Absatz 1 wieder in allen Mitgliedstaaten gilt. Dieser Beschluss erfolgt im Wege von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Hinblick auf die Flugsicherheit erlässt die Kommission unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte gemäß dem Verfahren nach Artikel 116 Absatz 4.
4. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005.

## Artikel 57

### **Anerkennung von Drittlandszertifizierungen**

1. Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden können entweder Zulassungen/Zeugnisse gemäß dieser Verordnung und ihrer Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage von Bescheinigungen gemäß den Rechtsvorschriften eines Drittlands erteilen oder Zulassungen/Zeugnisse und andere einschlägige Unterlagen als Nachweis für die Einhaltung der Zivilluftfahrtvorschriften, die gemäß dem Recht eines Drittlandes erteilt wurden, anerkennen, sofern diese Zulassungen/Zeugnisse eines Drittlands oder andere einschlägige Unterlagen ein Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleisten, das dem mit der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung verbundenen Niveau gleichwertig ist. Diese Möglichkeit kann vorgesehen sein in
  - a) internationalen Übereinkommen über die Anerkennung von Zulassungen/Zeugnissen zwischen der Union und einem Drittland;
  - b) den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 2 oder
  - ba) unbeschadet des Artikels 126 Absatz 4, sofern weder ein internationales Übereinkommen noch einschlägige Durchführungsrechtsakte gemäß den Buchstaben a bzw. b vorliegen, einem Abkommen über die Anerkennung von Zulassungen/Zeugnissen, das vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten notifiziert wurde.
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß dem Verfahren des Artikels 116 Absatz 3 Durchführungsrechtsakte zu erlassen, um detaillierte Vorschriften für die Anerkennung von Zulassungen/Zeugnissen und anderen Unterlagen festzulegen, mit denen die Einhaltung der Zivilluftfahrtvorschriften bescheinigt wird und die gemäß dem Recht eines Drittlands erteilt wurden, einschließlich der Verfahren und Bedingungen dafür, wie das nötige Vertrauen in die Regulierungssysteme von Drittländern entwickelt und aufrechterhalten wird.

Um dieses Vertrauen zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, ist die Agentur berechtigt, die nötigen technischen Bewertungen und Evaluierungen der Rechtsvorschriften von Drittländern und ausländischen Luftfahrtbehörden durchzuführen. Für die Zwecke der Durchführung dieser Bewertungen und Evaluierungen kann die Agentur Arbeitsvereinbarungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 schließen.

#### *Artikel 58*

#### **Qualifizierte Stellen**

1. Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden können ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Aufsicht gemäß dieser Verordnung an qualifizierte Stellen übertragen, die im Einklang mit den Kriterien in Anhang VI akkreditiert wurden. Unbeschadet des Absatzes 4 schaffen die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden, die qualifizierte Stellen nutzen, ein System für die Akkreditierung und Beurteilung der Erfüllung der Kriterien durch die qualifizierten Stellen sowohl zum Zeitpunkt der Akkreditierung als auch fortlaufend danach.  
Eine qualifizierte Stelle wird entweder einzeln von der Agentur oder einer nationalen zuständigen Behörde akkreditiert oder von zwei oder mehreren zuständigen nationalen Behörden oder von der Agentur und einer oder mehreren zuständigen nationalen Behörden gemeinsam.
2. Die Agentur oder die zuständige nationale Behörde bzw. die zuständigen nationalen Behörden ändern die Akkreditierung, schränken sie ein, widerrufen sie oder setzen sie aus, wenn die qualifizierte Stelle, der sie erteilt wurde, nicht mehr die Kriterien des Anhangs VI erfüllt.
3. Die Agentur oder die zuständige nationale Behörde bzw. die zuständigen nationalen Behörden, die eine qualifizierte Stelle akkreditieren, können ihr das Recht erteilen, im Namen der Agentur oder der zuständigen nationalen Behörde Zulassungen/Zeugnisse zu erteilen, zu verlängern, zu ändern, einzuschränken, auszusetzen und zu widerrufen oder Erklärungen entgegenzunehmen. Dieses Recht wird in den Umfang der Akkreditierung aufgenommen.
4. Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden erkennen ohne weitere technische Anforderungen oder Bewertungen Akkreditierungen qualifizierter Stellen an, die von der Agentur und von anderen nationalen zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 erteilt wurden.

Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden sind jedoch nicht verpflichtet, den vollen Umfang der von einer anderen nationalen zuständigen Behörde oder von der Agentur erteilten Akkreditierung zu nutzen oder den vollen Umfang der Rechte zu nutzen, die dieser qualifizierten Stelle von einer anderen zuständigen nationalen Behörde oder von der Agentur gemäß Absatz 3 gewährt wurden.

5. Die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden tauschen Informationen über die erteilten, ausgesetzten, eingeschränkten und widerrufenen Akkreditierungen aus, einschließlich Informationen über den Umfang der Akkreditierung und der gewährten Rechte. Die Agentur stellt diese Informationen in dem in Artikel 63 genannten Speicher zur Verfügung.

#### *Artikel 59*

#### **Schutzbestimmungen**

1. Diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, bei einem Problem, das die Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt betrifft, unverzüglich tätig zu werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Das Problem stellt ein ernstes Risiko für die Flugsicherheit dar und erfordert sofortiges Handeln des Mitgliedstaates, um Abhilfe zu schaffen;
  - b) es ist dem Mitgliedstaat nicht möglich, das Problem auf angemessene Weise unter Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte zu lösen;
  - c) die getroffenen Maßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Problems.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten über den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher von den getroffenen Maßnahmen, deren Dauer und den Gründen dafür.

2. Wenn die Dauer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen acht aufeinanderfolgende Monate überschreitet oder wenn ein Mitgliedstaat wiederholt dieselben Maßnahmen getroffen hat und deren gesamte Laufzeit acht Monate überschreitet, prüft die Agentur, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und erlässt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Mitteilung eine Empfehlung an die Kommission zum Ergebnis dieser Prüfung. Die Agentur nimmt diesen Beschluss in den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher auf.

In diesem Fall prüft die Kommission unter Berücksichtigung dieser Empfehlung, ob die genannten Bedingungen erfüllt sind. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der Bewertung durch die Agentur nicht überein, erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Empfehlung einen entsprechenden Durchführungsbeschluss, der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und in den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher aufgenommen wird.

Der betreffende Mitgliedstaat stellt die Maßnahmen nach Absatz 1 unverzüglich nach Bekanntgabe eines Durchführungsbeschlusses ein, in dem bestätigt wird, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

3. Darüber hinaus prüft die Agentur unverzüglich nach Erhalt der in Absatz 1 genannten Mitteilung auch, ob das von dem Mitgliedstaat ermittelte Problem von der Agentur im Rahmen von Beschlüssen nach Artikel 65 Absatz 4 Unterabsatz 1 gelöst werden kann, sodass die von dem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht mehr erforderlich sind.

Ist nach Auffassung der Agentur eine Lösung des Problems auf diese Weise möglich, fasst sie einen entsprechenden Beschluss. Erfordert das Problem nach Auffassung der Agentur eine Änderung der auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte, so gibt sie gemäß Artikel 65 Absatz 1 eine Stellungnahme an die Kommission in Bezug auf die Änderung dieser delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte ab, die sie im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 1 für notwendig erachtet.

*Artikel 60*

**Flexibilitätsbestimmungen**

1. Die Mitgliedstaaten können jeder natürlichen oder juristischen Person, die dieser Verordnung unterliegt, im Falle dringender unvorhersehbarer Umstände, die diese Person betreffen, oder im Falle betriebliche Notwendigkeiten dieser Person Ausnahmen von den für sie geltenden Anforderungen gemäß Kapitel III, mit Ausnahme der dort festgelegten grundlegenden Anforderungen, oder gemäß den auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsrechtsakten gewähren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Diesen Umständen oder Notwendigkeiten kann nicht auf angemessene Weise unter Einhaltung der anwendbaren Anforderungen Rechnung getragen werden;
  - b) ein ausreichendes Maß an Sicherheit und Umweltschutz und die Einhaltung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen ist gewährleistet, erforderlichenfalls durch die Anwendung von Minderungsmaßnahmen;
  - c) der Mitgliedstaat hat jegliche Gefahr einer Verzerrung der Marktbedingungen infolge der Gewährung der Ausnahme so weit wie möglich verringert, und
  - d) Anwendungsbereich und Dauer der Ausnahme sind auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und sie wird auf nicht diskriminierende Weise angewandt.

In einem solchen Fall unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die Kommission, die Agentur und die anderen Mitgliedstaaten über den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher von der gewährten Ausnahme, ihrer Dauer und den Gründen dafür und gibt gegebenenfalls an, welche erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden.

2. Wenn die Dauer der in Absatz 1 genannten Ausnahmen acht aufeinanderfolgende Monate überschreitet oder wenn ein Mitgliedstaat wiederholt dieselben Ausnahmen gewährt hat und deren gesamte Laufzeit acht Monate überschreitet, prüft die Agentur, ob die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, und übermittelt der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 1 genannten Mitteilung eine Empfehlung in Bezug auf das Ergebnis der Prüfung. Die Agentur nimmt diesen Beschluss in den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher auf.

In diesem Fall prüft die Kommission unter Berücksichtigung der Empfehlung, ob die genannten Bedingungen erfüllt sind. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der Bewertung durch die Agentur nicht überein, erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme dieser Empfehlung einen entsprechenden Durchführungsbeschluss, der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und in den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher aufgenommen wird.

Der betreffende Mitgliedstaat widerruft die nach Absatz 1 gewährte Ausnahme unverzüglich nach Bekanntgabe eines Durchführungsbeschlusses, in dem bestätigt wird, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind.

3. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Erfüllung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen der Anhänge mit anderen Mitteln als denjenigen nachgewiesen werden kann, die in den auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, und diese Mittel maßgebliche Vorteile für die Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt und Effizienzgewinne für die Personen, die dieser Verordnung unterliegen, oder für die betreffenden Behörden bieten, so kann er der Kommission und der Agentur über den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher einen begründeten Antrag auf Änderung des betreffenden Durchführungsrechtsakts vorlegen, damit die Verwendung dieser anderen Mittel gestattet wird.

In diesem Fall wird die Agentur unverzüglich eine Empfehlung zu der Frage, ob der Antrag des Mitgliedstaats die Bedingungen von Unterabsatz 1 erfüllt, an die Kommission richten.

Im Hinblick auf die Anwendung dieses Absatzes wird die Kommission unverzüglich und unter Berücksichtigung dieser Empfehlung eine Änderung des betreffenden delegierten Rechtsakts oder Durchführungsrechtsakts prüfen.

*Artikel 61*

**Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen**

1. Die Kommission, die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden tauschen alle Informationen aus, die ihnen im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte zur Verfügung stehen und für die anderen Parteien zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung relevant sind. Auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die mit der Untersuchung von Unfällen und Störungen oder mit der Analyse von Vorfällen in der Zivilluftfahrt betraut sind, haben das Recht auf Zugang zu diesen Informationen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen. Im Einklang mit den Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 4 können diese Informationen auch an interessierte Kreise weitergeleitet werden.
2. Die Agentur koordiniert auf europäischer Ebene die Sammlung, den Austausch und die Analyse von Informationen über Fragen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Zu diesem Zweck kann die Agentur mit natürlichen und juristischen Personen, für die diese Verordnung gilt, oder Vereinigungen solcher Personen Vereinbarungen über die Sammlung, den Austausch und die Analyse von Informationen schließen.
3. Auf Ersuchen der Kommission prüft die Agentur dringende oder wichtige Fragen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Gegebenenfalls arbeiten die zuständigen nationalen Behörden bei der Durchführung solcher Analysen mit der Agentur zusammen.
4. Die Kommission erlässt detaillierte Vorschriften über die Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen der Kommission, der Agentur und den nationalen zuständigen Behörden nach Absatz 1 und die Weiterleitung dieser Informationen an interessierte Kreise. Diese Vorschriften sind Gegenstand von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 116 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen werden.

Die in Unterabsatz 1 genannten detaillierten Vorschriften berücksichtigen

- a) die Notwendigkeit, den juristischen und natürlichen Personen, die dieser Verordnung unterliegen, die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um die Einhaltung und die Förderung der in Artikel 1 genannten Ziele zu gewährleisten;
- b) die Notwendigkeit, die Informationsweitergabe und -nutzung strikt auf das zur Erreichung der in Artikel 1 dargelegten Ziele notwendige Maß zu beschränken;
- c) unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften die Notwendigkeit, die Bereitstellung oder Nutzung von Informationen zur Klärung von Schuld- oder Haftungsfragen zu verhindern.

5. Im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften ergreifen die zuständigen nationalen Behörden ebenso wie die Kommission, die Agentur und die natürlichen und juristischen Personen und deren Vereinigungen im Sinne des Absatzes 2 die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Vertraulichkeit der von ihnen gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet strengerer Vertraulichkeitserfordernisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 996/2010, der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 oder anderer Rechtsvorschriften der Union.
6. Um die Öffentlichkeit über das Sicherheitsniveau in der Zivilluftfahrt zu informieren, veröffentlicht die Agentur jährlich einen Flugsicherheitsbericht. Der Bericht umfasst eine Analyse der allgemeinen Sicherheitslage, die einfach und leicht verständlich abgefasst ist und aus der hervorgeht, ob ein erhöhtes Flugsicherheitsrisiko vorliegt.

*Artikel 62*

**Schutz der Informationsquellen**

1. Werden die in Artikel 61 Absätze 1 und 2 genannten Informationen an eine zuständige nationale Behörde weitergegeben, so genießt die Quelle dieser Informationen Schutz nach den geltenden Rechtsvorschriften der Union und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Schutz der Quelle von Informationen, die für die Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt relevant sind. Werden solche Informationen von einer natürlichen Person an die Kommission oder die Agentur weitergegeben, so werden ihre persönlichen Daten nicht zusammen mit den Informationen gespeichert.
2. Unbeschadet der geltenden nationalen Strafrechtsvorschriften verzichten die Mitgliedstaaten auf die Einleitung von Verfahren in Fällen eines nicht vorsätzlichen oder versehentlichen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften, von denen sie ausschließlich aufgrund der gemäß dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten vorgelegten Informationen Kenntnis erlangt haben.  
Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 gelten nicht im Falle vorsätzlicher Verstöße oder in Situationen, in denen es zu einer offenkundigen und schwerwiegenden, ernsten Missachtung eines offensichtlichen Risikos gekommen ist und ein gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt vorliegt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder das Flugsicherheitsniveau ernsthaft gefährdet worden ist.
3. Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der in Absatz 1 genannten Informationsquellen aufrechterhalten oder erlassen.

4. Arbeitnehmer und Vertragspersonal, die in Anwendung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte Informationen weitergegeben haben, dürfen keine Nachteile seitens ihres Arbeitgebers oder der Organisation, für die sie Dienstleistungen erbringen, aufgrund der Übermittlung der Informationen erfahren.

Die Bestimmungen von Unterabsatz 1 gelten nicht im Falle vorsätzlicher Verstöße oder in Fällen, in denen es zu einer offenkundigen und schwerwiegenden, ernsten Missachtung eines offensichtlichen Risikos gekommen ist und ein gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt vorliegt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels hindern die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur nicht daran, notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt zu ergreifen.

6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet der Bestimmungen betreffend den Schutz der Informationsquelle, die in der Verordnung (EG) Nr. 996/2010 und in der Verordnung (EG) Nr. 376/2014 festgelegt sind.

### *Artikel 63*

#### **Informationsspeicher**

1. Die Agentur richtet in Zusammenarbeit mit der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden einen Informationsspeicher ein, der eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Zertifizierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben im Rahmen der vorliegenden Verordnung gewährleistet, und verwaltet diesen.

Im Speicher erfasst werden Informationen über

- a) von der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Bestimmungen des Kapitels III und den Artikeln 53, 54, 66, 67, 68, 69 und 70 erteilte Zulassungen/Zeugnisse und entgegengenommene Erklärungen;
- b) von den qualifizierten Stellen im Namen der Agentur und der zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 58 Absatz 3 erteilte Zulassungen/Zeugnisse und entgegengenommene Erklärungen;
- c) Akkreditierungen, die qualifizierten Stellen von der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 58 erteilt wurden, einschließlich Informationen über den Umfang der Akkreditierung und die gewährten Rechte;
- d) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absätze 6 und 7 ergriffen wurden, sowie die entsprechenden Beschlüsse der Kommission;
- e) Beschlüsse der Kommission nach Artikel 2 Absatz 4;
- f) Beschlüsse der Mitgliedstaaten nach Artikel 36 Absatz 2;
- g) die Neuzuweisung der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten an die Agentur oder eine nationale zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats nach den Artikeln 53 und 54, einschließlich Einzelheiten zu den neu zugewiesenen Aufgaben;
- h) [...]
- i) Beschlüsse der Kommission nach Artikel 56;
- j) Mitteilungen einzelner Flugzeitspezifikationsregelungen durch die zuständigen nationalen Behörden, die der Agentur auf der Grundlage der nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe da angenommenen Durchführungsrechtsakte vorgelegt wurden, und die entsprechenden Stellungnahmen der Agentur nach Artikel 65 Absatz 7;

- k) Mitteilungen der Maßnahmen zur unmittelbaren Reaktion auf ein Problem im Zusammenhang mit der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt und der gewährten Ausnahmen sowie der entsprechenden Empfehlungen der Agentur und Beschlüsse der Kommission nach Artikel 59 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 durch die Mitgliedstaaten;
  - l) Anträge der Mitgliedstaaten bezüglich anderer Verfahren zum Nachweis der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen und die entsprechenden Empfehlungen der Agentur nach Artikel 60 Absatz 3;
  - m) Mitteilungen der Agentur und die entsprechenden Beschlüsse der Kommission nach Artikel 65 Absatz 4;
  - ma) Angaben zur Umsetzung der internationalen Richtlinien und Empfehlungen nach Artikel 77 Absatz 4;
  - mb) die gemeinsame Ausübung der Zuständigkeit für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung durch die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Beschlüsse der Kommission nach Artikel 53a, einschließlich Informationen über die Aufgaben, die gemeinsam wahrgenommen werden;
  - mc) von den Mitgliedstaaten nach Artikel 36 Absatz 2a gewährte Ausnahmen sowie die entsprechenden Beschlüsse der Kommission;
  - n) sonstige Angaben, die erforderlich sein könnten, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung im Rahmen dieser Verordnung zu gewährleisten.
2. Die zuständigen nationalen Behörden tauschen über den Speicher auch mit den flugmedizinischen Sachverständigen und flugmedizinischen Zentren Informationen über die medizinische Tauglichkeit von Piloten aus. Alle solche personenbezogenen Daten, einschließlich gesundheitsbezogener Daten, werden gemäß Artikel 20 strikt auf das erforderliche Maß zur Gewährleistung einer wirksamen Zertifizierung von Piloten und der Aufsicht hierüber beschränkt.

3. Alle im Speicher erfassten personenbezogenen Daten, einschließlich gesundheitsbezogener Daten, dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck, für den sie erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist.
4. Die Mitgliedstaaten und die Agentur sorgen dafür, dass die Personen, deren personenbezogene Daten im Speicher verarbeitet werden, davon im Voraus Kenntnis erhalten.
5. Nach Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können die Mitgliedstaaten und die Agentur die Rechte der betroffenen Person auf Zugang zu und Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, die im Speicher erfasst sind, strikt auf das zur Gewährleistung der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt erforderliche Maß beschränken.
6. Unbeschadet des Absatzes 7 erhalten die Kommission, die Agentur, die zuständigen nationalen Behörden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die mit der Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt betraut sind, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicheren Online-Zugang zu allen im Speicher erfassten Informationen.

Die Kommission und die Agentur können gegebenenfalls bestimmte im Speicher erfasste, nicht in Absatz 2 genannte Informationen interessierten Kreisen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen.
7. Die im Speicher erfassten Informationen werden durch geeignete Instrumente und Protokolle vor unbefugtem Zugriff geschützt. Der Zugang zu und die Weitergabe von Informationen nach Absatz 2 wird auf die für die Zertifizierung der medizinischen Tauglichkeit von Piloten und die Aufsicht hierüber zuständigen Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung beschränkt. Begrenzter Zugang zu diesen Informationen kann auch anderen Befugten gewährt werden, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Speichers zu gewährleisten, insbesondere für die Zwecke der technischen Wartung. Personen, denen der Zugang zu Informationen mit personenbezogenen Daten gestattet ist, erhalten zuvor eine Schulung zu den geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und diesbezügliche Sicherungsmaßnahmen.

8. Die Kommission erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Funktionsweise und Verwaltung des Speichers. Diese Vorschriften sind Gegenstand von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 116 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen werden und in denen detaillierte Anforderungen festgelegt sind in Bezug auf
- a) die technischen Aspekte der Einrichtung und Pflege des Speichers;
  - b) die Klassifizierung der von der Kommission, der Agentur und den zuständigen nationalen Behörden für die Erfassung im Speicher zu übermittelnden Informationen, einschließlich der Art und Weise der Übermittlung solcher Informationen;
  - c) die regelmäßige und standardisierte Aktualisierung der im Speicher erfassten Informationen;
  - d) die Modalitäten der Weitergabe und der Veröffentlichung bestimmter im Speicher erfasster Informationen nach Absatz 6;
  - e) die Klassifizierung der von den zuständigen nationalen Behörden, flugmedizinischen Sachverständigen und flugmedizinischen Zentren für die Erfassung im Speicher zu übermittelnden Informationen über die medizinische Tauglichkeit von Piloten einschließlich der Art und Weise der Übermittlung dieser Informationen;
  - f) die Modalitäten für den Schutz der im Speicher erfassten Informationen vor unbefugtem Zugriff, die Beschränkung des Zugangs zu den Informationen und den Schutz aller im Speicher erfassten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere vor Löschung, Verlust, Änderung oder Weitergabe, die zufällig oder widerrechtlich erfolgen;
  - g) die zulässige Höchstspeicherdauer für die im Speicher erfassten personenbezogenen Daten, einschließlich der Informationen über die medizinische Tauglichkeit von Piloten, die personenbezogene Daten darstellen;
  - h) die detaillierten Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten und die Agentur die Rechte der betroffenen Person auf Zugang zu und Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten aus dem Speicher für die Zwecke des Absatzes 5 einschränken können.

**KAPITEL V**  
**AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR FLUGSICHERHEIT**

***ABSCHNITT I***

**Aufgaben**

*Artikel 64*

**Errichtung und Funktionen der Agentur**

1. Hiermit wird eine Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit errichtet.
2. Um die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Zivilluftfahrt im Einklang mit den Zielen nach Artikel 1 zu gewährleisten, erfüllt die Agentur folgende Funktionen:
  - a) Sie nimmt alle unter diese Verordnung fallenden Aufgaben wahr und gibt Stellungnahmen zu allen einschlägigen Angelegenheiten ab;
  - b) sie unterstützt die Kommission durch die Ausarbeitung von Maßnahmen, die im Rahmen dieser Verordnung zu treffen sind. Handelt es sich hierbei um technische Vorschriften, darf die Kommission deren Inhalt nicht ohne vorherige Koordinierung mit der Agentur ändern;
  - c) sie leistet der Kommission die erforderliche technische, wissenschaftliche und verwaltungstechnische Unterstützung zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
  - d) sie ergreift die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Befugnisse, die ihr durch diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften der Union übertragen werden;

- e) sie führt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung nötigen Inspektionen, Überwachungstätigkeiten und Untersuchungen durch oder führt diese auf Ersuchen der Kommission durch;
- f) sie nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich im Namen der Mitgliedstaaten Funktionen und Aufgaben wahr, die ihnen durch geltende internationale Übereinkünfte, insbesondere durch das Abkommen von Chicago, zugewiesen werden;
- g) sie unterstützt die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere indem sie ein Forum für den Austausch von Informationen und Fachkenntnissen bietet;
- h) sind in den Rechtsvorschriften der Union Leistungssysteme für die Zivilluftfahrt, die Sicherheit und andere technische Fragen vorgesehen, wirkt sie – sofern sie über die entsprechende Fachkenntnis verfügt – auf Anfrage der Kommission an der Festlegung, Messung, Meldung und Analyse von Leistungsindikatoren mit;
- i) sie arbeitet mit anderen Organen, Gremien, Ämtern und Agenturen der Union in den Bereichen zusammen, die technische Aspekte der Zivilluftfahrt betreffen.

#### *Artikel 65*

#### **Maßnahmen der Agentur**

1. Die Agentur unterstützt die Kommission auf deren Verlangen bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Änderungen der Verordnung und der auf der Grundlage dieser Verordnung zu erlassenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte. Zu diesem Zweck legt die Agentur der Kommission schriftliche Stellungnahmen vor.
2. Die Agentur gibt zur Anwendung der Artikel 59 und 60 Empfehlungen ab, die an die Kommission gerichtet sind.

3. Im Einklang mit Artikel 104 und den anwendbaren, auf der Grundlage dieser

Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakten erarbeitet die Agentur Zertifizierungs- und andere Einzelspezifikationen, zulässige Nachweisverfahren sowie Anleitungen für die Anwendung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte.

4. Die Agentur trifft die jeweiligen Entscheidungen zur Anwendung des Absatzes 6, der Artikel 66, 67, 67a, 68, 69, 70, 71 und 73 und in den Bereichen, in denen ihr Aufgaben gemäß den Artikeln 53 und 54 übertragen wurden.

Die Agentur kann jeder natürlichen oder juristischen Person, der sie eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt hat, unter den Umständen und Bedingungen nach Artikel 60 Absatz 1 Ausnahmen gewähren. In einem solchen Fall unterrichtet die Agentur unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über den gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher von der gewährten Ausnahme, den Gründen und gegebenenfalls von den erforderlichen Minderungsmaßnahmen, die getroffen wurden. Überschreitet die Geltungsdauer einer Ausnahme acht aufeinanderfolgende Monate oder hat die Agentur wiederholt dieselben Ausnahmen gewährt und überschreitet deren gesamte Geltungsdauer acht Monate, so prüft die Kommission ob die genannten Bedingungen erfüllt sind und erlässt, wenn dies ihrer Ansicht nach nicht zutrifft, einen Durchführungsbeschluss, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und im gemäß Artikel 63 eingerichteten Speicher erfasst wird. Nach der Notifizierung des Durchführungsbeschlusses widerruft die Agentur diese Ausnahme unverzüglich.

5. Die Agentur erstellt Berichte über die Inspektionen und sonstigen Überwachungstätigkeiten gemäß Artikel 73.

6. Die Agentur reagiert unverzüglich auf ein die Sicherheit betreffendes Problem, das in den Anwendungsbereich diese Verordnung fällt, indem sie festlegt, welche Abhilfemaßnahmen von den juristischen und natürlichen Personen, für die sie als zuständige Behörde agiert, zu ergreifen sind, und die entsprechenden Informationen einschließlich Anweisungen und Empfehlungen übermittelt, wenn dies zur Wahrung der Ziele nach Artikel 1 erforderlich ist.

Die Agentur reagiert unverzüglich auf ein die Sicherheit betreffendes Problem, das in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, indem sie Sicherheitsziele festlegt, die erreicht werden müssen, und Abhilfemaßnahmen empfiehlt, die von den zuständigen nationalen Behörden zu ergreifen sind, sowie diesen Behörden die entsprechenden Informationen übermittelt, wenn dies zur Wahrung der Ziele nach Artikel 1 erforderlich ist.

7. Die Agentur gibt Stellungnahmen zu den einzelnen Flugzeitspezifikationsregelungen ab, die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe da erlassenen Durchführungsrechtsakten vorgeschlagen wurden und die von den von der Agentur festgelegten Zertifizierungsspezifikationen abweichen.

#### *Artikel 66*

### **Lufttüchtigkeits- und Umweltzertifizierung**

1. In Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer i genannten Erzeugnisse, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung nimmt die Agentur gegebenenfalls und nach den Vorgaben des Abkommens von Chicago oder seiner Anhänge im Namen der Mitgliedstaaten die Funktionen und Pflichten des Entwurfs-, Herstellungs- oder Eintragungsstaats wahr, soweit diese die Konstruktionszertifizierung und verbindliche Informationen über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit betreffen. Zu diesem Zweck wird sie insbesondere
  - a) für jede Konstruktion eines Erzeugnisses, für das eine Musterzulassung, eine eingeschränkte Musterzulassung, die Änderung einer Musterzulassung oder einer eingeschränkten Musterzulassung, einschließlich einer ergänzenden Musterzulassung, eine Genehmigung von Reparaturverfahren oder eine Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten gemäß Artikel 11 beantragt wurde, die Musterzulassungsgrundlage festlegen und dem Antragsteller mitteilen;
  - b) [...]
  - c) für jede Konstruktion von Teilen oder nicht eingebauter Ausrüstung, für die ein Zeugnis/eine Zulassung nach Artikel 12 bzw. Artikel 13 beantragt wurde, die Zertifizierungsgrundlage festlegen und diese dem Antragsteller mitteilen;

- d) für Luftfahrzeuge, für die eine Fluggenehmigung nach Artikel 14 Absatz 4 beantragt wurde, die Genehmigung für die zugehörigen Flugbedingungen entsprechend der Konstruktion erteilen;
  - e) Spezifikationen für die Lufttüchtigkeit und Umweltverträglichkeit festlegen und zugänglich machen, die für die Konstruktion von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung gelten, die Gegenstand einer Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 13 Absatz 1 sind;
  - f) gemäß Artikel 51 Absatz 2 die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Musterzulassungen, eingeschränkte Musterzulassungen, Änderungszulassungen, einschließlich ergänzender Musterzulassungen, Genehmigungen von Reparaturverfahren und Genehmigung der betrieblichen Eignungsdaten für die Konstruktion von Erzeugnissen im Einklang mit Artikel 11 übernehmen;
  - g) gemäß Artikel 51 Absatz 2 die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Zulassungen/Zeugnisse für Konstruktionen von Teilen oder nicht eingebauter Ausrüstung im Einklang mit den Artikeln 12 und 13 übernehmen;
  - h) Umweltdatenblätter zur Konstruktion von Erzeugnissen, die sie zertifiziert, im Einklang mit Artikel 11 ausstellen;
  - i) die Funktionen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit im Zusammenhang mit der von ihr zertifizierten Konstruktion von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung bezüglich der Aufsicht, die sie ausübt, gewährleisten, einschließlich der unverzüglichen Reaktion auf ein Sicherheitsproblem und der Heraus- und Weitergabe einschlägiger verbindlicher Informationen.
2. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf
- a) die Genehmigung von Organisationen, die für die Konstruktion von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung verantwortlich sind, sowie deren Erklärungen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Absatz 3d;

- b) die Genehmigung von Organisationen, die für die Herstellung, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Erzeugnissen, Teilen und nicht eingebauter Ausrüstung verantwortlich sind, und von Organisationen, die an der Ausbildung von Personal beteiligt sind, sowie deren Erklärungen nach Artikel 15 Absatz 1 bzw. Absatz 3d, wenn diese Organisationen ihre Hauptniederlassung außerhalb des Gebiets haben, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommen von Chicago zuständig sind.
3. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Erklärungen, die Organisationen gemäß Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 13 Absatz 1 abgegeben haben.

*Artikel 67*

**Zertifizierung des fliegenden Personals**

1. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die Genehmigungen von Ausbildungsorganisationen für Piloten, Ausbildungsorganisationen für Flugbegleiter sowie flugmedizinischen Zentren nach Artikel 22 sowie deren Erklärungen, wenn diese Organisationen und Zentren ihre Hauptniederlassung außerhalb des Gebiets haben, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommen von Chicago zuständig sind.
2. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur in jedem der folgenden Fälle zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Zulassungen/Zeugnisse von Flugsimulationsübungsgeräten gemäß Artikel 23:
- Das Gerät wird von einer Organisation betrieben, die ihre Hauptniederlassung außerhalb des Gebietes hat, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommen von Chicago zuständig sind;
  - das Gerät befindet sich außerhalb des Gebiets, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommen von Chicago zuständig sind;
  - [...]

*Artikel 67a*

**Sicherheitsrelevante Flugplatzausstattung**

In Bezug auf die in Artikel 31 genannte sicherheitsrelevante Flugplatzausstattung wird die Agentur

1. wenn in gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsrechtsakten Entsprechendes festgelegt ist, genaue Spezifikationen für die sicherheitsrelevante Flugplatzausstattung, die gemäß Artikel 31 Absatz 1 Gegenstand einer Zulassung/eines Zeugnisses oder einer Erklärung ist, festlegen und dem Antragsteller mitteilen;
2. wenn in gemäß Artikel 31a erlassenen Durchführungsrechtsakten Entsprechendes festgelegt ist, gemäß Artikel 51 Absatz 2 die Zuständigkeit für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Zulassungen/Zeugnisse für und Erklärungen betreffend die Konstruktion von sicherheitsrelevanter Flugplatzausstattung gemäß Artikel 31 Absatz 1 übernehmen.

*Artikel 68*

**ATM/ANS**

1. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf
  - a) Zulassungen/Zeugnisse für ATM/ANS-Anbieter nach Artikel 36, wenn diese Anbieter ihre Hauptniederlassung außerhalb des Gebiets, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommen von Chicago zuständig sind, haben und sie für die Erbringung von ATM/ANS im Luftraum über dem Gebiet zuständig sind, auf das die Verträge Anwendung finden;
  - b) Zulassungen/Zeugnisse für ATM/ANS-Anbieter nach Artikel 36, wenn diese Anbieter in den meisten oder allen Mitgliedstaaten ATM/ANS-Dienste anbieten, die auch jenseits des Luftraums über dem Gebiet, auf das die Verträge Anwendung finden, gelten können;

- c) Zulassungen/Zeugnisse für und Erklärungen von Organisationen nach Artikel 37, wenn diese Organisationen an der Konstruktion, Herstellung oder Instandhaltung von ATM/ANS-Systemen und -Komponenten beteiligt sind, die für die Erbringung der in Buchstabe b genannten Dienste verwendet werden;
  - d) Erklärungen von ATM/ANS-Anbietern, denen die Agentur im Einklang mit Artikel 38 Absatz 1 eine Zulassung/ein Zeugnis nach den Buchstaben a und b in Bezug auf die von ihnen betriebenen ATM/ANS-Systeme und -Komponenten erteilt hat.
2. In Bezug auf die in Artikel 38 genannten Systeme und Komponenten wird die Agentur
- a) wenn in gemäß Artikel 38a erlassenen Durchführungsrechtsakten Entsprechendes festgelegt ist, genaue Spezifikationen für die ATM/ANS-Systeme und -Komponenten, von denen die Sicherheit oder Interoperabilität abhängt und die gemäß Artikel 38 Absatz 2 Gegenstand einer Zulassung/eines Zeugnisses oder einer Erklärung sind, festlegen und dem Antragsteller mitteilen;
  - b) wenn in gemäß Artikel 38a erlassenen Durchführungsrechtsakten Entsprechendes festgelegt ist, gemäß Artikel 51 Absatz 2 die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Zulassungen/Zeugnisse für und Erklärungen betreffend ATM/ANS-Systeme und -Komponenten, von denen die Sicherheit oder die Interoperabilität abhängt, gemäß Artikel 38 Absatz 2 übernehmen.

### *Artikel 69*

#### **Zertifizierung von Fluglotsen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die Zulassungen/Zeugnisse von Ausbildungsorganisationen für Fluglotsen nach Artikel 42, wenn diese Organisationen ihre Hauptniederlassung außerhalb des Gebiets haben, für das die Mitgliedstaaten nach dem Abkommens von Chicago zuständig sind, und gegebenenfalls deren Personal.

*Artikel 70*

**Luftfahrzeugbetreiber eines Drittlands und internationale Sicherheitsaufsicht**

1. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Genehmigungen für Luftfahrzeugbetreiber und die von diesen abgegebenen Erklärungen, es sei denn, ein Mitgliedstaat nimmt die Funktionen und Pflichten des Betreiberstaats bezüglich dieser Luftfahrzeugbetreiber wahr.
2. Gemäß Artikel 51 Absatz 2 ist die Agentur zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung in Bezug auf Genehmigungen für Luftfahrzeuge und Piloten nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a.
3. Die Agentur unterstützt auf entsprechenden Antrag die Kommission bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 durch die Durchführung der notwendigen Beurteilungen von Luftfahrzeugbetreibern eines Drittlands und den für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörden, einschließlich Kontrollen vor Ort. Sie übermittelt die Ergebnisse dieser Beurteilungen mit entsprechenden Empfehlungen an die Kommission.

*Artikel 71*

**Untersuchungen der Agentur**

1. Die Agentur führt selbst oder durch zuständige nationale Behörden oder qualifizierte Stellen Untersuchungen durch, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifizierung, Aufsicht und Durchsetzung gemäß Artikel 51 Absatz 2 erforderlich sind.
2. Für die Zwecke der Durchführung der in Absatz 1 genannten Untersuchungen wird die Agentur ermächtigt,
  - a) von den natürlichen oder juristischen Personen, denen sie eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt hat oder die ihr gegenüber eine Erklärung abgegeben haben, zu verlangen, alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

- b) von diesen Personen die Abgabe mündlicher Erklärungen zu Tatsachen, Dokumenten, Gegenständen, Verfahren oder sonstigen Sachverhalten zu verlangen, die für die Feststellung relevant sind, ob die Person die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erfüllt;
- c) alle relevanten Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel dieser Personen zu betreten;
- d) alle Unterlagen, Aufzeichnungen oder Daten, die sich im Besitz dieser Personen befinden oder ihnen zugänglich sind, zu prüfen, zu kopieren oder Auszüge daraus anzufertigen, unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind.

Soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob eine Person, der sie eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt hat, oder die ihr gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte erfüllt, wird die Agentur ermächtigt, die Befugnisse nach Unterabsatz 1 in Bezug auf jede andere juristische oder natürliche Person auszuüben, die nach vernünftigem Ermessen über für diese Zwecke relevante Informationen verfügt oder Zugang zu solchen Informationen hat.

Die Befugnisse nach Unterabsatz 1 werden unter Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats oder des Drittlandes ausgeübt, in dem die Untersuchung durchgeführt wird. Wenn nach dem geltenden nationalen Recht eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats oder Drittlands erforderlich ist, um Zugang zu den Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln nach Unterabsatz 1 Buchstabe c zu erhalten, werden diese Befugnisse erst nach vorheriger Einholung einer solchen Genehmigung ausgeübt.

3. Die Agentur stellt sicher, dass ihr Personal und gegebenenfalls jeder andere Sachverständige, der an der Untersuchung teilnimmt, hinreichend qualifiziert ist, angemessen eingewiesen wurde und ordnungsgemäß bevollmächtigt ist. Diese Personen üben ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus.

4. Auf Antrag der Agentur unterstützen die Bediensteten der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Untersuchung erfolgen soll, sie bei der Durchführung der Untersuchung. Ist solche Unterstützung erforderlich, wird die Agentur rechtzeitig vor Beginn der Untersuchung den Mitgliedstaat, in dem die Untersuchung durchgeführt wird, davon in Kenntnis setzen und angeben, welche Unterstützung benötigt wird.

*Artikel 72*

**Geldbußen und Zwangsgelder**

1. Gemäß dieser Verordnung kann die Kommission auf Ersuchen der Agentur gegen eine juristische oder natürliche Person, der die Agentur eine Zulassung/ein Zeugnis erteilt hat oder die ihr gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, eine der folgenden beiden oder beide Maßnahmen verhängen:
- a) eine Geldbuße, wenn die Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte verstoßen hat;
  - b) ein Zwangsgeld, wenn die Person anhaltend gegen eine dieser Bestimmungen verstößt, um sie zur Einhaltung der Bestimmungen zu zwingen.
2. Die Geldbußen und Zwangsgelder nach Absatz 1 müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie werden unter Berücksichtigung der Schwere des Falles und insbesondere des Ausmaßes des Sicherheits- oder Umweltrisikos sowie der wirtschaftlichen Kapazität der betreffenden natürlichen oder juristischen Person festgesetzt.
- Die Höhe der Geldbußen beträgt höchstens 4 % der Jahreseinnahmen oder des Umsatzes der in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Person, die bzw. der auf der Grundlage der Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der betreffenden Zulassung/dem betreffenden Zeugnis oder der betreffenden Erklärung berechnet werden/wird. Die Höhe der Zwangsgelder beträgt höchstens 2,5 % der Tagesdurchschnittseinnahmen oder des Umsatzes dieser natürlichen oder juristischen Person.
3. Die Kommission verhängt nur dann Geldbußen und Zwangsgelder gemäß Absatz 1, wenn andere in dieser Verordnung und den auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehene Maßnahmen unverhältnismäßig oder unangemessen sind, um solche Verstöße abzustellen.

4. Für die Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern gemäß den Bestimmungen dieses Artikels legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 116 Absatz 3 Folgendes fest:
  - a) detaillierte Kriterien und eine detaillierte Methodik für die Festsetzung der Höhe der Geldbußen und Zwangsgelder;
  - b) detaillierte Regeln für Untersuchungen, damit verbundene Maßnahmen und die Berichterstattung sowie die Beschlussfassung einschließlich Bestimmungen zum Recht auf Verteidigung, Akteneinsicht, Rechtsvertretung und Vertraulichkeit sowie Fristenregelungen und
  - c) Verfahren für die Einziehung von Geldbußen und Zwangsgeldern.
5. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung der nach Absatz 1 erlassenen Beschlüsse der Kommission. Er kann die verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder aufheben, herabsetzen oder erhöhen.
6. Die von der Kommission nach Absatz 1 gefassten Beschlüsse sind nicht strafrechtlicher Art.

### *Artikel 73*

#### **Monitoring der Mitgliedstaaten**

1. Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Überwachung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte durch die Mitgliedstaaten und führt dazu Inspektionen und sonstige Überwachungstätigkeiten durch. Diese Inspektionen und sonstigen Überwachungstätigkeiten sollen die Mitgliedstaaten auch bei der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Bestimmungen und beim Austausch bewährter Verfahren unterstützen.  
Die Agentur legt der Kommission Berichte über die gemäß diesem Absatz durchgeföhrten Inspektionen und sonstigen Überwachungstätigkeiten vor.

2. Für die Zwecke der Durchführung der in Absatz 1 genannten Inspektionen und sonstigen Überwachungstätigkeiten wird die Agentur ermächtigt,
- a) von den zuständigen nationalen Behörden sowie den natürlichen und juristischen Personen, die dieser Verordnung unterliegen, die Vorlage aller erforderlichen Informationen zu verlangen;
  - b) von diesen Behörden und Personen die Abgabe mündlicher Erklärungen zu Tatsachen, Dokumenten, Gegenständen, Verfahren oder sonstigen Sachverhalten zu verlangen, die für die Feststellung relevant sind, ob ein Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erfüllt;
  - c) alle relevanten Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel dieser Behörden und Personen zu betreten;
  - d) alle Unterlagen, Aufzeichnungen oder Daten, die sich im Besitz dieser Behörden und Personen befinden oder ihnen zugänglich sind, zu prüfen, kopieren oder Auszüge daraus anzufertigen, unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind.

Soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob ein Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte erfüllt, wird die Agentur auch ermächtigt, die Befugnisse nach Unterabsatz 1 in Bezug auf jede andere juristische oder natürliche Person auszuüben, die nach vernünftigem Ermessen über für diese Zwecke relevante Informationen verfügt oder Zugang zu solchen Informationen hat.

Die Befugnisse nach diesem Absatz werden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ausgeübt, in dem die Inspektionen oder sonstige Überwachungstätigkeiten durchgeführt werden, unter Wahrung der Rechte und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn nach dem geltenden nationalen Recht eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich ist, um Zugang zu den Räumlichkeiten, Grundstücken und Transportmitteln gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c zu erhalten, werden diese Befugnisse erst nach vorheriger Einholung einer solchen Genehmigung ausgeübt.

3. Die Agentur stellt sicher, dass ihr Personal und gegebenenfalls jeder andere Sachverständige, der an den Inspektionen oder sonstigen Überwachungstätigkeiten teilnimmt, hinreichend qualifiziert ist und angemessen eingewiesen wurde. Im Fall von Inspektionen üben diese Personen ihre Befugnisse unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aus.

Rechtzeitig vor einer Inspektion unterrichtet die Agentur den betreffenden Mitgliedstaat über den Gegenstand und den Zweck der Maßnahme, den Zeitpunkt, zu dem sie beginnen soll, und die Identität der Mitglieder ihres Personals und anderer Sachverständiger, die diese Tätigkeit durchführen.

4. Der betreffende Mitgliedstaat erleichtert die Durchführung der Inspektion oder sonstigen Überwachungstätigkeit. Er trägt dafür Sorge, dass die Behörden und die betroffenen Personen mit der Agentur zusammenarbeiten.

Wenn eine natürliche oder juristische Person nicht mit der Agentur zusammenarbeitet, stellen die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats die erforderliche Unterstützung für die Agentur bereit, damit diese die Inspektion oder sonstige Überwachungstätigkeit durchführen kann.

5. Wird wegen einer Inspektion oder sonstigen Überwachungstätigkeit gemäß diesem Artikel eine Inspektion oder sonstige Überwachungstätigkeit in Bezug auf eine natürliche oder eine juristische Person, die dieser Verordnung unterliegt, erforderlich, gelten die Bestimmungen des Artikels 71 Absätze 2, 3 und 4.
6. Auf Anfrage des Mitgliedstaats werden ihm die von der Agentur nach Absatz 1 erstellten Berichte in der EU-Amtssprache oder den EU-Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Inspektion stattgefunden hat, zur Verfügung gestellt.
7. Die Agentur veröffentlicht eine Zusammenfassung der Informationen über die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte durch die einzelnen Mitgliedstaaten. Sie nimmt diese Informationen in den jährlichen Sicherheitsbericht nach Artikel 61 Absatz 6 auf.
8. Die Agentur leistet einen Beitrag zur Bewertung der Auswirkungen der Anwendung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, unbeschadet der Bewertung durch die Kommission nach Artikel 113, und trägt dabei den in Artikel 1 genannten Zielen Rechnung.

9. Die Kommission erlässt detaillierte Regeln für die Arbeitsweise der Agentur bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Artikel. Diese Vorschriften sind Gegenstand von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 116 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen werden.

*Artikel 74*

**Forschung und Innovation**

1. Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ermittlung der wichtigsten Forschungsthemen im Bereich der Zivilluftfahrt im Hinblick auf die Gewährleistung der Kohärenz und Koordinierung zwischen öffentlich finanziertter Forschung und Entwicklung und den Maßnahmen, die unter diese Verordnung fallen.
2. Die Agentur unterstützt die Kommission bei der Festlegung und Durchführung der einschlägigen EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation und der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme, einschließlich der Durchführung von Bewertungsverfahren, der Überprüfung der finanzierten Projekte und der Auswertung der Ergebnisse von Projekten im Bereich Forschung und Innovation.
3. Die Agentur kann Forschungstätigkeiten entwickeln und finanzieren, soweit sie sich ausschließlich auf die Verbesserung hinsichtlich Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich beziehen. Der Forschungsbedarf und die Tätigkeiten der Agentur werden in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm aufgeführt.
4. Die Ergebnisse der von der Agentur finanzierten Forschung werden veröffentlicht, sofern die anwendbaren Vorschriften des Rechts des geistigen Eigentums oder die Sicherheitsvorschriften der Agentur gemäß Artikel 112 eine solche Veröffentlichung nicht ausschließen.
5. Zusätzlich zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 und nach Artikel 64 kann die Agentur sich auch ad hoc an Forschungstätigkeiten beteiligen, sofern diese Tätigkeiten im Einklang mit den Aufgaben der Agentur und den Zielen dieser Verordnung stehen.

## Artikel 75

### **Umweltschutz**

1. Die für den Zweck der Zertifizierung der Konstruktion von Erzeugnissen gemäß Artikel 11 von der Agentur getroffenen Emissions- und Lärmschutzmaßnahmen sollen maßgebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch die betreffenden zivilen Luftfahrterzeugnisse verhindern.
2. Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Agentur und die anderen EU-Organe, Einrichtungen, Büros und Agenturen arbeiten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs in Umweltfragen einschließlich jener, die Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>32</sup> sind, zusammen, um zu gewährleisten, dass den Zusammenhängen zwischen Umweltschutz, menschlicher Gesundheit und anderen technischen Bereichen der Zivilluftfahrt Rechnung getragen wird.
3. Die Agentur unterstützt – sofern sie über die entsprechende Fachkenntnis verfügt – die Kommission bei der Festlegung und Koordinierung von Umweltschutzstrategien und -maßnahmen in der Zivilluftfahrt insbesondere durch die Durchführung von Studien und Simulationsentwürfen und durch technische Beratung.
4. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Agentur alle drei Jahre einen Umweltbericht mit einer objektiven Beurteilung des Umweltschutzes in der Zivilluftfahrt in der Union. Bei der Ausarbeitung dieses Berichts bezieht die Agentur die Mitgliedstaaten ein und konsultiert die maßgeblichen Interessenträger und Organisationen.

---

<sup>32</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

## Artikel 76

### **Zusammenhänge zwischen Flugsicherheit und Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt<sup>33</sup>**

1. Die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Agentur arbeiten bei Fragen, die die Gefahrenabwehr (Luftsicherheit) in der Zivilluftfahrt, einschließlich Cybersicherheit, betreffen, zusammen, sofern Zusammenhänge zwischen Flugsicherheit und Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt bestehen.
2. Bestehen Zusammenhänge zwischen der Flugsicherheit und Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt, leistet die Agentur – sofern sie über die entsprechende Fachkenntnis in Sicherheitsfragen verfügt – der Kommission auf deren Verlangen technische Hilfe bei der Durchführung der Kapitel 3, 4.3, 10 und 11 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>34</sup>.
3. Um zum Schutz der Zivilluftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen beizutragen, kann die Agentur erforderlichenfalls unmittelbar auf ein dringendes Problem reagieren, das die Mitgliedstaaten gemeinsam betrifft und bei dem Zusammenhänge zwischen der Flugsicherheit und Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt bestehen und das in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fällt, indem sie
  - a) Maßnahmen nach Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i ergreift, um Schwachstellen in der Konstruktion von Luftfahrzeugen zu beseitigen;
  - b) Maßnahmen empfiehlt, die von den zuständigen nationalen Luftfahrtbehörden oder den juristischen und natürlichen Personen, die unter diese Verordnung fallen, zu treffen sind, und/oder einschlägige Informationen an diese Behörden und Personen verbreitet, wenn das Problem den Betrieb von Luftfahrzeugen betrifft, einschließlich Risiken für die Zivilluftfahrt, die im Zusammenhang mit Konfliktgebieten entstehen.

---

<sup>33</sup> DE und EL schlagen vor, die Absätze 2 und 3 zu streichen.

<sup>34</sup> Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (Abl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

Bevor sie die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen ergreift, holt die Agentur die Zustimmung der Kommission ein und konsultiert die Mitgliedstaaten. Die Agentur stützt sich bei diesen Maßnahmen möglichst auf gemeinsame Risikobewertungen der Union und berücksichtigt, dass in Notfällen schnell reagiert werden muss.

### *Artikel 77*

#### **Internationale Zusammenarbeit**

1. Die Agentur unterstützt die Kommission auf deren Verlangen bei ihren Beziehungen zu Drittländern und internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen. Diese Unterstützung soll insbesondere zur Harmonisierung von Vorschriften und zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen/Zeugnissen beitragen.
2. Die Agentur kann mit den zuständigen Behörden von Drittländern und internationalen Organisationen, die für die unter diese Verordnung fallenden Fragen zuständig sind, zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck kann die Agentur nach vorheriger Genehmigung durch die Kommission, Arbeitsbeziehungen zu diesen Behörden und internationalen Organisationen aufnehmen.
3. Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen in Bezug auf Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, insbesondere bezüglich ihrer Verpflichtungen aufgrund des Abkommens von Chicago.
4. Die Agentur nimmt erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Kommission die folgenden Informationen in den in Artikel 63 genannten Speicher auf und aktualisiert diese:
  - a) Informationen darüber, inwieweit die Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte sowie die von der Agentur im Rahmen der vorliegenden Verordnung ergriffenen Maßnahmen mit den internationalen Richtlinien und Empfehlungen im Einklang stehen;
  - b) sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung, die für alle Mitgliedstaaten erfasst werden und die für die von der ICAO vorgenommene Überwachung der Einhaltung des Abkommens von Chicago und der internationalen Richtlinien und Empfehlungen durch die Mitgliedstaaten relevant sind.

Die Mitgliedstaaten verwenden diese Informationen, um ihren Verpflichtungen nach Artikel 38 des Abkommens von Chicago nachzukommen und der ICAO Informationen im Rahmen ihres Programms zur universellen Bewertung der Sicherheitsaufsicht (USOAP) bereitzustellen.

5. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge arbeiten die Kommission, die Agentur und die zuständigen nationalen Behörden, die mit ICAO-Tätigkeiten befasst sind, bei technischen Fragen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und für die Arbeit der ICAO relevant sind, über ein Netz von Sachverständigen zusammen.

Die Agentur stellt diesem Netz die erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung, einschließlich Hilfe bei der Vorbereitung und Organisation seiner Sitzungen, zur Verfügung.

6. Zusätzlich zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 5 und nach Artikel 64 kann sich die Agentur auch ad hoc an einer technischen Zusammenarbeit sowie an Forschungs- und Unterstützungsprojekten mit Drittländern und internationalen Organisationen beteiligen, sofern diese Tätigkeiten mit den Aufgaben der Agentur und den Zielen gemäß Artikel 1 im Einklang stehen.

#### *Artikel 78*

### **Luftfahrtkrisenmanagement**

1. Die Agentur leistet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen Interessenträgern einen Beitrag zur raschen Reaktion auf Krisensituationen im Luftverkehr und zu deren Begrenzung.
2. Die Agentur beteiligt sich an der europäischen Koordinierungszelle für Luftfahrtkrisensituationen (EACCC), die gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission<sup>35</sup> eingesetzt wurde.

---

<sup>35</sup> Verordnung (EU) Nr. 677/2011 der Kommission vom 7. Juli 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2010 (ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 1).

*Artikel 79*

***Luftfahrtschulungen***

1. Zur Förderung bewährter Verfahren und einer einheitlichen Durchführung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Maßnahmen kann die Agentur Anbietern von Luftfahrtschulungen eine Zulassung erteilen, nachdem sie ihre Konformität mit den Bedingungen bewertet hat, die von der Agentur festgelegt und in ihrer amtlichen Veröffentlichung bekanntgemacht werden.
2. Die Agentur kann – entweder über ihre eigenen Schulungsressourcen oder erforderlichenfalls durch Rückgriff auf externe Schulungsanbieter – Schulungen anbieten, die sich in erster Linie an ihr Personal und an das Personal der zuständigen nationalen Behörden richten.

*Artikel 80*

**Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums**

Die Agentur leistet der Kommission – sofern sie über die entsprechende Fachkenntnis verfügt – auf deren Verlangen technische Hilfe bei der Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums und übernimmt insbesondere

- a) die Durchführung technischer Inspektionen, technischer Untersuchungen und Studien;
- b) die Mitwirkung an der Umsetzung eines Leistungssystems für Flugsicherungsdienste und Netzfunktionen **für Sicherheitsaspekte und andere technische Fragen** in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 549/2004;
- c) die Mitwirkung an der Umsetzung des ATM-Masterplans, einschließlich der Entwicklung und Umsetzung des Programms zur Flugsicherungsforschung für den einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky ATM Research, SESAR).

## **ABSCHNITT II**

### **INTERNE STRUKTUREN**

#### *Artikel 81*

##### **Rechtsstellung, Sitz und Außenstellen**

1. Die Agentur ist eine Einrichtung der Union. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit.
2. Die Agentur besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
3. Sitz der Agentur ist Köln (Bundesrepublik Deutschland).
4. Die Agentur kann in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern in Übereinstimmung mit Artikel 91 Absatz 4 Außenstellen einrichten.
5. Die Agentur wird von ihrem Exekutivdirektor rechtlich vertreten.

#### *Artikel 82*

##### **Personal**

1. Für das von der Agentur beschäftigte Personal gelten das Statut der Beamten der Europäischen Union, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union<sup>36</sup> und die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung dieser Bestimmungen.

---

<sup>36</sup> Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1).

2. Die Agentur kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal zurückgreifen, das nicht von der Agentur selbst beschäftigt wird. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur Agentur.

*Artikel 83*

**Vorrechte und Befreiungen**

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union findet auf die Agentur und ihr Personal Anwendung.

*Artikel 84*

**Haftung**

1. Die vertragliche Haftung der Agentur bestimmt sich nach dem für den betreffenden Vertrag geltenden Recht.
2. Für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel in einem von der Agentur geschlossenen Vertrag ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
3. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur einen durch sie oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Für Streitsachen über den Schadensersatz nach Absatz 3 ist der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.
5. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Agentur bestimmt sich nach den Vorschriften des Statuts bzw. der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

*Artikel 85*

**Aufgaben des Verwaltungsrats**

1. Die Agentur verfügt über einen Verwaltungsrat.
2. Der Verwaltungsrat
  - a) ernennt den Exekutivdirektor und verlängert gegebenenfalls dessen Amtszeit oder enthebt ihn seines Amtes gemäß Artikel 92;
  - b) nimmt einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 1. Juli jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof. Der konsolidierte Jahresbericht wird veröffentlicht;
  - c) beschließt jedes Jahr mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder das Programmplanungsdokument der Agentur gemäß Artikel 106;
  - d) beschließt jedes Jahr mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder den jährlichen Haushaltsplan der Agentur gemäß Artikel 109 Absatz 11;
  - e) legt Verfahren für die Entscheidungen des Exekutivdirektors gemäß den Artikeln 104 und 105 fest;
  - f) nimmt seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushalt der Agentur gemäß den Artikeln 109, 110 und 114 wahr;
  - g) ernennt die Mitglieder der Beschwerdekammer(n) gemäß Artikel 94;
  - h) übt die Disziplinargewalt über den Exekutivdirektor aus;

- i) nimmt zu den in Artikel 115 Absatz 6a genannten Vorschriften für Gebühren und Entgelte Stellung;
- j) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- k) beschließt über die für die Agentur geltende Sprachenregelung;
- l) fasst Beschlüsse über die Schaffung sowie, falls notwendig, Änderung der wichtigsten Elemente der internen Strukturen der Agentur;
- m) übt gemäß Absatz 6 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde im Beamtenstatut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen werden ("Befugnisse der Anstellungsbehörde");
- n) beschließt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß Artikel 110 des Statuts;
- o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und Bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF);
- p) beschließt Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten seiner Mitglieder sowie der Mitglieder der Beschwerdekammer(n);
- q) beschließt die für die Agentur geltende Finanzregelung gemäß Artikel 114;
- r) ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist;

- s) beschließt eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;
  - t) nimmt zu dem Entwurf des europäischen Flugsicherheitsprogramms gemäß Artikel 5 Stellung;
  - u) beschließt den europäischen Plan für Flugsicherheit gemäß Artikel 6;
  - ua) trifft mit Gründen versehene Entscheidungen über die Aufhebung der Immunität gemäß Artikel 17 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union;
  - ub) legt unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 Verfahren für die zweckdienliche Zusammenarbeit der Agentur mit nationalen Justizbehörden fest.
3. Der Verwaltungsrat kann den Exekutivdirektor in allen Fragen beraten, die von dieser Verordnung erfasste Bereiche betreffen.
  4. Der Verwaltungsrat setzt ein beratendes Gremium ein, das die Gesamtheit der interessierten Kreise repräsentiert, die von der Tätigkeit der Agentur betroffen sind, und das anzuhören ist, bevor er Entscheidungen in den in Absatz 2 Buchstaben c, e, f und i genannten Bereichen trifft. Er kann auch beschließen, das beratende Gremium zu anderen in den Absätzen 2 und 3 genannten Fragen anzuhören. Stellungnahmen des beratenden Gremiums sind für den Verwaltungsrat nicht bindend.
  5. Der Verwaltungsrat kann Arbeitsgremien einsetzen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Vorbereitung seiner Entscheidungen und der Überwachung ihrer Durchführung, unterstützen.
  6. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem er dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde überträgt und die Bedingungen festlegt, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung der Befugnisse der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

#### *Artikel 86*

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind. Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied des Verwaltungsrats und zwei Stellvertreter, die das Mitglied in dessen Abwesenheit vertreten. Die Kommission benennt zwei Vertreter und deren Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden im Hinblick auf ihre Sachkenntnis, ihre anerkannten Erfahrungen und ihr Engagement im Bereich der Zivilluftfahrt sowie unter Berücksichtigung ihrer einschlägigen Führungs-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen, die für die weitere Förderung der in dieser Verordnung festgesetzten Ziele erforderlich sind, ernannt. Die Mitglieder müssen in ihren jeweiligen Mitgliedstaaten eine Gesamtverantwortung zumindest für die Grundsätze der Flugsicherheit in der Zivilluftfahrt tragen.
3. Alle im Verwaltungsrat vertretenen Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter, um die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats zu gewährleisten. Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.
4. Die Teilnahme von Vertretern europäischer Drittländer an der Arbeit des Verwaltungsrats als Beobachter und die Bedingungen einer solchen Teilnahme werden gegebenenfalls in den in Artikel 118 genannten Vereinbarungen geregelt.

5. Das in Artikel 85 Absatz 4 genannte beratende Gremium entsendet vier seiner Mitglieder als Beobachter in den Verwaltungsrat. Sie stellen eine möglichst breite Vertretung der in diesem beratenden Gremium vertretenen unterschiedlichen Auffassungen sicher. Ihre Amtszeit beträgt 24 Monate und kann verlängert werden.

*Artikel 87*

**Vorsitz des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende tritt im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden von Amts wegen an dessen Stelle.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre und kann einmal um weitere vier Jahre verlängert werden. Mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet auch ihre Amtszeit automatisch am selben Tag.

*Artikel 88*

**Sitzungen des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen.
2. Der Verwaltungsrat hält jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung des Vorsitzenden, auf Antrag der Kommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.
3. Der Exekutivdirektor der Agentur nimmt an den Beratungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
- 3a. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können sich vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung von ihren Beratern oder Experten unterstützen lassen.

4. Der Verwaltungsrat kann alle Personen, deren Stellungnahme von Interesse sein kann, als Beobachter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.
5. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrats werden von der Agentur geführt.

*Artikel 89*

**Abstimmungsregeln des Verwaltungsrats**

1. Unbeschadet des Artikels 85 Absatz 2 Buchstaben c und d und Artikel 92 Absatz 7 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats wird der in Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe k genannte Beschluss einstimmig gefasst.
2. Jedes gemäß Artikel 86 Absatz 1 ernannte Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist sein Stellvertreter berechtigt, dessen Stimmrecht auszuüben. Weder die Beobachter noch der Exekutivdirektor der Agentur nehmen an Abstimmungen teil.
3. In der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats werden die Abstimmungsmodalitäten genauer festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen handeln kann, sowie gegebenenfalls Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit.
4. Beschlüsse in Haushalts- und Personalangelegenheiten, insbesondere in Bezug auf Artikel 85 Absatz 2 Buchstaben d, f, h, m, n, p und r, bedürfen eines zustimmenden Votums der Kommission.

*Artikel 90*

**Exekutivrat**

[...]

*Artikel 91*

**Zuständigkeiten des Exekutivdirektors**

1. Der Exekutivdirektor leitet die Agentur. Der Exekutivdirektor ist gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig. Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und des Verwaltungsrats übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus und darf Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.
2. Der Exekutivdirektor erstattet dem Europäischen Parlament über seine Tätigkeit Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
3. Der Exekutivdirektor ist für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich, die der Agentur durch diese Verordnung oder andere Rechtsakte der Union zugewiesen sind. Der Exekutivdirektor ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Billigung der Maßnahmen der Agentur nach Artikel 65 innerhalb der in dieser Verordnung sowie in den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegten Grenzen;
  - b) die Entscheidung über Untersuchungen, Inspektionen und sonstige Überwachungstätigkeiten gemäß den Artikeln 71 und 73;
  - c) die Entscheidung über die Zuweisung von Aufgaben an qualifizierte Stellen gemäß Artikel 58 Absatz 1 und über die Durchführung von Untersuchungen im Namen der Agentur durch zuständige nationale Behörden oder qualifizierte Stellen gemäß Artikel 71 Absatz 1;
  - d) die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen bezüglich der Tätigkeiten der Agentur in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 77;

- e) die Durchführung aller erforderlichen Schritte, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsanweisungen und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um das Funktionieren der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten;
- f) die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
- g) die Ausarbeitung des konsolidierten Jahresberichts über die Tätigkeiten der Agentur und dessen Vorlage beim Verwaltungsrat zur Annahme;
- h) die Ausarbeitung eines Entwurfs des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben gemäß Artikel 109 und die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 110;
- i) die Übertragung seiner Befugnisse auf andere Bedienstete der Agentur. Die Kommission legt die Modalitäten solcher Befugnisübertragungen in Durchführungsrechtsakten fest, die nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden;
- j) die Ausarbeitung des in Artikel 106 Absatz 1 genannten Programmplanungsdokuments und – nach Einholung der Stellungnahme der Kommission – dessen Vorlage beim Verwaltungsrat zur Annahme;
- k) die Umsetzung des in Artikel 106 Absatz 1 genannten Programmplanungsdokuments und die Berichterstattung über diese Umsetzung an den Verwaltungsrat;
- l) die Ausarbeitung eines Aktionsplans auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der internen und externen Auditberichte und Bewertungen und der Untersuchungen des OLAF sowie die zweimal jährlich erfolgende Berichterstattung an die Kommission und die regelmäßige Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die erzielten Fortschritte;
- m) den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch vorbeugende Maßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen sowie, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge und gegebenenfalls durch Verhängung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen;

- n) die Ausarbeitung einer Betrugsbekämpfungsstrategie der Agentur und deren Vorlage beim Verwaltungsrat zur Annahme;
  - o) die Ausarbeitung des Entwurfs der für die Agentur geltenden Finanzregelung;
  - p) die Ausarbeitung des europäischen Plans für Flugsicherheit und seiner anschließenden Überarbeitungen und dessen Vorlage beim Verwaltungsrat zur Annahme;
  - q) die Berichterstattung über die Durchführung des europäischen Plans für Flugsicherheit an den Verwaltungsrat;
  - r) die Beantwortung von Unterstützungsersuchen der Kommission gemäß dieser Verordnung;
  - s) die Annahme der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Agentur gemäß den Artikeln 53 und 54;
  - t) die laufende Verwaltung der Agentur.
4. Der Exekutivdirektor entscheidet auch darüber, ob es erforderlich ist, eine oder mehrere Außenstellen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern einzurichten, damit die Agentur ihre Aufgaben in effizienter und wirksamer Weise wahrnehmen kann. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Kommission, des Verwaltungsrats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats, in dem die Außenstelle eingerichtet werden soll.

In diesen Entscheidungen wird der Umfang der in dieser Außenstelle durchzuführenden Tätigkeiten so festgelegt, dass unnötige Kosten und eine Überschneidung der Verwaltungsfunktionen mit denen der Agentur vermieden werden.

*Artikel 92*

**Exekutivdirektor**

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird aufgrund seiner Leistung und nachgewiesener, für die Zivilluftfahrt relevanter Befähigung und Erfahrung vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Kandidaten, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt.

Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

3. Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Am Ende dieses Zeitraums bewertet die Kommission die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.
4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. Vor einer Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors unterrichtet der Verwaltungsrat das Europäische Parlament von seiner Absicht, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Exekutivdirektor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende seiner gesamten Amtszeit nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.
6. Der Exekutivdirektor kann nur mit Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden.
7. Der Verwaltungsrat beschließt über die Ernennung, die Verlängerung der Amtszeit und die Amtsenthebung des Exekutivdirektors mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
8. Der Exekutivdirektor kann von einem oder mehreren Direktoren unterstützt werden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Exekutivdirektors tritt einer der Direktoren an seine Stelle.

*Artikel 93*

**Befugnisse der Beschwerdekammern**

1. Innerhalb der Verwaltungsstruktur der Agentur werden eine oder mehrere Beschwerde- kammern eingerichtet. Die Kommission legt die Zahl der Beschwerdekammern und deren Arbeitsaufteilung in Durchführungsrechtsakten fest, die nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.
2. Die Beschwerdekammern entscheiden über Beschwerden gegen die in Artikel 97 genannten Entscheidungen. Die Beschwerdekammern werden bei Bedarf einberufen.

*Artikel 94*

**Zusammensetzung der Beschwerdekammern**

1. Eine Beschwerdekammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern sind Stellvertreter beigegeben, die sie bei Abwesenheit vertreten.

3. Der Vorsitzende, die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aufgrund einer von der Kommission aufgestellten Liste qualifizierter Bewerber ernannt.
4. Die Beschwerdekammer kann den Verwaltungsrat ersuchen, bis zu zwei zusätzliche Mitglieder und deren Stellvertreter von der in Absatz 3 genannten Liste zu ernennen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Art der Beschwerde dies erfordert.
5. Die Kommission legt die erforderlichen Qualifikationen der Mitglieder jeder Beschwerdekammer, deren Stellung und Vertragsbeziehung zur Agentur, die Befugnisse der einzelnen Mitglieder in der Vorphase der Entscheidungen sowie die Abstimmungsmodalitäten fest. Hierzu erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 116 Absatz 2 genannten Verfahren.

*Artikel 95*

**Mitglieder der Beschwerdekammern**

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Beschwerdekammern einschließlich der Vorsitzenden und der Stellvertreter beträgt fünf Jahre und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.
2. Die Mitglieder der Beschwerdekammern genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen dürfen sie Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder anfordern noch entgegennehmen.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen in der Agentur keine sonstigen Tätigkeiten ausüben. Die Tätigkeit als Mitglied einer Beschwerdekammer kann nebenberuflich ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen während ihrer jeweiligen Amtszeit nur aus schwerwiegenden Gründen von der Kommission nach Stellungnahme des Verwaltungsrats mit einem entsprechenden Beschluss ihres Amtes enthoben oder aus der Liste qualifizierter Bewerber gestrichen werden.

*Artikel 96*

**Ausschluss und Ablehnung**

1. Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, das ihre persönlichen Interessen berührt oder wenn sie zuvor als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder an der fraglichen Entscheidung mitgewirkt haben.
2. Ist ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 aufgeführten Gründe oder aus einem sonstigen Grund der Ansicht, an einem Beschwerdeverfahren nicht mitwirken zu können, so teilt es dies der Beschwerdekammer mit.
3. Jeder am Beschwerdeverfahren Beteiligte kann ein Mitglied einer Beschwerdekammer aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen des Verdachts der Befangenheit ablehnen. Die Ablehnung ist nicht zulässig, wenn der am Beschwerdeverfahren Beteiligte Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er den Ablehnungsgrund kannte. Die Ablehnung darf nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder begründet werden.
4. Die Beschwerdekammer entscheidet über das Vorgehen in den Fällen der Absätze 2 und 3 ohne Mitwirkung des betreffenden Mitglieds. Das betreffende Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter in der Beschwerdekammer ersetzt.

*Artikel 97*

**Beschwerdefähige Entscheidungen**

Entscheidungen der Agentur nach den Artikeln 53, 54, 65 Absatz 6, 66, 67, 67a, 68, 69, 70, 71 oder 115 sind mit einer Beschwerde anfechtbar.

1. Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Exekutivdirektor kann jedoch, wenn die Umstände dies nach seiner Auffassung gestatten, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

2. Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur dann beschwerdefähig, wenn auch gegen die Endentscheidung Beschwerde eingelegt wird, sofern nicht in der Entscheidung eine gesonderte Beschwerdemöglichkeit vorgesehen ist.

*Artikel 98*

**Beschwerdeberechtigte**

Jede natürliche oder juristische Person kann gegen eine an sie ergangene Entscheidung sowie gegen eine Entscheidung Beschwerde einlegen, die zwar förmlich an eine andere Person gerichtet ist, sie aber unmittelbar und individuell betrifft. Die Verfahrensbeteiligten sind in dem Beschwerdeverfahren parteifähig.

*Artikel 99*

**Frist und Form**

Die Beschwerde ist zusammen mit einer ordnungsgemäßen Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Maßnahme an die betreffende Person oder, falls keine Bekanntgabe erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person von der Maßnahme Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Sekretariat der Beschwerdekammer einzulegen.

*Artikel 100*

**Abhilfe**

1. Vor der Prüfung der Beschwerde gibt die Beschwerdekammer der Agentur Gelegenheit, ihre Entscheidung zu überprüfen. Hält der Exekutivdirektor die Beschwerde für begründet, so hat er die Entscheidung innerhalb von zwei Monaten ab der Benachrichtigung durch die Beschwerdekammer zu korrigieren. Dies gilt nicht, wenn dem Beschwerdeführer ein anderer am Beschwerdeverfahren Beteiligter gegenübersteht.
2. Wird die Entscheidung nicht korrigiert, so entscheidet die Agentur umgehend, ob sie den Vollzug der angefochtenen Entscheidung gemäß Artikel 97 Absatz 2 aussetzt.

*Artikel 101*

**Prüfung der Beschwerde**

1. Die Beschwerdekammer prüft, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.
2. Bei der Prüfung der Beschwerde nach Absatz 1 geht die Beschwerdekammer zügig vor. Sie fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen schriftliche Stellungnahmen zu ihren Bescheiden oder zu den Schriftsätze der anderen am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die Beschwerdekammer kann von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines Beteiligten des Beschwerdeverfahrens beschließen, eine mündliche Anhörung abzuhalten.

*Artikel 102*

**Beschwerdeentscheidungen**

Kommt die Beschwerdekammer zu dem Schluss, dass eine Beschwerde unzulässig oder unbegründet ist, so weist sie die Beschwerde ab. Kommt die Beschwerdekammer zu dem Schluss, dass eine Beschwerde zulässig und begründet ist, so verweist sie die Sache an die Agentur zurück. Die Agentur trifft eine neue begründete Entscheidung, bei der sie die Entscheidung der Beschwerdekammer berücksichtigt.

*Artikel 103*

**Klagen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union**

1. Beim Gerichtshof der Europäischen Union kann Klage erhoben werden, um die Nichtigkeitsklärung von Handlungen der Agentur mit Rechtswirkung gegenüber Dritten zu erwirken, um eine Untätigkeit feststellen zu lassen sowie um für Schäden, die die Agentur in Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht hat, im Rahmen der außervertraglichen Haftung und, aufgrund einer Schiedsklausel, der vertraglichen Haftung gemäß Artikel 84 Schadenersatz zu erlangen.

2. Nichtigkeitsklagen beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen Entscheidungen der Agentur gemäß den Artikeln 53, 54, 65 Absatz 6, 66, 67, 67a, 68, 69, 70, 71 oder 115 sind erst zulässig, nachdem alle internen Beschwerdeverfahren der Agentur ausgeschöpft wurden.
3. Die Mitgliedstaaten und Unionsorgane können gegen Entscheidungen der Agentur direkt beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben, ohne die internen Beschwerdeverfahren der Agentur ausschöpfen zu müssen.
4. Die Agentur hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachzukommen.

## **ABSCHNITT III**

### **ARBEITSWEISE**

#### *Artikel 104*

#### **Verfahren für die Ausarbeitung von Stellungnahmen, Zertifizierungs- und anderen Einzelspezifikationen, annehmbaren Nachweisverfahren und Anleitungen**

1. Der Verwaltungsrat legt transparente Verfahren für die Ausarbeitung von Stellungnahmen, Zertifizierungs- und anderen Einzelspezifikationen, annehmbaren Nachweisverfahren und Anleitungen nach Artikel 65 Absätze 1 und 3 fest.

Im Rahmen dieser Verfahren

- a) wird der in den zivilen und gegebenenfalls militärischen Luftfahrtbehörden der Mitgliedstaaten vorhandene Sachverständig herangezogen;
  - b) werden, soweit erforderlich, Sachverständige aus den interessierten Kreisen einbezogen und wird der Sachverständig der einschlägigen europäischen Normungsgremien oder sonstiger Fachgremien herangezogen;
  - c) wird gewährleistet, dass die Agentur Unterlagen veröffentlicht und die interessierten Kreise auf breiter Grundlage nach einem Zeitplan und einem Verfahren anhört, das die Agentur auch dazu verpflichtet, schriftlich zum Anhörungsprozess Stellung zu nehmen.
2. Arbeitet die Agentur nach Artikel 65 Absätze 1 und 3 Stellungnahmen, Zertifizierungs- und andere Einzelspezifikationen, annehmbare Nachweisverfahren und Anleitungen aus, so sieht sie dazu ein Verfahren für die vorherige Konsultation der Mitgliedstaaten vor. Zu diesem Zweck kann sie eine Arbeitsgruppe einrichten, in die jeder Mitgliedstaat einen Sachverständigen entsenden kann. Ist eine Konsultation in Bezug auf militärische Aspekte erforderlich, so **konsultiert** die Agentur neben den Mitgliedstaaten auch die Europäische Verteidigungsagentur. Ist eine Konsultation in Bezug auf die möglichen sozialen Auswirkungen der Maßnahmen der Agentur erforderlich, so bezieht die Agentur auch Interessengruppen und insbesondere die EU-Sozialpartner mit ein.

3. Die Agentur veröffentlicht die nach Artikel 65 Absätze 1 und 3 ausgearbeiteten Stellungnahmen, Zertifizierungs- und anderen Einzelspezifikationen, annehmbaren Nachweisverfahren und Anleitungen sowie die nach Absatz 1 festgelegten Verfahren in der amtlichen Veröffentlichung der Agentur.

*Artikel 105*

**Verfahren für Einzelentscheidungen**

1. Der Verwaltungsrat legt transparente Verfahren für Einzelentscheidungen nach Artikel 65 Absatz 4 fest.

Insbesondere wird im Rahmen dieser Verfahren

- a) gewährleistet, dass natürliche oder juristische Personen, an die sich die Entscheidung richten soll, und sonstige Personen, die unmittelbar und individuell betroffen sind, angehört werden;
  - b) geregelt, dass die Entscheidung an natürliche oder juristische Personen bekannt gegeben und vorbehaltlich des Artikels 112 und des Artikels 121 Absatz 2 veröffentlicht wird;
  - c) geregelt, dass die natürliche oder juristische Person, an die die Entscheidung gerichtet ist, und andere an dem Verfahren Beteiligte über die der betreffenden Person nach dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe unterrichtet werden;
  - d) gewährleistet, dass die Entscheidung begründet wird.
2. Der Verwaltungsrat legt Verfahren fest, die die Einzelheiten der Bekanntgabe von Entscheidungen an die betreffenden Personen und die Hinweise auf die nach dieser Verordnung offenstehenden Beschwerdeverfahren regeln.

*Artikel 106*

**Jährliche und mehrjährige Programmplanung**

1. Zum 31. Dezember jedes Jahres nimmt der Verwaltungsrat gemäß Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe c auf der Grundlage eines sechs Wochen vor der Annahme vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission ein Programmplanungsdokument für das mehrjährige und das jährliche Arbeitsprogramm an. Der Verwaltungsrat übermittelt dieses Dokument dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.

Nach der endgültigen Annahme des Gesamthaushaltsplans wird das Programmplanungsdokument endgültig und wird erforderlichenfalls entsprechend angepasst.

2. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detailliert beschriebene Ziele und erwartete Ergebnisse sowie Leistungsindikatoren und trägt den Zielen des europäischen Plans für Flugsicherheit Rechnung. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen und Angaben zu den jeder Maßnahme entsprechend den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements zugewiesenen Finanzmitteln und Humanressourcen, aus denen auch hervorgeht, welche Tätigkeiten aus dem Regulierungshaushalt und welche Tätigkeiten aus von der Agentur vereinnahmten Gebühren und Entgelten zu finanzieren sind. Das jährliche Arbeitsprogramm steht mit dem mehrjährigen Arbeitsprogramm nach Absatz 4 im Einklang. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar angegeben, welche Aufgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugefügt, verändert oder gestrichen wurden. Die jährliche Programmplanung enthält die Strategie der Agentur für ihre Tätigkeiten in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit gemäß Artikel 77 und die Maßnahmen der Agentur im Zusammenhang mit dieser Strategie.
3. Der Verwaltungsrat ändert das angenommene jährliche Arbeitsprogramm, wenn der Agentur eine umfangreiche neue Aufgabe übertragen wird.

Substanzielle Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm angenommen. Der Verwaltungsrat kann die Befugnis für die Vornahme nicht substanzieller Änderungen dem Exekutivdirektor übertragen.

4. Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird die strategische Gesamtplanung einschließlich Zielen, erwarteten Ergebnissen und Leistungsindikatoren festgelegt. Es enthält ferner die Ressourcenplanung einschließlich der mehrjährigen Haushalts- und Personalplanung.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Programmplanung wird erforderlichenfalls aktualisiert, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der in Artikel 113 genannten Bewertung.

*Artikel 107*

**Konsolidierter Jahresbericht**

1. Im konsolidierten Jahresbericht wird dargelegt, wie die Agentur ihr jährliches Arbeitsprogramm umgesetzt, ihre Haushaltsmittel verwendet und ihr Personal eingesetzt hat. Es wird klar angegeben, welche Aufträge und Aufgaben der Agentur im Vergleich zum Vorjahr hinzugefügt, geändert oder zurückgenommen worden sind.
2. In dem Bericht werden die von der Agentur durchgeföhrten Tätigkeiten dargelegt und deren Ergebnisse im Hinblick auf die vorgegebenen Ziele, die Leistungsindikatoren und den festgelegten Zeitplan, die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken, den Ressourceneinsatz, die allgemeine Arbeitsweise der Agentur und die Effizienz und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle bewertet. Ferner wird angegeben, welche Tätigkeiten aus dem Regulierungshaushalt und welche Tätigkeiten aus von der Agentur vereinnahmten Gebühren und Entgelten finanziert wurden.

*Artikel 108*

**Transparenz und Kommunikation**

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet auf die Dokumente der Agentur Anwendung. Dies gilt unbeschadet der Regelungen für den Zugang zu Daten und Informationen, die in der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und in den gemäß Artikel 61 Absatz 4 und Artikel 63 Absatz 8 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind.
2. Die Agentur kann von sich aus Kommunikationstätigkeiten in ihren Zuständigkeitsbereichen durchführen. Sie stellt insbesondere sicher, dass zusätzlich zu der Veröffentlichung nach Artikel 104 Absatz 3 die Öffentlichkeit und interessierte Kreise rasch objektive, zuverlässige und leicht verständliche Informationen über ihre Arbeit erhalten. Die Agentur stellt sicher, dass sich die Zuweisung ihrer Mittel für Kommunikationstätigkeiten nicht nachteilig auf die wirksame Erfüllung der in Artikel 64 aufgeführten Aufgaben auswirkt.
3. Soweit angemessen, übersetzt die Agentur das Material zur Förderung der Sicherheit in die Amtssprachen der Union.
- 3a. Die zuständigen nationalen Behörden leisten der Agentur wirksame Unterstützung bei der Bekanntmachung einschlägiger Sicherheitsinformationen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten.
4. Jede natürliche oder juristische Person kann sich in einer Amtssprache der Union schriftlich an die Agentur wenden und hat Anspruch auf eine Antwort in derselben Sprache.
5. Die für die Arbeit der Agentur erforderlichen Übersetzungen werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union angefertigt.

## **ABSCHNITT IV**

### **FINANZVORSCHRIFTEN**

#### *Artikel 109*

##### **Haushalt**

1. Unbeschadet sonstiger Einnahmen setzen sich die Einnahmen der Agentur zusammen aus
  - a) einem Beitrag der Union;
  - b) Beiträgen europäischer Drittländer, mit denen die Union internationale Übereinkünfte nach Artikel 118 geschlossen hat;
  - c) den Gebühren, die von Antragstellern und Zulassungs-/Zeugnisinhabern für die Erteilung von Zulassungen/Zeugnissen sowie von Personen, die Erklärungen registrieren lassen, an die Agentur entrichtet werden;
  - d) Entgelten für Veröffentlichungen, Ausbildungsmaßnahmen und sonstige von der Agentur erbrachte Dienstleistungen sowie für die Bearbeitung von Beschwerden durch die Agentur;
  - e) freiwilligen Finanzbeiträgen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder sonstigen Stellen, sofern diese Beiträge die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Agentur nicht beeinträchtigen;

- f) [...]
- g) Finanzhilfen.
2. Die Ausgaben der Agentur umfassen Ausgaben für Personal, Verwaltung, Infrastruktur und Betrieb. In Bezug auf Betriebsausgaben können Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, erforderlichenfalls über mehrere Jahre in Jahrestranchen erfolgen.
  3. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
  4. Der Regulierungshaushalt, die für Zertifizierungstätigkeiten erhobenen und eingezogenen Gebühren und die von der Agentur vereinnahmten Entgelte werden in der Rechnungsführung der Agentur getrennt ausgewiesen.
  5. Die Agentur passt ihre Personalplanung und Mittelverwaltung im Zusammenhang mit durch Gebühren und Entgelte finanzierten Tätigkeiten so an, dass sie rasch auf Schwankungen bei den Einnahmen aus Gebühren und Entgelten reagieren kann.
  6. Der Exekutivdirektor erstellt jedes Jahr einen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr, einschließlich eines Entwurfs des Stellenplans, und übermittelt ihn zusammen mit Erläuterungen zur Haushaltsslage dem Verwaltungsrat. Dieser Entwurf des Stellenplans beruht bezüglich der aus Gebühren und Entgelten finanzierten Stellen auf einer Reihe von der Kommission genehmigter Indikatoren zur Messung der Arbeitsbelastung und Effizienz der Agentur und weist die Mittel aus, die erforderlich sind, um der Nachfrage nach Zertifizierungs- und sonstigen Tätigkeiten der Agentur, auch nach solchen, die sich aus der Übertragung von Zuständigkeiten gemäß den Artikeln 53 und 54 ergeben, in effizienter und fristgerechter Weise gerecht zu werden. Auf der Grundlage dieses Entwurfs nimmt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr an. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur wird der Kommission jedes Jahr bis zum 31. Januar übermittelt.

7. Der endgültige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Agentur, der auch den Entwurf des Stellenplans und das vorläufige Arbeitsprogramm enthält, wird der Kommission und den europäischen Drittländern, mit denen die Union internationale Übereinkünfte nach Artikel 118 geschlossen hat, spätestens am 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.
8. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union der Haushaltsbehörde.
9. Auf der Grundlage des Voranschlags setzt die Kommission die von ihr für den Stellenplan für erforderlich erachteten Mittelansätze und die Höhe des Beitrags aus dem Gesamthaushaltspol in den Entwurf des Gesamthaushaltspol der Europäischen Union ein, den sie gemäß den Artikeln 313 und 314 AEUV der Haushaltsbehörde vorlegt.
10. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Beitrag zur Agentur und stellt den Stellenplan der Agentur fest.
11. Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird endgültig, wenn der Gesamthaushaltspol der Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
12. Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltfinanzierung haben könnten, was insbesondere für Immobilenvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt, und teilt dies der Kommission mit. Für Immobilenvorhaben, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Agentur haben, gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission<sup>37</sup>.

---

<sup>37</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.

*Artikel 110*  
**Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans**

1. Der Exekutivdirektor führt den Haushaltsplan der Agentur aus.
2. Spätestens am 1. März nach dem Ende jedes Haushaltjahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof den vorläufigen Rechnungsabschluss. Außerdem übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission bis zum 1. März nach dem Ende jedes Haushaltjahrs einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement in dem Haushalt Jahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungsabschlüsse der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 147 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>38</sup>.
3. Spätestens am 31. März nach dem Ende jedes Haushaltjahrs übermittelt der Exekutivdirektor den Bericht über die Haushalt sführung und das Finanzmanagement in dem Haushalt Jahr der Kommission, dem Rechnungshof, dem Europäischen Parlament und dem Rat.
4. Gemäß Artikel 148 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 stellt der Rechnungsführer nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zum vorläufigen Rechnungsabschluss der Agentur in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur auf, den der Exekutivdirektor sodann dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vorlegt.
5. Der Verwaltungsrat gibt eine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss der Agentur ab.

---

<sup>38</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushalt ordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

6. Der Rechnungsführer übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
7. Der endgültige Jahresabschluss wird bis zum 15. November des folgenden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
8. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf dessen Bemerkungen. Er übermittelt diese Antwort auch dem Verwaltungsrat und der Kommission.
9. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 165 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushalt Jahr erforderlich sind.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 15. Mai des Jahres N + 2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr N.

*Artikel 111*  
**Betrugsbekämpfung**

1. Für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen gilt uneingeschränkt die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>39</sup>.

---

<sup>39</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betriebsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

2. Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)<sup>40</sup> innerhalb von sechs Monaten nach [*dem in Artikel 127 genannten Datum – OP please insert the exact date*] bei und erlässt nach dem Muster in der Anlage der Vereinbarung die entsprechenden Bestimmungen, die für ihr Personal gelten.
3. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel von der Agentur erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.
4. Das OLAF kann gemäß den Vorschriften und Verfahren der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>41</sup> Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit von der Agentur finanzierten Finanzhilfen oder Verträgen ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.
5. Unbeschadet der Absätze 1, 2, 3 und 4 müssen Kooperationsvereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen, Verträge, Finanzhilfevereinbarungen und Finanzhilfeentscheidungen der Agentur Bestimmungen enthalten, die den Europäischen Rechnungshof und das OLAF ausdrücklich ermächtigen, derartige Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

---

<sup>40</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

<sup>41</sup> Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

### *Artikel 112*

#### **Sicherheitsvorschriften für den Schutz von Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften vertraulichen Informationen**

Die Agentur wendet eigene Sicherheitsvorschriften an, die den Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuften sensiblen Informationen, die in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443<sup>42</sup> und 2015/444<sup>43</sup> der Kommission festgelegt sind, gleichwertig sein müssen. Die Sicherheitsvorschriften beinhalten unter anderem Bestimmungen über den Austausch, die Verarbeitung und die Speicherung solcher Informationen.

### *Artikel 113*

#### **Bewertung**

1. Spätestens [*fünf Jahre nach dem in Artikel 127 genannten Datum – OP please insert the exact date*] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung entsprechend den Leitlinien der Kommission durch, um die Leistung der Agentur im Verhältnis zu ihren Zielen, ihrem Auftrag und ihren Aufgaben zu bewerten. Die Bewertung dient der Beurteilung, inwieweit diese Verordnung, die Agentur und ihre Arbeitsweise zu einem hohen Niveau der zivilen Flugsicherheit beigetragen haben. In der Bewertung wird zudem darauf eingegangen, inwieweit eine Änderung des Auftrags der Agentur notwendig ist und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte. Bei der Bewertung werden die Standpunkte des Verwaltungsrats und der Interessenträger auf europäischer wie auf nationaler Ebene berücksichtigt.
2. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ziele, Auftrag und Aufgaben der Agentur deren Fortbestehen nicht länger rechtfertigen, kann sie die Änderung oder Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

---

<sup>42</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41).

<sup>43</sup> Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

3. Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht zusammen mit ihren Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat. Gegebenenfalls wird ein Aktionsplan mit Zeitplan beigefügt. Die Ergebnisse der Bewertung werden veröffentlicht.

*Artikel 114*  
**Finanzregelung**

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1271/2013 nur abweichen, soweit dies speziell für die Funktionsweise der Agentur erforderlich ist und nachdem die Kommission dem zugestimmt hat.

*Artikel 115*  
**Gebühren und Entgelte**

1. [...]
2. [...]
3. [...] (*gemäß dem neuen Absatz 6a durch Durchführungsrechtsakte ersetzt*)
4. Gebühren und Entgelte werden erhoben für
  - a) die Erteilung und Verlängerung von Zulassungen/Zeugnissen und die Registrierung von Erklärungen durch die Agentur gemäß dieser Verordnung sowie die Aufsicht über die Tätigkeiten, auf die sich diese Zulassungen/Zeugnisse und Erklärungen beziehen;
  - b) Veröffentlichungen, Ausbildungsmaßnahmen und sonstige von der Agentur erbrachte Dienstleistungen entsprechend den tatsächlichen Kosten der einzelnen erbrachten Leistungen;
  - c) die Bearbeitung von Beschwerden.

Alle Gebühren und Entgelte werden in Euro angegeben und sind in Euro zahlbar.

5. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird so bemessen, dass die Einnahmen hieraus die Kosten der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen vollständig decken und eine erhebliche Anhäufung von Überschüssen vermieden wird. Alle Ausgaben der Agentur für Personal, das an den in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beteiligt ist, insbesondere die anteiligen Beiträge des Arbeitgebers zur Altersvorsorge, werden bei diesen Kosten berücksichtigt. Die Gebühren und Entgelte sind zweckgebundene Einnahmen der Agentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen, für die die Gebühren und Entgelte zu entrichten sind.
6. Haushaltsüberschüsse aus Gebühren und Entgelten werden verwendet, um künftige Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gebühren und Entgelten zu finanzieren oder um Verluste auszugleichen. Kommt es wiederholt zu einem erheblichen positiven oder negativen Haushaltsergebnis, so wird die Höhe der Gebühren und Entgelte überprüft.
- 6a. Die Kommission erlässt detaillierte Vorschriften zu den von der Agentur erhobenen Gebühren und Entgelten. In diesen Vorschriften werden insbesondere die Tatbestände, für die nach Artikel 109 Absatz 1 Buchstaben c und d Gebühren und Entgelte zu entrichten sind, die Höhe der Gebühren und Entgelte und die Art der Entrichtung aufgeführt. Diese Vorschriften sind Gegenstand von Durchführungsrechtsakten, die nach dem in Artikel 116 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen werden. Die Agentur wird vor der Annahme der Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 85 Absatz 2 Buchstabe i konsultiert.

## **KAPITEL VI**

### **Schlussbestimmungen**

#### *Artikel 116*

##### **Ausschussverfahren**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 4.

#### *Artikel 117*

##### **Ausübung der Befugnisübertragung**

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 47b wird der Kommission für **einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem ... [*Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] übertragen.
- 2a. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 18 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 18 und Artikel 47b kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 3a. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission in Einklang mit den Grundsätzen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden, die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18 und Artikel 47b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

### *Artikel 118*

#### **Beteiligung europäischer Drittländer**

Die Agentur steht der Beteiligung europäischer Drittländer offen, die Vertragsparteien des Abkommens von Chicago sind und mit der Union internationale Übereinkünfte geschlossen haben, nach denen sie das Unionsrecht übernommen haben und in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen anwenden.

Diese internationalen Übereinkünfte können Bestimmungen enthalten, die insbesondere Art und Umfang der Beteiligung der betreffenden europäischen Drittländer an den Arbeiten der Agentur festlegen, sowie Bestimmungen über Finanzbeiträge und Personal. Die Agentur kann gemäß Artikel 77 Absatz 2 Arbeitsvereinbarungen mit den zuständigen Behörden der betreffenden europäischen Drittländer treffen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

#### *Artikel 119*

#### **Sitzabkommen und Arbeitsbedingungen**

1. Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung der Agentur in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, und über die Einrichtungen, die von diesem Mitgliedstaat zur Verfügung zu stellen sind, sowie die speziellen Vorschriften, die im Sitzmitgliedstaat der Agentur für den Exekutivdirektor, die Mitglieder des Verwaltungsrats, das Personal der Agentur und für Familienangehörige dieser Personen gelten, werden in einem Sitzabkommen festgelegt, das nach Billigung durch den Verwaltungsrat zwischen der Agentur und dem Sitzmitgliedstaat spätestens am [*OP Please insert the exact date - zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] geschlossen wird.
2. Der Sitzmitgliedstaat der Agentur gewährleistet die notwendigen Voraussetzungen für das reibungslose Funktionieren der Agentur, einschließlich eines mehrsprachigen und angemessenen schulischen Angebots und geeigneter Verkehrsverbindungen.

#### *Artikel 120*

#### **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

*Artikel 121*

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die Mitgliedstaaten ihre Aufgaben aus dieser Verordnung im Einklang mit den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG war.
2. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung nehmen die Kommission und die Agentur ihre Aufgaben aus dieser Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 war.

*Artikel 122*

**Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wird aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 552/2004 wird aufgehoben, mit Ausnahme

- a) der Artikel 5, 6 und 6a und der Anhänge III und IV der genannten Verordnung, die weiterhin für die Zwecke der Erklärungen bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Durchführungsmaßnahmen nach den Artikeln 37a, 37b und 38a dieser Verordnung gelten;
- b) der Artikel 4 und 7 der genannten Verordnung, die weiterhin bis zum Inkrafttreten der einschlägigen Durchführungsmaßnahmen nach den Artikeln 37a, 37b und 38a dieser Verordnung gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 wird mit Wirkung vom 1. April 2019 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

*Artikel 123*

**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008**

Die Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) er Inhaber eines gültigen Luftverkehrsunternehmerzeugnisses (AOC) ist, das in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. [XXX/XXX – *reference to this Regulation to be inserted*] entweder von einer nationalen Behörde eines Mitgliedstaats oder von mehreren nationalen Behörden gemeinsam oder von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit ausgestellt wurde."

2. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 6**

**Luftverkehrsunternehmerzeugnis (AOC)**

1. Voraussetzung für die Erteilung und die Gültigkeit einer Betriebsgenehmigung ist der Besitz eines gültigen Luftverkehrsunternehmerzeugnisses, in dem die unter diese Betriebsgenehmigung fallenden Tätigkeiten festgelegt sind.
2. Jede Änderung des Luftverkehrsunternehmerzeugnisses eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft ist gegebenenfalls in der Betriebsgenehmigung zu berücksichtigen.

Die für das Luftverkehrsunternehmerzeugnis zuständige Behörde informiert die zuständige Genehmigungsbehörde so bald wie möglich über etwaige vorgeschlagene relevante Änderungen des Luftverkehrsunternehmerzeugnisses.

3. Die für das Luftverkehrsunternehmen zuständige Behörde und die zuständige Genehmigungsbehörde vereinbaren Maßnahmen für den vorausschauenden Austausch von Informationen, die für die Bewertung und die Beibehaltung des Luftverkehrsunternehmens und der Betriebsgenehmigung von Belang sind. Dies kann – jedoch nicht ausschließlich – Informationen zu den finanziellen, eigentumsrechtlichen oder organisatorischen Regelungen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft umfassen, die dessen Betriebssicherheit oder Solvenz beeinträchtigen könnten oder die der für das Luftverkehrsunternehmen zuständigen Behörde bei der Durchführung ihrer Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Flugsicherheit von Nutzen sein können. Werden vertrauliche Informationen weitergegeben, so werden Maßnahmen getroffen, um zu gewährleisten, dass diese Informationen angemessen geschützt werden.
  - 3a. Wenn aller Voraussicht nach Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich sein werden, so konsultieren die für das Luftverkehrsunternehmen zuständige Behörde und die zuständige Genehmigungsbehörde einander so früh wie möglich, bevor sie eine solche Maßnahme zu ergreifen beabsichtigen, und arbeiten bei der Suche nach einer Lösung zusammen, bevor die Maßnahme ergriffen wird. Wird eine Maßnahme ergriffen, so informieren die für das Luftverkehrsunternehmen zuständige Behörde und die zuständige Genehmigungsbehörde einander so bald wie möglich darüber, dass eine Maßnahme ergriffen wurde."
4. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "1. Ein Luftfahrzeug, das von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eingesetzt wird, wird je nach Wahl des Mitgliedstaats, dessen zuständige Behörde die Betriebsgenehmigung erteilt, entweder in dessen nationales Register oder innerhalb der Union eingetragen. Wird ein solches Luftfahrzeug im Rahmen einer Dry-Lease- oder Wet-Lease-Vereinbarung genutzt, so wird es vorbehaltlich der in Artikel 13 festgelegten Bedingungen entweder in einem der Mitgliedstaaten oder in einem Drittland eingetragen. ";

5. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Eine Dry-Lease- oder eine Wet-Lease-Vereinbarung, der ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft als Vertragspartei angehört, muss die Sicherheitsbedingungen erfüllen, die in der Verordnung (EU) Nr. XX/XXX [*reference to this Regulation to be inserted*] und den auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind, und bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn dies in diesen Durchführungsrechtsakten vorgesehen ist."

b) [...]"

*Artikel 124*

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010**

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 996/2010 wird wie folgt geändert:

- "1. Alle Unfälle und schweren Störungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind, die von der Verordnung (EU) YYYY/N [*ref. to new regulation*] des Europäischen Parlaments und des Rates erfasst werden, sind in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Unfall oder die schwere Störung ereignet hat, zum Gegenstand einer Sicherheitsuntersuchung zu machen.
2. Ist ein von der Verordnung (EU) YYYY/N [...] [*ref. to new regulation*] erfasstes Luftfahrzeug, das in das Luftfahrzeugregister eines Mitgliedstaats eingetragen ist, an einem Unfall oder einer schweren Störung beteiligt und lässt sich nicht abschließend feststellen, ob sich diese(r) im Hoheitsgebiet eines Staates ereignet hat, wird die Sicherheitsuntersuchung von der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Eintragungsmitgliedstaats durchgeführt.
3. Der Umfang der Sicherheitsuntersuchungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 und das bei Durchführung dieser Sicherheitsuntersuchungen anzuwendende Verfahren werden von der Sicherheitsuntersuchungsstelle nach Maßgabe der Folgen des Unfalls oder der schweren Störung und der Erkenntnisse, die sie zur Verbesserung der Flugsicherheit aus den Untersuchungen gewinnen will, festgelegt.

4. Die Sicherheitsuntersuchungsstellen können im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Störungen sowie Unfälle und schwere Störungen unter Beteiligung anderer Arten von Luftfahrzeugen untersuchen, wenn sie daraus Lehren für die Sicherheit erwarten.
5. Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann die zuständige Sicherheitsuntersuchungsstelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die zur Verbesserung der Flugsicherheit zu erwarten sind, auf die Einleitung einer Sicherheitsuntersuchung verzichten, wenn ein Unfall oder eine schwere Störung ein unbemanntes Luftfahrzeug, für das gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) YYYY/N [...] [ref. to new regulation] keine Zulassung/kein Zeugnis erforderlich ist, oder ein bemanntes Luftfahrzeug mit einer höchstzulässigen Startmasse von bis zu 2250 kg betrifft und keine Person tödlich oder schwer verletzt wurde.
6. Die Sicherheitsuntersuchungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 dürfen auf keinen Fall bezwecken, die Schuld- oder Haftungsfrage zu klären. Sie sind unabhängig und getrennt von Justiz- oder Verwaltungsverfahren und ohne Präjudizierung solcher Verfahren zur Feststellung des Verschuldens oder der Haftung durchzuführen."

*Artikel 125*

**Änderung der Verordnung (EU) Nr. 376/2014**

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 wird wie folgt geändert:

- "2. Diese Verordnung gilt für Ereignisse und andere sicherheitsbezogene Informationen, die von der Verordnung [ref. to new regulation] erfasste zivile Luftfahrzeuge betreffen.

Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Ereignisse und andere sicherheitsbezogene Informationen, die unbemannte Luftfahrzeuge betreffen, für die gemäß Artikel 46 Absätze 1 der Verordnung (EU) YYYY/N [ref. to new regulation] keine Zulassung/kein Zeugnis erforderlich ist, sofern das Ereignis oder die anderen sicherheitsbezogenen Informationen, die diese unbemannten Luftfahrzeuge betreffen, keine schwere oder tödliche Verletzung von Personen betreffen und keine anderen Luftfahrzeuge als unbemannte Luftfahrzeuge betroffen sind.

Die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auch auf Ereignisse und andere sicherheitsbezogene Informationen anwenden, die von der Verordnung [ref. to new regulation] nicht erfasste Luftfahrzeuge betreffen."

*Artikel 125a*

**Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005**

Artikel 15 Absätze 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- "1. Die Kommission wird von einem Ausschuss ("Flugsicherheitsausschuss der EU") unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 126*

**Übergangsbestimmungen**

1. Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und ihren Durchführungsrichtlinien erteilten oder anerkannten Zulassungen/Zeugnisse und besonderen Lufttüchtigkeitsspezifikationen und abgegebenen oder anerkannten Erklärungen bleiben gültig und werden behandelt, als seien sie nach den entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung erteilt, abgegeben und anerkannt worden; dies gilt auch für die Zwecke des Artikels 56.

2. Die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 erlassenen Durchführungsbestimmungen werden bis spätestens [*fünf Jahre nach dem in Artikel 127 genannten Datum – OP please insert the exact date*] an die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angepasst. Bis dahin sind Bezugnahmen in den genannten Durchführungsbestimmungen auf
  - a) "gewerbliche Tätigkeit" als Bezugnahme auf Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zu verstehen;
  - b) "technisch kompliziertes motorgetriebenes Luftfahrzeug" als Bezugnahme auf Artikel 3 Buchstabe j der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zu verstehen;
  - c) "Ausrüstungen" als Bezugnahme auf Artikel 3 Nummer 28 der vorliegenden Verordnung zu verstehen;
  - d) "Pilotenlizenz für Freizeitflugverkehr" als Bezugnahme auf die in Artikel 7 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 genannte Lizenz zu verstehen;
  - e) [...]
- 2a. Die Agentur legt spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 65 Absatz 1 Vorschläge für Änderungen der Durchführungsvorschriften vor, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 erlassen wurden, um diese Durchführungsvorschriften hinsichtlich Luftfahrzeugen, die in erster Linie für Sport- und Freizeitzwecke verwendet werden, an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
3. Abweichend von den Artikeln 45, 46, 47a und 47b gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 weiterhin, bis die gemäß Artikel 47 erlassenen Durchführungsrechtsakte in Kraft treten.
4. Die Mitgliedstaaten müssen bestehende bilaterale Vereinbarungen, die sie in den von dieser Verordnung erfassten Bereichen mit Drittländern geschlossen haben, so bald wie möglich nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und jedenfalls vor dem [*drei Jahre nach dem in Artikel 127 genannten Datum – OP please insert the exact date*] kündigen oder aktualisieren.

*Artikel 127*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 125a gilt ab dem 1. April 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.